



Beschlusskammer 3

- Konsultationsentwurf -
Öffentliche Fassung

BK3b-23/006

B e s c h l u s s

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Überprüfung des von der Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 13.07.2023 und 24.01.2025 vorgelegten Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen (im Folgenden: „Standardangebot BA“),

betreffend:

die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. *[Infolge einer Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG werden die prozessualen bzw. verfahrensrechtlichen Positionen der in der 1. Teilentscheidung zu 2. beigeladenen 1&1 Versatel Deutschland GmbH – Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf – von der Beigeladenen zu 1. wahrgenommen,]*
3. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Klaus-Bungert-Straße 8, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung

9. Plusnet GmbH, Rudi-Conin-Str. 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin-Str. 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, Rudi-Conin-Str. 5a, 50829 Köln, diese
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Telefónica Germany GmbH & Co. oHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München,
vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica
Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vor-
stand,
12. NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73749 Ellwangen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
13. wilhelm.tel GmbH, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt,
vertreten durch die Geschäftsführung,
14. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
15. Vattenfall Eurofiber GmbH, Hedwig-Dohm-Straße 2, 10829 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,
16. Glasfaser Plus GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
17. Glasfaser NordWest GmbH & Co.KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg,
vertreten durch Glasfaser Nordwest Verwaltungs-GmbH, Am Küstenkanal 8, 26131
Oldenburg, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
18. metrofibre Entwicklungs GmbH, Graf-Adolf-Straße 14, 40212 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
19. Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
20. ANGA Der Breitbandverband e.V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
21. OXG Glasfaser GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
22. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

von dieser bevollmächtigt:

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Charlottenstraße 57,
10117 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 16.

Dentons Europe (Germany) GmbH & Co.KG,
Thurn-und-Taxis-Platz 6,
60313 Frankfurt am Main

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Schölzel,
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2025 beschlossen:

Tenor

- A. Der von der Betroffenen aufgrund der 1. Teilentscheidung vom 14.11.2024 überarbeitete und am 24.01.2025 vorgelegte sowie am 11.04.2025 aktualisierte und am 21.01.2026 um Formblätter ergänzte Entwurf eines Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen wird wie folgt geändert:

1. Hauptvertrag

Der Hauptvertrag wird wie folgt neu gefasst:

- 1.1. Ziffer 3.1 HV wird um den folgenden ersten Aufzählungspunkt erweitert:

„Verfügbarmachung quartalsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Telekom in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Telekom verlegt sind, über die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG.“

- 1.2. In Ziffer 3.1 wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit von Projektierungsanfragen gestrichen.
- 1.3. Ziffer 3.2 S. 3 wird „nur“ gestrichen und vor „Leistungsbeschreibung“ die Wörter „in Ziffer 2.2.2 der“ eingefügt.
- 1.4. Ziffer 3.2 Satz 4 wird gestrichen.
- 1.5. In Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
- 1.6. Ziffer 4.2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt eingeleitet: „Nutzt der Kunde den Zugang ausschließlich zu anderen Zwecken, kann Telekom kann (...)“
- 1.7. In Ziffer 4.2 Satz 3 wird die Formulierung „und der Ausnahmen davon“ gestrichen.
- 1.8. In Ziffer 4.3. wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- 1.9. In Ziffer 5.1. Unterpunkt 2 wird das Wort „ihm“ durch „ihr“ ersetzt.
- 1.10. Ziffer 5.2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte BA der Telekom entsprechend den Planungsregeln der Telekom für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch Telekom mit Glasfaser erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:

- Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches SNR je Trasse zur Anbindung

von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen, und

- in noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK- Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist.“

1.11. Ziffer 5.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom kann darüber hinaus einen eigenen Bedarf geltend machen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden eine konkrete Ausbauplanung für eine Nutzung der baulichen Anlage nachweisen kann.

Hierzu weist Telekom nach,

- den Gegenstand des konkreten Ausbauprojektes,
- dass das Projekt nicht durch die Nutzung von baulichen Anlagen realisiert werden kann, die Telekom nach Ziffer 5.2 für den eigenen Bedarf reserviert hat,

Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, weist sie zusätzlich nach,

- zu welchem Zeitpunkt die Wegesicherung bzw. die Zustimmung nach § 125 TKG für die Errichtung des jeweiligen GF-NVt beantragt worden ist,
- dass eine planmäßige Fertigstellung des GF-NVt innerhalb eines Jahres ab der Anfrage und
- dass in ihren FB-Massenverfügbarkeitsdaten für die betroffenen KLS-IDs zum Zeitpunkt der Anfrage mindestens der Status „area planned“ hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn in die bauliche Anlage ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist, hierüber ein GF-NVt angebunden worden ist und mindestens ein Endkundenvertrag im Versorgungsbereich dieses GF-NVt vorliegt.

Für alle anderen Nutzungszwecke weist Telekom nach,

- zu welchem Zeitpunkt das Projekt von der zuständigen Leitung beschlossen und dokumentiert worden ist und
- dass eine planmäßige Fertigstellung Projektes innerhalb eines Jahres ab der Anfrage hinterlegt ist.

Eine Fertigstellung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn in die bauliche Anlage ein Glasfaserkabel eingeblasen worden ist und das unternehmensinterne Gebäude hierüber angebunden wurde.

Der Nachweis ist jeweils durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragsysteme zu führen, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann. In diesem Fall wird die Anfrage zurückgestellt und KUNDE hierüber informiert.

Lehnt die Telekom eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb der geplanten Fertigstellungszeit statt, kann Kunde entweder die planmäßige und gegenüber dem Ausbau der Telekom prioritäre Bearbeitung seiner Anfrage oder die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

Satz 9 gilt nicht, soweit Telekom eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat. Telekom informiert den Kunden in diesem Fall von der Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche

Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, teilt Telekom dem Kunden das Ende der Fristhemmung mit.“

1.12. Ziffer 6.2 wird wie folgt ersetzt:

„Sofern Telekom nur ein größeres Rohr als vom Kunden bestellt anbieten kann, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei Telekom das Einbringen eines Rohrteilers in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der Telekom vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines Rohrteilers gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte Rohrteiler geht mit Abnahme in das Eigentum der Telekom über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch Telekom.“

1.13. In Ziffer 8.7.1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Telekom informiert den Kunden rechtzeitig – spätestens jedoch bis zum 30.09.2026 – über das Format der elektronischen Rechnung.“

1.14. In Ziffer 8.7.2 wird am Ende von Satz „bis zum 31.12.2026“ eingefügt.

1.15. Ziffer 8.7.3 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

„, wenn Telekom den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailservers nachweist.“

und Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Dem Kunde steht der Beweis des Gegenteils zu.“

1.16. In Ziffer 9.3 Abs. 2 S. 1 und Ziffer 9.5. Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Die Telekom hat“ durch „In diesem Fall hat die Telekom“ ersetzt.

1.17. Ziffer 11.4 S. 2 wird gestrichen.

1.18. Ziffer 17.4 wird wie folgt gefasst:

„KUNDE hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen BA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen.

Telekom hat das Recht, beauftragte Einzelleistungen BA mit einer Frist von 12 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der Telekom, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt. Kündigt die Telekom mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines zusammenhängenden Ausbaubereiches des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.

Soweit Kunde die Überlassung der BA auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangen kann, teilt er dies der Telekom mit einer Frist von 6 Monaten mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen BA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.“

1.19. Ziffer 17.5 wird gestrichen.

1.20. Ziffer 17.6 wird um den folgenden Satz 6 ergänzt:

1.21. „Informiert die Telekom den Kunden nicht unverzüglich nachdem sie von dem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit Kenntnis erlangt hat, ersetzt sie ihm einen hieraus gegebenenfalls entstehenden Schaden.“

1.22. Ziffer 17.7 S. 5 wird gestrichen.

1.23. Ziffer 17.9 wird um den folgenden S. 4 ergänzt:

„Kündigt die Telekom mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines zusammenhängenden Ausbaugebietes des Kunden, verlängert sich der Kündigungszeitraum auf 36 Kalendermonate.“

1.24. Ziffer 17.10 Satz 3, Aufzählungspunkt 1 und 2 werden gestrichen.

1.25. Ziffer 17.11 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge BA 36 Monate nach Zugang der Kündigung weiter. Mit Ablauf der Frist nach Satz 1 enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Laufzeit ist ausgeschlossen.“

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

Der Anhang A wird wie folgt neu gefasst:

2.1. Ziffer 1.5 wird wie folgt neu gefasst:

„Telekom bearbeitet Anfragen in der Reihenfolge, in der sie bei der E-Mailadresse in Anhang E-Ansprechpartner bzw. über die elektronische Web-Schnittstelle nach Ziffer 1.7 eingehen.

Telekom bestätigt den Eingang einer Anfrage spätestens drei Werktage nach Eingang der Anfrage des Kunden.

Kunde kann die Anfrage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Telekom mit der Projektierung beginnt, kostenfrei stornieren und soweit nötig eine geänderte neue Anfrage einstellen. Hat Telekom bereits mit der Projektierung begonnen, weist sie die Änderung zurück. In diesem Fall versendet sie das entsprechende Angebot spätestens nach weiteren fünf Werktagen.

Telekom versendet das Angebot per E-Mail an die in Anhang E genannte E-Mailadresse des Kunden oder über die elektronische Web-Schnittstelle einen Werktag nach dem Abschluss der Projektierung, spätestens aber 15 Werktage nach Eingang der Anfrage.

Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle vollständigen und fehlerfreien, Einzelanfragen. Hat der Kunde Anfragen im Sinne von Satz 3 Variante 2 zusammengefasst, gelten die zusammengefassten Anfragen als eine Anfrage.

Hält die Telekom die Garantie für mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht ein, hat der Kunde je Verzögerung um mindestens zwei Werktage Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 €. Die Vertragsstrafe fällt erneut an für jede weitere Verzögerung des Angebots um 10 Werktage.“

2.2. Ziffer 2.1.1 Absatz 1 wird um einen separaten Aufzählungspunkt „Rohrunterbrechungen“ ergänzt.

2.3. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Schneiden von durchgängigen Rohren (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte) ist zulässig, soweit ausweislich der Planungsunterlagen (ZTV TK Netz 11, 40 bzw. Folgedokumente) keine technischen Gründe gegen ein Schneiden vorliegen. Telekom stellt Kunde die relevanten Unterlagen zur Verfügung. Für das Schneiden gelten die Regeln aus 2.3.1 entsprechend, die weiteren Einzelheiten sind einzelvertraglich zu regeln.“

2.4. In Ziffer 2.2.1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

- 2.4.1. In Aufzählungszeichen 1 wird der Zusatz „(analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)“ gelöscht,
- 2.4.2. in Aufzählungszeichen 5 wird hinter „Produktauswahl“ „entsprechend Anlage C“ eingefügt.
- 2.4.3. Aufzählungszeichen 9, 10, 11 und 12 werden gelöscht.
- 2.5. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Sollen von einer Entstelle A aus mehrere verschiedene Endstellen erreicht werden, muss für jede Anfrage ein einzelnes Formblatt nach Absatz 1 ausgefüllt werden. Die Formblätter können in einer Anfrage zusammengefasst werden, wenn der Kunde dies unter „Sonstiges“ vermerkt. 2.2.2 gilt für Sammelanfragen entsprechend.“
- 2.6. In Ziffer 2.2.2 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt:
 „Telekom bestätigt den geänderten Auftrag innerhalb eines Werktages.“
- 2.7. In Ziffer 2.2.2 werden die folgenden Absatz 4 und 5 neu eingefügt:
 „Der Kunde kann konkrete Änderungswünsche bezüglich einer angebotenen Projektierung äußern. Die hierdurch entstehenden Projektierungskosten sind von dem Kunden nur insoweit zu tragen, wie sie zusätzlich zu der bereits erfolgten Projektierung entstehen. Für die Anpassung der Projektierung gelten die Fristen aus Ziffer 1.5 entsprechend. Kann die Telekom die gewünschten Anpassungen nicht vornehmen, lehnt sie den Änderungsanfrage unter Angabe von Nachweisen ab. Dem Kunden steht in diesem Fall zu, das ursprüngliche Angebot innerhalb von 20 Werktagen ab Zugang der Ablehnung anzunehmen und ein Nachweisverfahren mit Blick auf die Teilablehnung durchzuführen.
 Kann Telekom auf der gewünschten Strecke nur Kabelkanalanlagen eines größeren Durchmessers anbieten, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Möchte der Kunde keine Projektierung auf der Grundlage dieses größeren Rohres, kann er daraufhin eine Weiterprojektierung ablehnen, ohne dass Projektierungskosten entstehen oder eine Rohrteilung nach Ziffer 6.2 HV beauftragen. Gleiches gilt, wenn der Trassenverlauf von einem auf der Grundlage von Daten aus BA-Info konkret angefragten Verlauf kostensteigernd abweicht.“
- 2.8. In Ziffer 2.3.1 Satz 1 werden die Worte „oder SNRV“ ersetzt durch „SNRV oder Rohrteiler“.
- 2.9. In Ziffer 2.3.2 wird um den folgenden Absatz ergänzt:
 „Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle Bestellungen des Kunden. Hält die Telekom die Garantie aus Satz 4 nicht ein, hat der Kunde je 10 Werktage Verzögerung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000 €.“
- 2.10. In Ziffer 2.4.1 Absatz 6 S.1 wird vor „Beseitigung“ „unverzügliche“ eingefügt.
- 2.11. In Ziffer 3.2.1 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:
- 2.11.1. In Aufzählungszeichen 1 wird der Zusatz „(analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)“ gelöscht.
- 2.11.2. Aufzählungszeichen 6, 7 und 11 werden gelöscht.
- 2.12. Ziffer 3.2.1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 Sollen von einer Entstelle A aus mehrere verschiedene Endstellen erreicht werden, muss für jede Anfrage ein einzelnes Formblatt nach Absatz 1 ausgefüllt werden. Die Formblätter können in einer Anfrage zusammengefasst werden, wenn der Kunde dies unter „Sonstiges“ vermerkt. 3.2.2 gilt für Sammelanfragen entsprechend.“
- 2.13. In Ziffer 3.2.2 Absatz 3 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Telekom übersendet den geänderten Auftrag innerhalb eines Werktages.“

- 2.14. In Ziffer 3.5 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 S. 4 wird „drei (3) Monaten“ durch „20 Werk-tage“ ersetzt und hinter Absatz 2 die folgenden Absätze eingefügt:

„Telekom garantiert die Einhaltung dieser Fristen für alle vollständig und fehlerfreien, Einzelanfragen, die Kunde gestellt hat. Hat der Kunde Anfragen im Sinne von Satz 3 Variante 2 zusammengefasst, gelten die zusammengefassten Anfragen als eine Anfrage.

Hält die Telekom die Garantie aus Satz 4 für mehr als 5 % der Anfragen pro Quartal nicht ein, hat der Kunde je Verzögerung um mindestens zwei Werktage Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 €. Die Vertragsstrafe fällt erneut an für jede weitere Verzögerung der Bereitstellung um 10 Werktage.“

- 2.15. Anhang A wird um folgende Ziffer 4 „Regelungen für die Verfügbarmachung quar-talsaktueller Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten“ ergänzt:

4.1 Telekom stellt den Zugangsnachfragern die nachfolgenden Daten betreffend die freien Kapazitäten in ihren Kabelkanalanlagen zur Verfügung:

- GIS-Daten über Lage und Verlauf der KKA
- Größe der verfügbaren KKA in den Rohrdurchmessern S, M und L entspre-chend Anhang 1 zu Anlage A
- Anzahl der je Größe verfügbaren KKA
- Georeferenzierte Daten betreffend die Lage der folgenden Zugangspunkte:
 - Kabelschacht
 - Kabelverzweiger
 - Rohrenden
 - Rohrunterbrechungen
 - Glasfasernetzverteiler

4.2. Hierzu generiert Telekom nach den Vorgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes einen entsprechenden Datenquader aus ihren Planungs- und Doku-mentationssystemen. Zum Datenquader gehören keine baulichen Anlagen, die

- wegen Eigenbedarfs,
- wegen vorrangiger Zugangsnachfragen oder
- aus anderen Gründen nicht verfügbar sind.

4.3 Sie übersendet den Datenquader jährlich wie folgt an die zentrale Informati-onstelle des Bundes

- am 22.02. mit dem Datenstand zum 31.01.,
- am 22.04. mit dem Datenstand zum 31.03.,
- am 22.07. mit dem Datenstand zum 30.06. und
- am 22.10. mit dem Datenstand zum 30.09.

Sie macht gegenüber der Bundesnetzagentur Änderungen im Vergleich zur vorhe-rigen Lieferung deutlich, indem sie mitteilt, wie viele bauliche Anlagen im Rahmen der Aktualisierung

- erstmalig verfügbar geworden sind,
- wieder verfügbar geworden sind und

- nach Ziffer 4.2 nicht mehr verfügbar sind.

4.4. Kunde greift auf die Daten über ein Nutzerkonto bei der zentralen Informationsstelle des Bundes zu. Für die Nutzung gelten die „Zusätzlichen Einsichtnahmebedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH“, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind.

4.5. Telekom wird Unrichtigkeiten in den Datenbeständen, die ihr bekannt werden, unverzüglich korrigieren. Dies gilt nicht für den Wegfall der Verfügbarkeit infolge einer Eigen- oder Drittnutzung der baulichen Anlage, die erst nach dem Stichtag der letzten Datenlieferung erfolgt ist.

2.16. Anlage 1 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. Rohrteilung

Für eine Rohrteilung im Sinne von Ziffer 7.2. HV ist das in der jeweils einschlägigen ZTV TK Netz aufgeführte Material zu verwenden. Die Telekom wird den Kunden die entsprechenden Unterlagen mit Vertragsschluss zur Verfügung stellen. Im Falle einer Änderung des zulässigen Materials informiert die Telekom den Kunden hierüber unverzüglich.“

2.17. In Anlage 2 Absatz 4 Satz 1 wird hinter „Kunden“ „unverzüglich und vor der eigenen Verwendung“ eingefügt und in Satz 2 wird „Zeitpunkt der Anfrage“ durch „Realisierungsstarttermin“ ersetzt.

2.18. In Anlage 3 des Anhang A wird jeweils in Ziffer 1 und 5 der Begriff „Extranet“ durch „Wholesale Mall“ ersetzt.“

3. Anhang B – Nachweisverfahren

Der Anhang B wird wie folgt neu gefasst:

3.1. In Ziffer 1 werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen.

3.2. In Ziffer 2 lit. a) wird in Absatz 1 „Ziffer 5.2“ durch „Ziffer 4.2“ ersetzt.

3.3. Ziffer 2 lit. a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Ankündigung einer Kündigung kann der Kunde innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang der Abmahnung dem Ansprechpartner bei der Telekom Unterlagen zum Nachweis seiner vertragsgemäßen Nutzung per E-Mail vorlegen. Solche Unterlagen können beispielweise Vertragsunterlagen mit betroffenen Endkunden, Netzpläne oder andere Dokumente sein, aus denen hervorgeht, zu welchem Zweck der Kunde die BA nutzt. Zweifelt die Telekom die Nachweise an, eröffnet sie innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Unterlagen die zweite Stufe des Nachweisverfahrens vor der unabhängigen Stelle. Eine Kündigung von Einzelleistungen wegen der nicht vertragsgemäßen Nutzung nach Ziffer 17.10 des Hauptvertrags ist bis zum Abschluss von Stufe 2 des Nachweisverfahrens ausgeschlossen.“

3.4. Ziffer 2 lit. a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer Zugangsverweigerung kann der Kunde innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Ablehnung die zweite Stufe des Nachweisverfahrens bei der unabhängigen Stelle eröffnen.“

3.5. In Ziffer 2 lit. b) wird in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils hinter „Ziffer 5.1“ „und Ziffer 5.2“ ergänzt.

3.6. Ziffer 2 lit. c) wird gestrichen.

4. Anhang F

Der Anhang F wird wie folgt neu gefasst:

1. Verfahren

Die Telekom übersendet die nach diesem Monitoring ermittelten Werte jeweils einen Monat nach Abschluss eines Quartals (jeweils zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. Fällt der Stichtag nicht auf einen Werktag, erfolgt die Lieferung zum nächstfolgenden Werktag) der Bundesnetzagentur und stellt sie allen Kunden über die Wholesale Mall zur Verfügung.

Mit der erstmaligen Übersendung bzw. Einstellung der Werte erfolgt eine detaillierte Darstellung der angestellten Mess- und Berechnungsmethoden.

2. Monitoring der Auftragseingangsbestätigungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form einer Auftragseingangsbestätigung (Auftragseingangsbestätigungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengeordneten Unternehmen gegenüber.

Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktage bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Auftragseingangsbestätigungen.

3. Monitoring der Projektierungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal die Projektierungsdauer aufgeschlüsselt nach den BA-Produktvarianten HK-L-Rohr, HK-M-Rohr, HK-S-Rohr, VzK-Rohr und MToiL

Die Projektierungsdauer ist die Anzahl der Werktage nach Eingang einer Bestellung bis zur Rückmeldung in Form eines Angebots.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal versendeten Angebote.

Es ist jeweils die prozentuale Verteilung der Rückmeldungen anzugeben, die

- nach fünf Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach zehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- nach fünfzehn Werktagen nach Eingang einer Bestellung und damit fristgerecht im Sinne von Ziffer 1.5 Anhang A,
- innerhalb von fünf weiteren Werktagen sowie
- mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf weiteren Werktagen erfolgen.

Telekom stellt diese

- der Projektierungsdauer betreffend der mit ihr verbundenen oder zusammengeordneten Unternehmen
- sowie ihrer internen Projektierungsdauer (Markieren der Ein- und Ausstiegstellen der Planstrecke in MEGAPLAN bis zur Dokumentation des Planungsergebnis in den internen Auftragssystemen)

gegenüber.

4. Monitoring der Bestell- und der Bereitstellungsfristen betreffend den technischen Sicherheitsservice

4.1. Bestellbearbeitungsdauer

Die Telekom ermittelt für jedes Quartal den Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung des Sicherheitsservice und der Terminbestätigung durch Telekom (Bestellbearbeitungsdauer) und stellt diese den mit ihr verbundenen und zusammengesetzten Unternehmen gegenüber.

Dabei ist die prozentuale Verteilung der Bestätigungen anzugeben, die zum Bestätigungstermin und jeden der folgenden fünf Werktagen bestätigt worden sind sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer längeren Bestätigungsdauer.

Betrachtet werden alle im fraglichen Quartal zurückgemeldeten Terminbestätigungen.

4.2. Bestellbearbeitungsdauer

Telekom ermittelt für jedes Quartal

- für die KKA-Produktvarianten die prozentuale Verteilung der Bereitstellungen des Sicherheitsservices und
- für jeden Zugang zu MToiL die prozentuale Verteilung des Auflegens der Kabel durch die Telekom

auf den Bestelltag und jeden der folgenden fünf Werktagen sowie der prozentuale Anteil der Bestellungen mit einer Rückmeldedauer von mehr als fünf Werktagen erfasst. Rückmeldungen an Wochenendtagen oder gesetzlichen Feiertagen werden dem folgenden Werktag zugerechnet.

Der Sicherheitsservice ist an dem Tag bereitgestellt, an dem er erstmalig die Maßnahme des Kunden im Sinne von Ziffer 2.3.1 Anhang A begleitet.

Betrachtet werden alle im Quartal terminierten Bereitstellungen.

5. Ablehnungsgründe

Telekom ermittelt – gesondert für die mit ihr zusammengeschlossenen oder verbundenen Unternehmen und die übrigen Vorleistungskunden – je BA-Produktvariante

- die Anzahl der Ablehnungen sowie deren Anteil an den von Telekom insgesamt im betrachteten Zeitraum abgeschlossenen Anfragen,
- die Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt in die verschiedenen Ablehnungsgründe nach Ziffer 5.1 des Vertrags und
- die Anzahl der angebotenen Teilstrecken sowie deren Anteil an den von Telekom insgesamt im betrachteten Quartal abgeschlossenen Anfragen.

B. Die Mindestlaufzeit des Standardangebots endet am XX.XX.2031.

C. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht im Anschluss an die 1. Teilentscheidung vom 14.11.2024 zur Überprüfung des Standardangebots BA der Betroffenen.

Durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 für den Markt 1 vom 21.07.2022 (nachfolgend: „Regulierungsverfügung“) wurde die Betroffenen u.a. verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu zum Zeitpunkt der Nachfrage bestehenden Kabelkanalanlagen sowie Masten und Trägersystemen oberirdischer Linien zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten oder zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. MSAN im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in diskriminierungsfreier Weise zu gewähren. Die diskriminierungsfreie Gewährung soll anhand von Auswertungen über die grundlegenden Leistungsindikatoren für die in der Regulierungsverfügung genannten Elemente der Leistungsbereitstellung für die Betroffene selbst und Dritte nachvollziehbar sein.

Weiterhin wurde die Betroffene verpflichtet, aktuelle Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Betroffenen verlegt sind, der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG zu übergeben, damit diese sie für Zugangsnachfrager im Infrastrukturatlas oder in einem diesen ersetzenden Datenportal zugänglich machen kann.

Im Hinblick auf diese Zugangsleistungen unterfällt die Betroffene schließlich einer Standardangebotsverpflichtung.

Die Betroffene hat den Entwurf eines entsprechenden Standardangebots am 13.07.2023 zur Prüfung vorgelegt.

Das Vertragswerk besteht aus den folgenden Bestandteilen:

	Stand
Vertrag über die Inanspruchnahme von baulichen Anlagen der Telekom zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten (BA-Vertrag)	11.04.2025
Anhang A – Leistungsbeschreibung	11.04.2025
Anlage 1 zu Anhang A – Leistungsbeschreibung – Mögliche Module einer Projektierung	13.07.2023
Anlage 2 zu Anhang A – Leistungsbeschreibung – Mögliche Module einer Projektierung von MToiL	24.01.2025
Anlage 3 zu Anhang A – Leistungsbeschreibung – Nutzung der elektronischen Carrier-Schnittstelle zur Übermittlung von Anfragen, Angeboten, Angebotsablehnung und Kündigungen von Einzelleistungen sowie der Bestellung des Sicherheitsservice	24.01.2025
Anhang B – Nachweisverfahren	24.01.2025
Anhang C – Preisliste zum Entgeltantrag	24.01.2025
Anhang D – Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis	13.07.2023
Anhang E – Ansprechpartner	13.07.2023
Anhang F – Monitoring	24.01.2025
Formblätter	
• Angebotsaufforderung,	27.08.2024
• Kündigung (V2.1),	19.09.2024

• Sicherheitsservice_Bereitstellung_u_Wartung_BA(V3.2)	15.05.2025
• Sicherheitsservice_Störung_BA(V3.1)	11.02.2025
• Sicherheitsservice_Störung:OL(V3.0)	20.02.2025

Nach Überprüfung dieser Vertragsbestandteile hat die Beschlusskammer am 14.11.2024 eine 1. Teilentscheidung erlassen und deren Tenor mit Mitteilung Nr. 412 im Amtsblatt 2024/23 veröffentlicht. Darin ist der Betroffenen aufgegeben worden, bis zum 17.01.2025 ein entsprechend den Vorgaben in dieser Entscheidung geändertes Standardangebot vorzulegen.

Die Betroffene hat daraufhin am 24.01.2025 eine geänderte Fassung des Hauptvertrags, Anhang A mit den Anlagen A 2 und 3, Anhang B, Anhang C, einen neu erstellten Anhang F sowie des Verzeichnisses der Vertragsbestandteile vorgelegt.

Der Entwurf des Standardangebots wurde am 28.01.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den tatsächlichen und potenziellen Nachfragern der entsprechenden Zugangsleistungen Gelegenheit gegeben, zu dem veröffentlichten Entwurf bis zum 28.02.2025 Stellung zu nehmen. Mit Mitteilung Nr. 17 im Amtsblatt Nr. 03/2025 vom 05.02.2025 wurde auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Insgesamt acht Beigeladene haben die Gelegenheit wahrgenommen, vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu dem veröffentlichten Entwurf des Standardangebots Stellung zu nehmen.

In der am 27.03.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Betroffenen und den Beigeladenen Gelegenheit sowohl zur mündlichen Stellungnahme als auch zur schriftlichen Stellungnahme im Nachgang gegeben worden. Von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterten Themen haben neben der Betroffenen fünf Beigeladene Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang hat die Betroffene weitere Änderungen betreffend den Hauptvertrag sowie Anhang A vorgelegt.

Auf Aufforderung der Beschlusskammer hat die Betroffene schließlich am 21.01.2026 die Formblätter zum BA-Vertrag vorgelegt.

Am 25.03.2026 ist ein Entwurf der 2. Teilentscheidung (Konsultationsentwurf) auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, bis zum 27.04.2026 Stellung zu nehmen. Auf die Veröffentlichung und die Stellungnahmefrist ist im Amtsblatt 06/2026 mit Mitteilung Nr. 53/2026 hingewiesen worden. Im Rahmen der Konsultation haben die Betroffene und die Beigeladenen Stellung genommen.

[Weiterer Verfahrensgang]

Wegen des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

Gründe

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 29 Abs. 5 S. 2, 3 TKG i.V.m. § 29 Abs. 3, Abs. 4 S. 2, 3 TKG.

A. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung gemäß § 29 TKG folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Standardangebots ist in den Absätzen 2 bis 5 des § 29 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Entwurf eines Standardangebots von dem verpflichteten Unternehmen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur diesen nach § 29 Abs. 3 TKG darauf, ob der vorgelegte Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann.

Genügt der Entwurf des Standardangebots insgesamt den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit, vgl. § 29 Abs. 4. S. 1 TKG. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur das verpflichtete Unternehmen – wie vorliegend – gem. § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen, wobei sie diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden kann. Die inhaltlichen Vorgaben müssen dem verpflichteten Unternehmen dabei einen Spielraum für die Umsetzung belassen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2016, Az. 6 C 62.14 zu § 23 TKG a.F.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach Absatz 4 Satz 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots sodann auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, § 29 Abs. 5 S. 1 TKG. Sie prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht. Soweit das verpflichtete Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat, kann die Bundesnetzagentur selbst Änderungen am Standardangebot vornehmen und dieses mit einer Mindestlaufzeit versehen, § 29 Abs. 5 S. 3 TKG.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf das vorliegende Unternehmen das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der 1. Teilscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Die Entscheidung ergeht gem. § 215 Abs. 3 TKG aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung, die am 27.03.2025 durchgeführt worden ist. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wurde die Verhandlung im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt (§ 215 Abs. 3 S. 2 TKG).

Dem Bundeskartellamt ist gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Die nach § 211 Abs. 5 S. 1 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderliche Abstimmung mit den anderen Beschlusskammern und Abteilungen ist erfolgt.

B. Maßstab und Prüfungsumfang

Legt das verpflichtete Unternehmen ein Standardangebot vor, kann die Beschlusskammer dieses nach § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG auffordern, innerhalb angemessener Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen und diese Aufforderung mit Vorgaben für einzelne Bedingungen verbinden, bis der Entwurf den Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Gegenstand der Prüfung im Verfahren nach § 29 TKG sind alle Bedingungen mit Ausnahme der Entgelte, die gegebenenfalls in den

Verfahren des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG zu prüfen sind, § 29 Abs. 8 S. 2 TKG.

Das Gebot der *Chancengleichheit* muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, vgl. §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich folgern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. In Bezug auf die Regelungen in § 29 Abs. 4 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Vertragspartner in einen chancengleichen Wettbewerb sowohl mit dem zum Zugang verpflichteten Unternehmen als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der *Billigkeit* erfordert, dass die Leistungen des Standardangebots zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen des verpflichteten Unternehmens gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das verpflichtete Unternehmen nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das regulierte Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit können die Wettbewerber deshalb keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der *Rechtzeitigkeit* bedeutet, dass die von dem verpflichteten Unternehmen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung der in § 50 Abs. 2 Nr. 2 TKG niedergelegten Vermutung, dass das marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, wenn es die Bearbeitung von Zugangsanträgen verzögert.

Der Entwurf des Standardangebots muss des Weiteren so *umfassend* sein, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für den Zugang müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen des verpflichteten Unternehmens soweit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 35 Abs. 4 S. 1 TKG entnehmen. Für die Regulierung der Entgelte gelten gem. § 29 Abs. 8 S. 2 TKG die Bestimmungen des dritten Abschnitts des zweiten Teils des TKG.

Im Rahmen der 2. Teilentscheidung ändert die Beschlusskammer gemäß § 29 Absatz 5 Satz 2 TKG das Standardangebot des verpflichteten Unternehmens ab, wenn das überarbeitete Standardangebot die inhaltlichen Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht zutreffend umgesetzt hat; es also den dargestellten Anforderungen an Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese durch die 1. Teilentscheidung entschieden wurde,

vgl. *BVerwG, Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 C 62/14, Rn. 36.*

Die Beschlusskammer beschränkt sich bei der Prüfung im zweiten Verfahrensabschnitt auf diejenigen Regelungen, zu deren Änderung das verpflichtete Unternehmen in der Entscheidung zum ersten Verfahrensabschnitt verpflichtet wurde. Die Änderungen sind aber nicht not-

wendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem „Regelungszusammenhang“ stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S, 21.

Die Beschlusskammer kann darüber hinaus auch bei neu hinzugekommenen Bestandteilen des Standardangebots konkrete Anpassungen vornehmen,

vgl. VG Köln, Urteil vom 29.10.2025 – 21 K 6935/22, S, 30.

Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der Zugangsnachfrager noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Abweichend davon ist im Rahmen der 2. Teilentscheidung die 1. Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der 1. Teilentscheidung gegeben sind.

C. Überprüfung des vorgelegten Entwurfs des BA-Vertrags

Auf der Grundlage des vorstehend skizzierten Prüfprogramms hat die Beschlusskammer den zuletzt vorgelegten Entwurf des Standardangebots unter Berücksichtigung des Vortrags der Betroffenen und der Beigeladenen wie folgt bewertet und zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit angepasst:

1. Hauptvertrag (HV)

1.1. Ziffer 1 – Vertragsgegenstand

1.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.1 vorgegeben,

klarzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus dem „Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel (KKA-Vertrag)“ unberührt bleiben;

1.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Vertragsgegenstand sind die Anfrage von und anschließende Zurverfügungstellung von baulichen Anlagen (nachfolgend auch „BA“) im Anschlussnetz der Telekom. Die Rechte und Pflichten aus Verträgen, die die Zugangsverpflichtung aus Ziffer 1.1 der Regulierungsverfügung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz bzw. MSAN umsetzen („Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel“, KKA-Vertrag) bleiben unberührt. Vertragspartner können nur Unternehmen sein, die den Aufbau und den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität planen. Nachfragende Unternehmen müssen deshalb bei der Bundesnetzagentur als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Rahmen der Meldepflicht nach § 5 TKG gemeldet sein.“

1.1.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.2. Ziffer 2 alt – reziproker Zugang zu baulichen Anlagen

1.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.2 vorgegeben,

Ziffer 2 ersatzlos zu streichen;

1.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 2 ersatzlos gestrichen.

1.2.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.3. Ziffer 3 (Ziffer 4 alt) – Leistungen der Telekom

Ziffer 3 (Ziffer 4 alt) HV regelt, welche Leistungen der Betroffenen unter den Anwendungsbereich des Standardangebots fallen sowie die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.

1.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.3 vorgegeben,

in Ziffer 4 ihre vertraglichen Leistungspflichten um die Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG zu ergänzen.

1.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene ist der Auffassung, die Vorgabe sei nicht von der Regulierungsverfügung gedeckt und daher rechtswidrig, deshalb hat sie keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen.

Entgegen der Ansicht der Beschlusskammer handele es sich nicht um eine Konkretisierung der Regulierungsverfügung. Denn die Datenlieferungsverpflichtung sei keine Zugangsverpflichtung, die im Rahmen des Standardangebots zu konkretisieren wäre, sondern eine Transparenzverpflichtung, die ausschließlich gegenüber der Bundesnetzagentur bestehe. Insofern könne diese auch nur gegenüber der Bundesnetzagentur erfüllt werden. Die Nachfrager seien nur reflexiv Begünstigte der Verpflichtung, nicht aber eigene Rechtsträger, da die Zugänglichkeit ihnen gegenüber lediglich als finales Element in die Tenorierung aufgenommen wurde. Diese Auffassung würde auch von einem systematischen Vergleich mit der Anordnung der KPI in Ziffer 2.4 des Tenors der Regulierungsverfügung gestützt, in der auch die Auswertung gegenüber den KUNDEN vorgesehen sei.

Insofern gehe es sachlich um eine Veröffentlichung, mithin einer Verfügbarmachung für eine Teil-) Öffentlichkeit und nicht gegenüber einzelnen individuellen Zugangsnachfragern.

Eine entsprechende bilaterale Regelung würde auch zu keinen anderen oder besseren Informationen führen, als sie ohnehin in der Regulierungsverfügung angeordnet sind, denn die Betroffene ist bereits durch die Regulierungsverfügung verpflichtet, richtige und aktuelle Daten zu liefern.

Falls die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung festhalte, könnte sie in Ziffer 4.1 (Ziffer 3.1 neu) nach „Einzelleistung“ folgendes einfügen:

„Telekom liefert darüber hinaus quartalsweise zu den mit der Bundesnetzagentur vereinbarten Terminen aktuelle Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten (Anzeige ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt) in Form eines Datenquaders, der Rohdaten für diejenigen Trassen der Telekom in der Bundesrepublik Deutschland enthält, in denen eigene Rohre der Telekom verlegt sind, der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 TKG. Die Daten werden dabei aus den Planungs- und Dokumentationssystemen der Telekom übernommen. Die Übereinstimmung dieser Ausgangsdaten mit der tatsächlichen Lage vor Ort wird dabei nicht gewährleistet. Kunde ist verpflichtet, vor Absenden einer Anfrage für eine Einzelleistung die Verfügbarkeit in der zentralen Informationsstelle nach § 78 TKG zu recherchieren.“

1.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die vertragliche Regelung der Lieferung der Daten durch die Betroffene und die Einsichtnahme in die Daten gemäß der 1. Teilentscheidung,

eine Koppelung von MEGAPLAN und dem ISA mittels einer elektronischen Schnittstelle aufgrund der Umsetzung der Empfehlung (EU) 2024/539 der Kommission vom 06.02.2024, und

hilfsweise, dass die Betroffene eine monatliche Aktualisierung ihrer Daten im ISA vornimmt.

Ferner beantragen die Beigeladenen zu 1. bis 3.,

dass die Einhaltung der EU Vorgabe EU-Empfehlung 2024/539 der Kommission vom 06.02.2024 als vertragliche Pflicht in den Vertrag aufgenommen wird.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

in dem Standardangebot eine Verpflichtung der Betroffenen vorzusehen die konkret zu benennenden Daten und in der konkret zu benennenden Aufbereitungsweise und Qualität in dem vorgesehenen Aktualisierungsturnus an die Bundesnetzagentur zur Einstellung in den ISA zu liefern, sowie geeignete Sanktion bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieser Verpflichtung vorzusehen;

dass die Betroffene zusätzlich im Standardangebot aufnehmen muss, dass bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Lieferung der Daten in den ISA bis zur vollständigen Korrektur der Daten (in der Sicht der Zugangsnachfrager) keine Kosten der Angebotsphase mehr geltend gemacht werden; insbesondere dass die Projektierung für alle in diesem Zeitraum gestellten Anfragen kostenfrei erfolgt.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3., zu 4., zu 7., zu 14., zu 20. und zu 21. halten eine Umsetzung der Tenorziffer 1.3 für zwingend erforderlich. Die Transparenzverpflichtung bestehe auch gegenüber den Zugangsnachfragern. Das Standardangebot selber nehme an verschiedenen Stellen Bezug auf Informationen, die die KUNDEN aus dem Infrastrukturatlas beziehen sollten. Da falsche Angaben hier zu Nachteilen bei den KUNDEN führen würden, müsse die Betroffene auch dafür einstehen, dass die Informationen sachlich zutreffend seien.

In diesem Zusammenhang sei den Ausführungen in der 1. Teilentscheidung zuzustimmen, dass es sich um einen Ersatz für die ursprünglich vorgesehene Zugangsverpflichtung zum Dokumentationssystem der Betroffenen handele.

Unabhängig hiervon betreffe die Qualität und Aktualität der Daten des ISA die Chancengleichheit, Rechtzeitigkeit und Billigkeit der Umsetzung der Zugangsverpflichtung im Sinne von § 29 TKG und sei daher im Rahmen des Standardangebots zu verorten, soweit die Regulierungsverfügung keine abschließenden Regelungen getroffen habe.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. fordern über die von der Regulierungsverfügung geforderte quartalsweise Aktualisierung hinaus eine elektronische Echtzeit-Schnittstelle, mindestens aber

eine monatliche Aktualisierung der Daten. Andernfalls seien Szenarien möglich, bei denen der KUNDE gerade nicht über den ISA die gleichen Informationen erhalte, wie die Betroffene intern zur Verfügung habe. Relevant sei dies insbesondere bei der Beantwortung von Geschäftskundenanfragen oder Ausschreibungen, bei denen die Betroffene aufgrund der Verfügbarkeit aktuellerer Belegungsdaten den Auftrag mit höherer Wahrscheinlichkeit erhalte. Eine zeitgleiche Verfügbarkeit der Belegungsinformationen sei daher von der Nichtdiskriminierungsempfehlung vorgegeben. Die Beschlusskammer habe hierauf auch in ihrer 1. Teilentscheidung Bezug genommen, in diesem Sinne sei auch die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsempfehlung durch die Betroffene als vertragliche Pflicht aufzunehmen.

Die Beigeladene zu 21. trägt in diesem Zusammenhang insbesondere vor, dass der derzeitige Informationsgehalt von BA-Info eine planerische Tätigkeit und eine passgenaue Anfrage bei der Betroffenen nicht erlaube. Ihrer Erfahrung nach könne sich die in BA-Info als verfügbar ausgewiesene Trasse sowohl in Länge als auch Größe der Rohre vom Angebot der Betroffenen unterscheiden, ohne dass – grundsätzlich mögliche – sachliche Gründe für eine solche Abweichung erkennbar seien. Diese mangelnde Transparenz führe zu einem Ansatz, die Nutzung baulicher Anlagen der Betroffenen durch Dritte initial unattraktiv zu machen.

Die Beigeladene zu 14. bestreitet in diesem Zusammenhang, dass der Infrastrukturatlas eine gleichwertige Alternative zum Zugang zu MEGAPLAN sei. Vermeintlich vollständig belegte Leerrohre würden von der Betroffenen dort nicht hinterlegt, so dass eine Prüfung dieser Behauptung nicht erfolge könne. Hinzu komme, dass der Infrastrukturatlas aufgrund der bestehenden Zugriffsbeschränkungen nicht mit dem Nutzen vergleichbar sei, den die Betroffene aus MEGAPLAN ziehen könne. Entsprechend sei hier der EoI-Maßstab nicht gewahrt. Schließlich sei auch in Zeiten von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen eine erweiterte Nutzung Offenlegung der Daten für einen breiten Nutzerkreis keine ausreichende Alternative zur Informationsbereitstellung über MEGAPLAN.

1.3.4. Bewertung

In Ziffer 3.1 wird die vertragliche Leistungsverpflichtung zur Bereitstellung von aktuellen Informationen zur tatsächlichen Belegung von Kabelkanalanlagen bzw. die Kennzeichnung freier Kapazitäten sowie den jeweiligen Zugangspunkten über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 78 TKG eingefügt. In Anhang A wird eine neue Ziffer 4 eingefügt, in der die Leistungspflicht konkret geregelt ist.

Die Verpflichtung der Betroffenen zur Transparenz von Kapazitäten ihrer baulichen Anlagen gegenüber den KUNDEN ist erforderlich, um den Zugangsnachfragern ein eigenständiges Nutzungsrecht an den relevanten Kapazitätsinformationen und Ansprüche bei schuldhafter Schlechtlieferung zu geben. Insofern führt die vertragliche Regelung – entgegen der Auffassung der Betroffenen – tatsächlich zu einer unmittelbaren Begünstigung der KUNDEN. Auf die entsprechenden Ausführungen der 1. Teilentscheidung unter 1.4.2 wird verwiesen:

„Eine möglichst frühe und umfassende Information des KUNDEN über die bei der Betroffenen vorhandenen Ressourcen ist essentiell für dessen effiziente Ausbauplanung. Gleichzeitig ermöglicht die Beauftragung in Kenntnis der freien Kapazitäten im Netz der Betroffenen eine zielgenauere Bestellung des KUNDEN und damit eine schnellere, weniger aufwendige Bestellbearbeitung der Betroffenen.

Die Regelung ist auch geboten, weil die Betroffene von den KUNDEN im Rahmen der Projektierung detaillierte Angaben über die nachgefragte bauliche Anlage fordert, vgl. Ziffer 2.2 Anhang A - Leistungsbeschreibung. Eine solche Forderung ist nur gerechtfertigt, wenn der KUNDE seinerseits durch einen garantierten Informationsanspruch in die Lage versetzt ist, die entsprechenden Angaben dergestalt zu machen, dass seine Projektierungsanfrage auch tatsächlich bearbeitet werden kann.

(...)

Die Bundesnetzagentur übernimmt via Infrastrukturatlas für die Betroffene die Übermittlung der Infrastrukturinformationen, die für die Inanspruchnahme des Zugangs zu baulichen Anlagen erforderlich sind. Diese Daten muss allerdings die Betroffene zuvor ihrerseits an die Bundesnetzagentur übermitteln. Dies erfolgt gerade im Interesse der KUNDEN und ist deshalb auch von der Betroffenen mit dem KUNDEN zu vereinbaren und zu garantieren. Den hinter der Tenorziffer 3.3 der Regulierungsverordnung stehenden drittbezüglichen Charakter der Datenlieferungspflicht hat das Verwaltungsgericht Köln bestätigt: Es sei

„(...) vorstellbar, dass die zugunsten interessierter Zugangsnachfrager in den förderrechtlichen Grundlagen enthaltenen Informationspflichten (wie § 8 Satz 3 NGA-RR und § 9 Abs. 2 Gigabit-RR) zivilgerichtlich gegen den Zugangsverpflichteten verfolgt werden können.“, VG Köln, Beschluss 1 L 372/24 vom 15.08.2024.

Dadurch wird deutlich, dass die Durchsetzung der Informationspflicht durch die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle des Bundes zugunsten des die Information benötigten KUNDEN erfolgt.“

Die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, die zu einer anderen Wertung führen würden.

Entgegen der Ansicht der Betroffenen sind die Zugangsnachfrager nicht nur reflexiv Begünstigte einer Transparenzverpflichtung, sondern final Begünstigte und somit Träger entsprechend subjektiver Rechte. Dass die Transparenzverpflichtung gerade dazu dient, KUNDE in die Position zu versetzen, einen für seinen eigenen unternehmerischen Zweck passenden Zugang nachzufragen, ergibt sich unmittelbar aus der Regulierungsverordnung.

Dort hat die Beschlusskammer detailliert ausgeführt, dass die Transparenzverpflichtung dazu dienen soll, Zugangsnachfragern die für die Planung ihrer Netze notwendigen Informationen und damit insbesondere die Angaben darüber, wo KKA verfügbar sind, im gleichen Detaillierungsgrad wie der Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Verbesserte Planungsgrundlagen für die Zugangsnachfrager würden es diesen ermöglichen, ihre eigenen Netze effektiver auszubauen und damit auch mehr Endkunden zu besseren Konditionen zu erreichen, was zu attraktiveren Endkundenangeboten führt,

vgl. Regulierungsverordnung S. 266f.

Die Beschlusskammer vermag nicht zu erkennen, dass die Auferlegung von Regulierungsverpflichtungen, die dazu dienen, einen effektiven Zugang von Wettbewerbern der Betroffenen zu ermöglichen, nicht auch von diesen durchgesetzt werden sollten.

Ebenso wenig vermag die Auffassung der Betroffenen zu überzeugen, es handele sich um eine (Teil-)Veröffentlichung. Die Verfügbarmachung erfolgt aber immer nur gegenüber dem einzelnen KUNDEN, der seinerseits verpflichtet ist, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Von einer Veröffentlichung kann insofern keine Rede sein. Schließlich kann eine Anfrage nach Ziffer 2.2.1 nur dann effizient gestellt werden, wenn der KUNDE Kenntnis über die baulichen Anlagen im Netz der Betroffenen hat. Denn nur dann kann er taugliche Endstellen benennen.

Umfang der Lieferungsfrist sowie das Lieferintervall sind in Ziffer 4 (neu) Anhang geregelt, vgl. hierzu die Ausführungen unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Die Kritik der Beigeladenen zu 14., BA-Info bleibe vom Informationsgehalt hinter dem Aussagegehalt von MEGAPLAN zurück, weil vermeintlich vollständig belegte Leerrohre dort nicht hinterlegt und damit auch nicht prüfbar seien, führt zu keinen weiteren Anpassungen. Die Beigeladene verkennt, dass ein zur Einsichtnahme Berechtigter innerhalb des jeweiligen Projektgebietes parallel auf die Daten des Infrastrukturatlases zurückgreifen kann, der die Gesamtheit der baulichen Anlagen der Betroffenen – unabhängig von deren Belegungsgrad – beinhaltet. Ein Abgleich dieser beiden Datensätze lässt erkennen, für welche baulichen Anlagen die Betroffene eine ausgelastete Kapazität angegeben hat. Soweit die Beigeladene zu 14. anmahnt, allein durch eine Datenlieferung über BA-Info sei der EoI-Maßstab nicht gewahrt, erinnert die Beschlusskammer daran, dass sie bereits in der 1. Teilentscheidung sowie in den

mündlichen Verhandlungen wiederholt darauf hingewiesen hat, dass die Betroffene bezüglich des Zugangs zu baulichen Anlagen einer EoO-Verpflichtung unterworfen ist.

In diesem Zusammenhang greift auch der Vortrag der Beigeladenen zu 1. bis 3. nicht durch, dass die Einhaltung der Nichtdiskriminierungsempfehlung (jetzt Gigabitempfehlung) zu einer vertraglichen Pflicht der Betroffenen gemacht werden müsse und ein zeitgleicher Zugriff auf die Datensysteme der Betroffenen erforderlich sei. Die Nichtdiskriminierungsempfehlung richtet sich als Empfehlung an die nationalen Regulierungsbehörden und wirkt nicht – wie von den Beigeladenen offenbar intendiert – wie eine Verordnung. Die Beschlusskammer hat die Art und Weise der Gleichbehandlungsverpflichtung mit Bezug zum Zugang zu den baulichen Anlagen der Betroffenen im Rahmen der Regulierungsverfügung abgewogen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verpflichtung auf der Basis des EoO-Prinzips – und eben nicht des EoI – Prinzips angemessen ist.

Auch die hilfsweise Forderung eines monatlichen Aktualisierungszyklus greift nicht durch. Zum einen ist nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer eine quartalsweise Aktualisierung ausreichend, um den Zugang zu baulichen Anlagen gerecht zu werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der fehlende Zugriff auf aktuelle Belegungsdaten tatsächlich zu einer schlechteren Planbarkeit für den KUNDEN führen würde. Soweit die Beigeladenen hier auf die vermeintlich schlechtere Möglichkeit abstellen, Geschäftskunden oder der öffentlichen Hand wettbewerbsfähige Angebote zu unterbreiten, ist hierfür vor allem maßgeblich, dass die betreffende Kapazität für das jeweilige Projekt reserviert werden kann. Änderungen in der Belegung, die dazu führen, dass vormals nicht verfügbare Kapazitäten wieder buchbar sind, sind zwar möglich, dürften aber eher den Ausnahmefall abbilden. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.6.3 verwiesen.

Die Forderung der Beigeladenen zu 7. und zu 20., für den Fall, dass von der Betroffenen gelieferte fehlerhafte Daten noch nicht berichtigt wurden, die Geltendmachung von Projektierungskosten pauschal zu unterbinden, entspricht nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Betroffene kann – allein schon aufgrund der Reservierung von Kapazitäten durch Zugangsnachfrager – nicht garantieren, dass jede bauliche Anlage zum Zeitpunkt der Anfrage auch verfügbar ist. Insofern würde die Forderung dazu führen, dass Projektierungskosten grundsätzlich unzulässig wären.

Auch der Forderung der Beigeladenen zu 7. und zu 20. nach der Regelung geeigneter Sanktionen bei einer verspäteten oder unvollständigen Datenlieferung wird nicht entsprochen. Eine Absicherung der Datenlieferung an sich ist nicht erforderlich, weil die fristgerechte Datenlieferung aufgrund der parallelen Zielrichtung der Datenlieferungsverpflichtung bereits durch die Beschlusskammer mit Mitteln des Verwaltungsrechts durchgesetzt werden kann. Soweit aus einer verspäteten Lieferung ein Schaden resultiert, weil die Kapazitätsdaten veraltet sind, greifen die (Neu-)Regelung aus Ziffer 2.2.2 Anhang A im Zusammenhang mit einer Projektierungsanfrage auf Basis unrichtiger Daten. Insofern haftet die Betroffene also für die rechtzeitige Lieferung der Daten.

1.4. Ziffer 3.1 (4.1 alt) – Inhalt der Leistungskomponenten

1.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.4 vorgegeben,

in Ziffer 4.1 die Aufzählung der einzelnen Leistungskomponenten systematisch und ohne inhaltliche Widersprüche neu zu fassen;

1.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die Telekom erbringt **auf-Anfrage** die folgenden Leistungen für den Kunden:

- Kostenpflichtige Projektierung und Reservierung nach Anfrage und Überlassung von Einzelleistungen unter diesem Vertrag für bauliche Anlagen und der dafür nötigen Zugangspunkte nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung
- Bereitstellung der als Einzelleistung vereinbarten BA und
- Betrieb der überlassenen BA,
- Instandhaltung der überlassenen BA, und
- Instandsetzung der überlassenen BA

nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung,

- Monitoring gemäß Anhang F.“

1.4.3. Bewertung

In Ziffer 3.1 wird der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit der Projektierung gestrichen.

Zwar ist eine Kostenpflicht für Anfragen bei einer Zugangsverpflichtungen nicht per se unzulässig. Die Betroffene ist aber verpflichtet, jeweils teilweise Projektierungsleistungen entgeltfrei bereit zu stellen, vgl. hierzu im Einzelnen die Vorgaben und Ausführungen unter 2.12.

Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer umgesetzt.

1.5. Ziffer 4.2 alt – Leistungsverweigerungsrecht bei fehlendem reziprokem Angebot

Ziffer 4.2 (alt) hat die Leistungspflicht der Betroffenen ausgeschlossen, wenn der Kunde keinen Zugang zu seinen baulichen Anlagen einräumt.

1.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.5 vorgegeben,

Ziffer 4.2 ersatzlos zu streichen.

1.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 4.2 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.5.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.6. Ziffer 3.2 (4.3 alt) – Änderungen der Projektierung

1.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.6 vorgegeben,

in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;

1.6.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Umsetzung des 1. TE Tenor Ziffer 1.6. eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung ist in Hauptvertrag Ziffer 4.3. und Anhang A aufzunehmen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. habe die Betroffene die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt, jedenfalls werde die Anpassungen von Anhang A, Ziffer 2.2.2 nicht dem Kriterium einer systematischen Neufassung gerecht. Ebenso sei die Reservierungsmöglichkeit von Teilstrecken nicht umgesetzt. Eine Grobprojektierung diene der Chancengleichheit und verhindere einen wettbewerbswidrigen Zeitverzug bei der Bereitstellung der Leistung.

Zudem sei eine Entgeltspflicht in Fällen, in denen Anfragen lediglich aufgrund von Abweichungen von Fehlern im Infrastrukturatlas negativ beschieden werden, nicht angemessen. Eine solche Praxis führe zu einer unnötigen Kostenbelastung und hemme effiziente Ausbauscheidungen.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

Ziff. 3.2 des Hauptvertrages wie folgt neu zu fassen:

„[...] Eine Überlassung von BA kann nur auf Basis der konkreten Projektierung erfolgen. Änderungen an einer bereits erfolgten Projektierung werden durch die Telekom nicht in Rechnung gestellt, wenn eine beauftragte Leistung von der Telekom nicht wie beauftragt ermöglicht wird oder eine beauftragte Leistung vom Kunden nur zum Teil abgenommen wird.“

Auch die Beigeladenen zu 7. und zu 20. kritisieren, dass die Betroffene die Grobplanung nicht umgesetzt habe. Es sei zwar ausdrücklich zu begrüßen, dass nach Anhang A, Ziffer 2.2.2 Absatz 3 nunmehr auch verfügbare Teilstrecken einer Projektierung kostenneutral einzeln gebucht werden können, aber damit seien nicht alle Konstellationen einer Grobplanung umfasst. Sei eine angefragte Strecke trotz anderslautender Informationen in BA-Info nicht verfügbar, sondern nur teilweise oder mit Änderungen, dann dürfe dies kostenseitig nicht zu Lasten der Zugangsnachfrager gehen. Gleiches gelte für den Fall, dass die angefragte Planung nur so fragmentiert umgesetzt werden könne, dass sie insgesamt unattraktiv sei.

In gleicher Weise kritisiert die Beigeladene zu 21. die unveränderte Vorlage. Die geltend gemachten hohen manuellen Aufwände seien nicht nachvollziehbar. Im Übrigen werde BA-Info nur quartalsweise aktualisiert, so dass eine darauf basierte Eigenrecherche kein adäquater Ersatz sei.

Die Beigeladene zu 8. und zu 14. sind der Auffassung, dass die Definition der Projektierung klar abgegrenzt werden müsse, um sicherzustellen, dass eine kostenfreie Erstanfrage nach dem Zugang zu baulichen Anlagen möglich bleibe. Kostenpflichtige Anfragen auf Zugangsverpflichtungen seien nicht zulässig und wettbewerbsverhindernd.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass aufgrund der neu eingefügten Änderungsmöglichkeiten im Anhang A kein Bedürfnis mehr bestehe, zwischen einer Grobprojektierung und einer Feinprojektierung zu unterscheiden. Deshalb hat sie keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen. Die Einführung einer zusätzlichen Grobprojektierung würde zudem einen weiteren Planungsschritt bedeuten, der zeit- und kostenaufwendig wäre und auch einer entsprechenden Automatisierung entgegenstünde. Es sei außerdem nicht klar, was Gegenstand der Grobprojektierung sein solle und welchen Vorteil ein solcher Schritt habe. Eine fundierte Aussage über die Verfügbarkeit einer Strecke sei nur möglich, wenn die Kapazität im Einzelnen ermittelt werde. Informationen zur Verfügbarkeit seien bereits bei der zentralen Informationsstelle der Bundesnetzagentur hinterlegt, so dass die Kunden Informationen, die einer Grobprojektierung zu entnehmen wären, bereits kennen würden.

1.6.3. Bewertung

Die konkreten Fälle, in denen eine Änderung zulässig und erforderlich wird, sind abschließend in Ziffer 2.2.2 Anhang A geregelt, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.12. Die Vorgabe aus

der 1. Teilentscheidung ist damit umgesetzt. Ziffer 3.2 HV wird um einen entsprechenden Verweis auf Ziffer 2.2.2 Anhang A ergänzt.

1.7. Ziffer 4.2 (5.2 alt) – Zweck der Nutzung

1.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.7 vorgeben,

in Ziffer 5.2 den Bezug zu den Gebäuden des Endnutzers zu streichen und das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann;

und in Tenorziffer 1.8,

Ziffer 5.2 Satz 4 auf das Nachweisverfahren der Stufe 2 zu beziehen;

1.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„BA dürfen vom Kunden ausschließlich zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten ~~im Gebäude eines Endnutzers~~ im Sinne der der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und -analyse und des Betriebs dieser Netze genutzt werden. Telekom kann den Zugang zu BA verweigern oder nach Ziffer ~~17.10 17.1018.10~~ außerordentlich kündigen. Ziffer 4.6 findet hinsichtlich der Notwendigkeit der vorherigen Abmahnung und der Ausnahmen davon Anwendung. Die Abmahnung kann mit der im folgenden Satz geregelten Ankündigung verbunden werden. außerordentlich kündigen. Sie teilt in diesem Fall ihre Absicht zur Ablehnung oder Kündigung der betroffenen Einzelleistungen unter Angabe der Gründe hierfür dem Kunden in Textform an die in Anhang E- Ansprechpartner genannte Stelle mit. Der Kunde kann innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung das Nachweisverfahren der Stufe 2 nach Anhang B – Nachweisverfahren eröffnen. In diesem Fall ist eine Kündigung bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens ausgeschlossen. Rechte des Kunden aus anderweitigen Nutzungsansprüchen und -verträgen bleiben unberührt.

Soweit Kunde bereits eine Bauliche Anlage nutzt und der Zweck der Nutzung zukünftig nicht mehr von diesem Vertrag umfasst ist, aber eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, teilt Kunde dies der Telekom mit einer Frist von 6 Monaten mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen Baulichen Anlage ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen Nutzungsvertrag.“

1.7.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

dass in Ziffer 5.2 der Satz 1 wie folgt geändert wird:

„BA dürfen vom Kunden ~~ausschließlich~~ zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität ~~an festen Standorten im Gebäude~~ zur Anbindung eines Endnutzers im Sinne der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und -analyse und zur Anbindung von Mobilfunkstationen und des Betriebs dieser Netze genutzt werden.“,

dass in Ziffer 5.2 die Sätze 2 bis 3 wie folgt geändert werden,

„... Telekom kann ~~den Zugang zu BA verweigern oder~~ nach Ziffer 18.10 außerordentlich kündigen, wenn vorgenannten Zweck nicht erfüllt wird. Sie teilt in diesem Fall ihre Absicht zur Ablehnung oder Kündigung unter Angabe der Gründe hierfür dem Kunden in Textform

an die in Anhang E- Ansprechpartner genannte Stelle mit und fordert den Kunden zur Abhilfe auf. Sofern der Kunde der Abhilfe nicht nachkommt, kann er innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung das Nachweisverfahren nach Anhang B – Nachweisverfahren eröffnen. In diesem Fall ist eine Kündigung bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens ausgeschlossen. Der Zugang zu baulichen Anlagen wird während des laufenden Nachweisverfahrens weiterhin gewährt.“

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. wiederholen ihre Position aus der ersten Verfahrensstufe, dass durch die Regelung kein Ausschluss des Angebots von Geschäftskundenangeboten erfolgen dürfe. Weder die Märkteempfehlung noch die darauf aufsetzende Marktanalyse der Bundesnetzagentur differenziere zwischen Privat- und Geschäftskundensegment. Vielmehr seien die Produkte, die im Rahmen des Marktes 1 angeboten werden qualitativ sowohl auf die Bedürfnisse von Privat- als auch von Geschäftskunden ausgerichtet. Zahlreiche Geschäftskunden griffen auf standardisierte Produkte zurück. Insofern sei für die Zuordnung eines Vorleistungsproduktes zu Markt 1 oder Markt 2 ausschließlich die dem Produkt jeweils zugrundeliegenden Qualitätsparameter und -garantien maßgeblich. Technisch werde jedoch auch ein Markt 2-Vorleistungsprodukt durch die TAL-Struktur bereitgestellt – der jeweilige Anbieter müsse nur noch zusätzliche Kapazitäten im nachgelagerten Netzbetrieb bereitstellen. Auch die 1. Teilscheidung stütze dieses Verständnis. Dementsprechend müsse der Zugang zu baulichen Anlagen unabhängig vom versorgten Endkundentyp gewährleistet werden. Er stelle einen zentralen Baustein für die wettbewerbliche Versorgung des gesamten Endkundenbereichs dar.

Die Beigeladene zu 7. ist ebenfalls der Ansicht, dass der durch die Bundesnetzagentur gemäß Marktfestlegung identifizierte „regulierungsbedürftige bundesweite Markt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang“ keine spezifischen Einschränkungen für „Geschäftskundenprodukte“ umfasse und auch nicht nur eine Nutzung für private Endkunden vorsehe.

Den Vortrag der Beigeladenen betreffend die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang Geschäftskundenprodukte Bestandteil des Marktes 1 seien, hält die Betroffene für ein Ablenkungsmanöver. In der Sache bestehe kein Dissens, solange der Geschäftskunde Massenmarktprodukte in Anspruch nehme.

1.7.4. Bewertung

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen. In Satz 2 wird klargestellt, dass das Leistungsverweigerungsrecht an eine Vertragsverletzung gebunden ist. In Satz 3 wird die Begrenzung des Verweises auf Ziffer 4.6 gestrichen.

Die Betroffene hat die Vorgabe der Beschlusskammer, das Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen auszuschließen, wenn der KUNDE sich auf einen Nutzungsanspruch außerhalb dieses Vertrages berufen kann, nicht umgesetzt. Mit dem Wort „ausschließlich“ wird der Nutzungszweck nach wie vor beschränkt und damit kann sie nach dem Vertragstext weiter bei einer anderweitigen Nutzung, auf die der KUNDE einen Anspruch hat, weiter den Zugang kündigen bzw. verweigern.

Ferner fehlt es bei dem Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht der Betroffenen in Satz 2 an einer Voraussetzung. Deshalb könnte der Verweis auf Ziffer 17.10 als Rechtsfolgenverweis missverstanden werden. Aus diesem Grunde wurde eine Klarstellung eingefügt, die die Kündigung an eine Pflichtverletzung bindet.

Der weitergehenden Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., als Kündigungsvoraussetzung eine vergebliche Abhilfeaufforderung einzufügen, ist bereits von der Betroffenen durch den neu eingefügten Satz 3 entsprochen worden.

Die Betroffene hat aber darüberhinausgehend in den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 geregelt, dass im Falle einer Nutzung der baulichen Anlagen jenseits des regulierten Marktes 1 die Regelungen von Ziffer 4.6 HV gelten würden und die Abmahnung mit der Ankündigung der Leistungsverweigerung verbunden werden könne.

Der neu eingefügte Satz 3 enthält aber insofern keine eindeutige Regelung, als sie auf mögliche „Ausnahmen“ einer Abmahnung verweist. Tatsächlich sieht Ziffer 4.6 HV lediglich einen Fall für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung vor, wenn ein Abwarten den Netzbetrieb der Betroffenen gefährden würde. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind nicht geregelt und auch nicht billig. Durch den eingeschränkten Verweis auf Ziffer 4.6 HV würde zudem eine außerordentliche Kündigung auch dann zulässig sein, wenn eine Leistungseinstellung der Betroffenen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies würde die Position der KUNDEN gegenüber der ersten Vorlage nachträglich beschränken, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür vorgetragen worden wäre.

Der neu eingefügte Satz 4 ist nicht zu beanstanden. Er führt zu einer Verschlinkung des Verfahrens, ohne den KUNDEN schlechter zu stellen. Denn auch unter dem neu eingefügten Satz 4 ist weiterhin die Durchführung eines Nachweisverfahrens erforderlich, innerhalb dessen die Berechtigung der konkreten Nutzung von der Bundesnetzagentur überprüft wird.

Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer dem Grunde nach umgesetzt.

Soweit die Beigeladenen vortragen, eine Nutzung der baulichen Anlagen auch für Zwecke des Marktes 2 müsse zulässig sein, gibt die Beschlusskammer folgende Hinweise: Grundsätzlich ist eine Nutzung der baulichen Anlagen dann vertragskonform, wenn die konkrete bauliche Anlage jedenfalls auch für ein Angebot des Marktes 1 genutzt wird. Eine Mischnutzung ist insofern gedeckt, als die Betroffene nach Satz 8 den Zugang nicht verweigern darf, wenn der Zugangsnachfrager ein Nutzungsrecht aus anderen gesetzlichen Ansprüchen oder Nutzungsverträgen geltend machen kann. Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass die Abgrenzung zwischen Markt 1 und 2 nicht über den Endkunden definiert wird, vielmehr sind die Qualitätsparameter entscheidend für die Einordnung eines Vorleistungsproduktes in den jeweiligen Markt. Zu den Merkmalen von Mietleitungen (Markt 2) gehört, dass sie dedizierte und nicht überbuchte Verbindungen sowie symmetrische Upload- und Download-Geschwindigkeiten ermöglichen. Das bedeutet, jedes auf Grundlage von Vorleistungsprodukten entsprechend dem FB-Standardangebot generierte Endkundenprodukt unterfällt auch dann Markt 1, wenn die Endkunden Unternehmen sind.

Wird die bauliche Anlage hingegen ausschließlich für Produkte des Marktes 2 genutzt, so unterfällt die Nutzung den regulatorischen Vorgaben betreffend den Markt 2. Auf die entsprechenden Eckpunkte der Beschlusskammer 2 zu einem möglichen Zugangsanspruch zu baulichen Anlagen auch betreffend Markt 2,

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK2-GZ/2025/BK2-25-0004/BK2-25-0004_Eckpunktepapier_DL_BF.pdf?blob=publicationFile&v=3,

wird verwiesen. Auch in diesem Falle gilt Satz 8.

1.8. Ziffer 4.3 (Ziffer 5.3 alt) – Überlassung an Dritte

1.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.9 vorgegeben,

Ziffer 5.3 dahingehend angemessen neu zu fassen, dass der KUNDE im Verhältnis zu seinen Vorleistungskunden keinen Nutzungsbegrenzungen über Ziffer 5.2 hinaus unterliegt.

1.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

~~„BA der Telekom dürfen ausschließlich für das Angebot von Retailprodukten und Fiber Broadband-Leistungen (Layer 2 oder Layer 3) im Wholesale verwendet werden. BA der~~

Telekom, die dem Kunden oder deren Kunden im Rahmen dieses Vertrags überlassen werden, dürfen nicht dafür genutzt werden, andere Wholesale- oder Retailprodukte anzubieten, die nicht vom Zweck dieses Vertrags nach Ziffer 4.2 ~~4.25-2~~ umfasst sind, insbesondere die Anbindung von Mobilfunkstationen, das Angebot von unbeschalteten Glasfasern oder Übertragungswegen.“

1.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,
dass Ziffer 4.3 ersatzlos gestrichen wird.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,
Ziffer 4.3 des Hauptvertrages wie folgt neu zu fassen:

„BA der Telekom dürfen durch den Kunden auch an Dritte überlassen werden, sofern die Nutzung im Einklang mit Ziffer 5.2 und den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt.“

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. kritisieren, dass die 1. Teilentscheidung die Zielrichtung der Zugangsverpflichtung auf die Bereitstellung von Massenmarktprodukten beschränke. Eine solche Einschränkung sehe die Regulierungsverfügung aber gerade nicht vor. Vielmehr ziele der Zugangsanspruch ausdrücklich auf den Aufbau und Betrieb von VHC-Netzen an festen Standorten – unabhängig davon, welche Dienste angeboten würden. Der Ausschluss von Mobilfunkanwendungen bleibe hinter dem Nutzungsrecht betreffend der Kupfer-TAL zurück, die – unter Einhaltung technischer Anforderungen – auch für Mobilfunkanwendungen genutzt werden dürfe. Auch die in der Regulierungsverfügung abstrakt angelegte Zugangsverpflichtung zur Glasfaser-TAL sehe keine Beschränkung vor. Der Umstand, dass die Betroffene durch den Einsatz der Vectoring-Technologie die Zugangsnachfrager in aktive Produkte gedrängt habe, rechtfertige nicht, dies auch beim Zugang zu baulichen Anlagen fortzusetzen und der Betroffenen die Entscheidungshoheit zu überlassen, welche Produkte im Markt 1 überhaupt angeboten werden dürften.

Soweit die 1. Teilentscheidung das Leistungsverweigerungsrecht der Betroffenen nur auf ausschließlich zweckwidrige Nutzungen begrenzen möchte, bleibe unklar, wie hier ein Nachweis erfolgen solle. Die Beigeladene zu 7., zu 20. und zu 21. widersprechen der Auffassung der Betroffenen, dass das Angebot von unbeschalteten Glasfasern nicht Teil von Markt Nr. 1 sei. Eine entbündelte Glasfaser – und damit eine unbeschaltete Glasfaser – sei durchaus Teil von Markt Nr. 1.

Die Beigeladene zu 7. ist darüber hinaus der Ansicht, dass eine Einschränkung der Nutzung von baulichen Anlagen konzentriert auf die Verlegung von Fasern, welche für Massenprodukte im Sinne von Markt 1 der Märkteempfehlung dienen, praxisfern sei und zu erheblichen Unsicherheiten im Markt führe. Eine derartige Nutzungseinschränkung sei weder mit den unionsrechtlichen Vorgaben noch mit dem Zweck des Zugangs zu BA vereinbar.

Die Betroffene verkenne zusätzlich die Bedeutung des Zugangs zu baulichen Anlagen. Dieser beschränke sich nicht nur auf das Endkundenangebot, sondern umfasse auch Angebote an Vorleistungskunden. Insofern werde die Vermarktung aktiver Vorleistungsprodukte nunmehr richtigerweise nicht mehr beschränkt. Ein Vorleistungswettbewerb könne jedoch auch darin bestehen, unbeschaltete Glasfasern zu vermieten. Insofern sei die Verlegung unbeschalteter Glasfasern und deren Vermietung an einen Vorleistungskunden, der diese betreibt und damit selbst Endnutzungsangebote unterbreitet, selbstverständlich als Aufbau eines VHC-Netzes zu qualifizieren.

Die Beigeladene zu 7. ist zudem der Ansicht, dass Dark Fiber Teil der anzubietenden Leistungen für Zugangsnachfrager im Rahmen eines geförderten Ausbaus sei. Es handele sich dabei um ein Produkt, das sich klar auf Markt 1 beziehe und deshalb auch in Betrachtung des Marktes einbezogen werden müsse. Darüber hinaus sei ein Auskunftsanspruch auch bei Untervermietungen möglich und durchsetzbar. In diesem Zusammenhang sei Dark Fiber als Teil des

betrachteten Marktes anzusehen, was wiederum den entsprechenden Nutzungszweck abdecke. Daher dürfe es zu keiner weiteren unzulässigen Nutzungseinschränkung kommen. Dies folge auch aus dem Umstand, dass bei öffentlich geförderten Projekten zum VHC-Netzausbau der an Vorleistungskunden anzubietende offene Netzzugang verschiedene Zugangsprodukte einschließlich Zugang zu unbeschalteter Glasfaser umfasst.

Die Beigeladene zu 8. unterstützt die Nutzungsbeschränkung im Hinblick auf die Anbindung von Mobilfunkmasten und Netzleistungen für dritte Anbieter. Es sei aber nicht sachgerecht, der Betroffenen gegenüber nachweisen zu müssen, dass mittels der baulichen Anlagen direkt Endkunden angeschlossen würden. Dies sei dann nicht der Fall, wenn die baulichen Anlagen nur zu Anbindung von Faserverzweigern genutzt würden und die Endkunden daher – zulässigerweise – nicht direkt, sondern nur indirekt an die Anlagen der Betroffenen angebunden seien. Zudem dürfe es der Betroffenen nicht möglich sein, über die Vorleistungen Informationen über ihre Wettbewerber zu erlangen, die sie im Wettbewerb um die Endkunden zu ihren Gunsten nutzen könne.

Die Betroffene hält eine entsprechende Regelung für zulässig, weil die Nutzung von baulichen Anlagen, um unbeschaltete Glasfasern anzubieten, nicht von der Regulierungsverfügung umfasst sei. Daher sei sie auch nicht verpflichtet, ihre baulichen Anlagen für ein solches Angebot zur Verfügung zu stellen. Unbeschaltete Glasfasern seien nicht Teil des regulierten Marktes, insofern fehle es an einer beträchtlichen Marktmacht der Betroffenen. Es würde daher auch an jeder Basis fehlen, der Betroffenen insoweit eine Verpflichtung aufzuerlegen. Das Vermieten von Dark Fiber stelle auch nicht den Aufbau oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität dar.

1.8.4. Bewertung

In Ziffer 4.3 wird der letzte Halbsatz gestrichen

Soweit das über die bauliche Anlage realisierte Produkt tatsächlich nicht dem Markt 1 zugerechnet werden kann, bedarf es des gestrichenen Halbsatzes nicht, weil hier bereits die Nutzungsbeschränkung aus Ziffer 4.2 HV greift. Soweit aber eine spezifische Anwendung dem Markt 1 zuzurechnen ist, ist die Anpassung erforderlich, um eine chancengleiche Nutzung der baulichen Anlagen zweifelsfrei abzusichern; auf die entsprechenden Erwägungen aus der 1. Teilentscheidung wird verwiesen.

Soweit die Betroffene ausführt, dass unbeschaltete Glasfasern nicht Bestandteil des zugrundeliegenden Marktes seien, verkennt sie den Gehalt der Regelung in Ziffer 4.2 und ignoriert den klaren Wortlaut der Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung. Die Regulierungsverfügung beschränkt die auferlegte Zugangsverpflichtung „zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten“, es kommt also gerade nicht auf die in der Festlegung definierten Zugangsleistungen an, sondern auf den Nutzungszweck, der dem in der Festlegung festgestellten Problem entgegenwirken soll. Soweit also der Zugang zu den baulichen Anlagen vom KUNDE für das Angebot von physisch entbündelten Glasfasern genutzt wird und die von KUNDE an seinen Zugangskunden vermietete unbeschaltete Glasfaser zu einem FVz zum Ausbau von dessen eigenem Glasfasernetz, das wiederum dem Angebot von massenmarktfähigen Teilnehmeranschlüssen dient, verwendet wird, wird der Zugang der geregelten Begrenzung des Zugangsanspruchs gerecht. Auch Ziffer 4.2 enthält keine weitergehende Begrenzung. Denn „im Sinne der der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und-analyse“ zielt auf die Einschränkungen der sachlichen Marktdefinition in Bezug auf den Zugang zu den Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen der Betroffenen:

„o Entbündelter Zugang zur TAL am ODF auf Basis von massenmarktfähigen FTTH-Infrastrukturen in PtP-Bauweise

o *Lokaler virtuell entbündelter Zugang. Hierunter sind die folgenden Produkte zu fassen:*

...

- *virtuell entbündelter Zugang in Form eines Layer 2-Zugangsproduktes am Switch/BNG bei massenmarktfähigen FTTB¹/H-Infrastrukturen in PtP- und in PtMP/PON-Bauweise,²*

Das bedeutet der KUNDE darf gegenüber Dritten alle Zugangsprodukte anbieten, die dem festgelegten Zweck (Aufbau und Betrieb von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten) dienen.

Bezüglich der Forderung der Beigeladenen nach einer neutralen, vom zugrunde liegenden Marktversagen losgelösten Nutzungsmöglichkeit der baulichen Anlagen wird auf die vorstehenden Erwägungen in Ziffer 1.7.3 verwiesen.

1.9. Ziffer 5.4 – Angebot eines Zugangs zu einem Layer 2-Fiber Broadband Wholesaleprodukt bei Überlassung von HK-Trassen

1.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.10 vorgegeben,

Ziffer 5.4. zu streichen;

1.9.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 5.4 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.9.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.10. Ziffer 5.6 – Sonstige Pflichten des Kunden

1.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.11 vorgegeben,

Ziffer 5.6. zu streichen;

1.10.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 5.6 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.10.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11. Ziffer 5.1 (6.1 alt) - Ablehnungsgründe

Ziffer 5.1 (6.1 alt) regelt Gründe für die Ablehnung eines Angebotes angefragter Einzelleistungen.

¹ Hierbei handelt es sich lediglich um klassisches FTTB, d.h. die Inhouse-Verkabelung wird mittels eines CuDA-Kabels geführt.

² Vgl. Festlegung BK1-19/001 vom 11.10.2019 unter 8.1.2.7.

1.11.1. Aufzählungszeichen 1 – Unvollständige Anfrage

1.11.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.12 vorgegeben,

Ziffer 6.1, Unterpunkt 1 zu streichen und eine angemessene Regelung im Anhang A zu treffen;

1.11.1.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 1 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.1.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung, Ziffer 6.1 Unterpunkt 1 ersatzlos zu streichen, ist von der Betroffenen umgesetzt worden. Die Vorgabe hinsichtlich einer angemessenen Neuregelung in Anhang A wird unter Ziffer 2.7.3 bewertet.

1.11.2. Aufzählungszeichen 2 – Mehr als zwei Unterbrechungen

1.11.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.13 vorgegeben,

Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen;

1.11.2.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 2 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.2.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.3. Aufzählungszeichen 3 – Technische Eignung der baulichen Anlage

1.11.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.14 vorgegeben,

Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 ersatzlos zu streichen;

1.11.3.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 3 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.3.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.4. Aufzählungszeichen 1 (4 alt) – Gefahr für die öffentliche Sicherheit

1.11.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.15 vorgegeben,

Ziffer 6.1. Unterpunkt 4 angemessen neu zu formulieren und dabei den Regelungsgehalt von § 141 TKG nicht zu überschreiten;

1.11.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die Telekom ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

(...)

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, eine konkrete oder abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit besteht“

1.11.4.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt und Ziffer 5.1 Aufzählungszeichen 1 so angepasst, dass die Regelung inhaltlich § 141 TKG abbildet.

1.11.5. Aufzählungszeichen 2 (5 alt) – Gefährdung bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze

1.11.5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.16 vorgegeben,

Ziffer 6.1. Unterpunkt 5 angemessen neu zu fassen;

Hierzu hat sie unter Ziffer 1.13.5 der 1. Teilentscheidung wie folgt ausgeführt:

„Der Begriff „Befürchten“ ist zu unbestimmt. Er kann dahingehend ausgelegt werden, dass eine abstrakte Gefahr ausreichend ist. Dementsprechend geht die Regelung wie auch die der 4 Aufzählungspunkt über die Regelungen des § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG hinaus und entsprechend einzugrenzen.

Zudem entspricht die Reichweite des Leistungsverweigerungsrechtes nicht den Kriterien des § 29 Abs. 3 TKG und ist daher zu modifizieren. Aus der Systematik der unterschiedlichen Regulierungsregime des TKG ergibt sich, dass der Umfang des Leistungsverweigerungsrechts im Bereich der asymmetrischen Regulierung nicht weiter als derjenige des § 141 Abs. 2 Nr. 4 TKG ausgestaltet sein darf. Der vom Gesetzgeber normierte Umfang des Schutzes der bestehenden öffentlichen Versorgungsnetze ist ausreichend, so dass diese Wertung bei der Ausgestaltung der gegenständlichen Regelung übertragen werden soll. Diese Erwägung zugrunde gelegt, darf sich der Versagungsgrund nicht pauschal auf die gesamte kritische Infrastruktur erstrecken, sondern lediglich auf die als kritisch eingestufteten Komponenten als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 48

Darüber hinaus darf der aufgenommene Versagungsgrund nicht ausschließlich an das Vorliegen einer als kritisch eingestuften Komponente anknüpfen, sondern es bedarf der Aufnahme von weiteren Voraussetzungen. Die gesetzgeberische Wertung zeigt nämlich ebenfalls auf, dass die alleinige Einstufung als kritische Komponente des öffentlichen Versorgungsnetzes gemäß des BSIG in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung für das Eingreifen eines Versagungsgrundes nicht ausreichend ist. Es bedarf vielmehr zusätzlich konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung. Solche konkreten Anhaltspunkte können im Fall des Vorliegens einer kritischen Infrastruktur angenommen werden, soweit Teile der kritischen Infrastruktur betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig sind und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind und die Mitnutzung im Rahmen der auferlegten Schutzpflichten des Betreibers nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglicht werden kann.“

1.11.5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die Telekom ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

(...)

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die Integrität oder Sicherheit des Telekommunikationsnetzes von Telekom oder Teilen hiervon, insbesondere nationaler Kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei Kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von der Anfrage Teile einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und Telekom die Überlassung der BA im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann, eine Gefährdung der Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen zu befürchten ist,“

1.11.5.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist im Grunde von der Betroffenen umgesetzt worden. Zwar regelt § 141 TKG nur die konkrete Gefährdung von Telekommunikationsnetzen als Ganzes, da der Leerrohrzugang aber ein lokal gewährter Zugang ist, der – wenn überhaupt – nur Auswirkungen auf Teile des Netzes haben kann, ist eine Konkretisierung auf Teile von Telekommunikationsnetzen billig.

Aus grammatikalischen Gründen ist jedoch folgende Anpassung vorzunehmen:

„und Telekom die Überlassung der BA im Rahmen der ~~ihm~~ ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann“

1.11.6. Aufzählungszeichen 6 – Duplikation bestehender Glasfaseranschlüsse

1.11.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.17 vorgegeben,

Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 ersatzlos zu streichen;

1.11.6.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat Ziffer 6.1 Unterpunkt 6 (alt) ersatzlos gestrichen.

1.11.6.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.11.7. Aufzählungszeichen 7 – Eigenbedarf

1.11.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.18 vorgegeben,

Ziffer 6.1 Unterpunkt 7 neu zu fassen und dabei zwischen einer Eigenbelegung und einer Eigenbedarfsreserve angemessen zu differenzieren;

1.11.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Die Telekom ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

(...)

- Telekom für die angefragten BA eine Reserve nach Ziffer 5.2 für ihren eigenen Bedarf geltend machen kann oder die BA bereits belegt ist,

1.11.7.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

1.12. Ziffer 5.2 – Ausbau- und Havariereserve

Ziffer 5.2 (Ziffer 6.2.S.1 alt) hat ursprünglich die der Betroffenen generell zustehende Reserve für den FTTH-Betrieb und -Ausbau festgelegt.

1.12.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.19 vorgegeben,

Ziffer 6.2.S. 1 angemessen neu zu fassen und dabei auf das Verhältnis zwischen einer angemessene Ausbau- und Havariereserve einerseits und einer Eigennutzung der baulichen Anlagen zu differenzieren;

1.12.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte BA der Telekom entsprechend den Planungsregeln der Telekom für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch Telekom erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung:

- Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches SNR je Trasse zur Anbindung von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen,
- In HK-Trassen zur Anbindung von Telehäusern jeweils ein SNR 10x1 oder das nächstgrößere verfügbare KR,

- ~~Zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten jeweils ein Rohr, welches die Aufnahme des größten innerhalb dieser Trasse genutzten Kabels ermöglicht als Havariereserve. Im VzK muss mindestens ein SNR 12x2 pro SNRVE als Havariereserve zur Verfügung stehen. Die Havariereserve steht auch für Havariefälle zur Verfügung, in denen eine BA, die an den Kunden vermietet wurde oder ein vom Kunden in diese BA eingezogenes Kabel entstört werden muss,~~
- Sofern im Anschlussgebiet eines VzK auch Mobilfunkstandorte der Telekom versorgt werden, ein SNR pro Mobilfunkstandort innerhalb einer VzK-Trasse und
- ~~in noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK-Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist und 1 KR je VzK Trasse.~~

Zwischen zwei bestehenden potenziellen Zugangspunkten wird darüber hinaus jeweils ein Rohr für den Fall einer Havarie reserviert, welches die Aufnahme des größten in einem Rohr innerhalb dieser Trasse genutzten Kabels ermöglicht. In VzK-Trassen steht dafür mindestens ein Microrohr (SNR) mit 4,0 mm Innendurchmesser (SNR 7x1,5) pro SNRVE zur Verfügung, sofern nicht bereits der verlegte SNRV ein explizites Havarierohr enthält. Diese Havariereserve steht auch für Havariefälle zur Verfügung, in denen eine BA, die an den Kunden vermietet wurde oder ein vom Kunden in diese BA eingezogenes Kabel entstört werden muss. Sind mehrere Kabel von einer Störung betroffen, nutzt Telekom die Havariereserve für das Kabel mit der jeweils höchsten Störwirkbreite zuerst.“

1.12.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. und zu 4. sind der Auffassung, dass eine Havariereserve jedenfalls für Kupferkabel nicht erforderlich sei. Die Betroffene entferne Kupferkabel in großem Umfang, daher sei es unzulässig, wenn sie hierfür weiterhin eine Havariereserve ansetze. Einer vertraglichen Regelung sei insofern zu widersprechen. Soweit im Einzelfall tatsächlich noch betriebsnotwendige Kupferinfrastruktur bestehe, sei der entsprechende Havariebedarf im Einzelfall konkret nachzuweisen, um zu keiner den Regulierungszielen widersprechender Ressourcenknappheit zu führen.

Die Betroffene hält die Kritik der Beigeladenen zu 1. bis 3. für nicht nachvollziehbar. Eine Havariereserve diene der schnellen (Wieder)Versorgung der Kunden bei einem Kabelschaden – dies gelte für Glasfaser- und Kupfernetze gleichermaßen. Soweit die Betroffene Kupferkabel aus ihrem Netz entfernt habe, betreffe dies nur nicht mehr betriebene Kabel, für die ohnehin keine Havariereserve geltend gemacht werde.

Die Beigeladene zu 7. ist der Auffassung, dass die Ausbaureserve weiterhin zu hoch sei und daher nicht der Vorgabe einer angemessenen Neufassung genüge. Die Ausführungen der Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung, dass eine Ausbaureserve nur insoweit gerechtfertigt sei, als die Kapazität dann auch tatsächlich zum Ausbau des jeweiligen Gebietes erforderlich ist, impliziere, dass nur ein Eigenbedarf aufgrund konkreter Planung im Sinne von Ziffer 5.3 schutzwürdig sei.

Der von der Betroffenen geltend gemachte pauschale Eigenbedarf von einem SNR pro nicht erschlossenem Gebäude, einem SNR für weiter entfernte Gebäude und einem SNR pro Mobilfunkstandort innerhalb einer VzK-Trasse berechtige diese zu einer beliebigen Ablehnung. Insbesondere ein bereits mit Glasfaser angebundener Mobilfunkstandort benötige keine zusätzliche Reserve.

Die Beigeladene zu 20. fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Streichung von Ziffer 5.2. Satz 1. Die Havariereserve des Satzes 2 sei hingegen – so auch die Beigeladene zu 7. – nicht zu beanstanden.

In Reaktion auf die öffentlich-mündliche Verhandlung hat die Betroffene dargelegt, dass ein Ersatz eines beschädigten Kupferkabels durch ein platzsparenderes Glasfaserkabel nicht in

Betracht komme, weil der Ersatz nicht im ganzen Netzabschnitt, sondern nur zwischen zwei Zugangspunkten erfolge. Andernfalls wären zugleich Anpassungen an der Systemtechnik mit dem Einsatz elektrisch/optischen Signalwandlung, die umfangreiche Planungs- und Umschaltarbeiten erforderlich machen würden.

Im Übrigen entspreche der geltend gemachte Eigenbedarf den Planungsregelungen der Betroffenen aus der ZTV-TK-Netz 21, wie die Betroffene im Falle etwaiger Nachweisverfahren bilateral ausführen werde.

1.12.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung zum Eigenbedarf nicht vollständig umgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird die Reserve dahingehend verringert, dass in der VzK-Trasse die Reserve für Mobilfunkstandorte gestrichen wird und die Reserve für den weiteren FTTH-Ausbau in der HK-Trasse auf ein SNR je KVz begrenzt wird.

Für die Reservierung von Kapazitäten für die Anbindung von Mobilfunkstandorten besteht kein Bedarf. Die Betroffene hat klargestellt, dass unter Ziffer 5.2 HV eine Ausbaureserve von noch nicht erschlossenen Gebäuden bzw. Standorten geregelt wird. Die bestehenden Mobilfunkstandorte der Betroffenen sind von dieser bereits erschlossen, so dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Erst zukünftig entstehende Mobilfunkstandorte können ebenfalls nicht sinnvoll unter Ziffer 5.2 HV geregelt werden, weil der Betroffenen nicht bekannt ist, ob und wenn ja wo solche Standorte entstehen werden. Insofern wäre es ihr auch nicht möglich, eine entsprechende bauliche Anlage von vornherein in BA-Info als Ausbaureserve auszuweisen.

Die zusätzliche Reserve für die Anbindung von Telehäusern neben der Reserve für nicht erschlossene Gebäude ist im Rahmen von Ziffer 5.2 HV unbillig. Soweit das Telehaus erschlossen ist, ist ein Reservebedarf nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Soweit das Telehaus noch nicht erschlossen ist, ist die allgemeine Gebäudereseve ausreichend. Im Falle einer Nutzungsänderung im Gebäude hin zu einem Telehaus kann der Bedarf in der Regel durch die vorhandenen Fasern gedeckt werden.

Der Hinweis auf die eigenen Planungsunterlagen der Betroffenen begründen in diesem Falle keine Bewertung als Ausbauplanung. Der grundsätzlich schutzbedürftige Eigenbedarf an einer Nutzung ihrer eigenen baulichen Anlagen für die Erschließung von Telehäusern oder zukünftiger Mobilfunkstandorte im Rahmen von Ziffer 5.3 HV (zusätzlicher Eigenbedarf) bleibt der Betroffenen unverwehrt.

Die Erforderlichkeit eines zusätzlichen KR für die Ertüchtigung von VzK-Trassen lässt sich schließlich aus den der Beschlusskammer vorliegenden ZTV-TK-Netz-Vorgaben nicht ableiten. Der Bedarf erscheint daher als übermäßig und ist als nicht chancengerecht zu streichen.

Die Regelungen zur Havariereserve sind hingegen nicht zu beanstanden. Dies gilt auch, soweit es um die Havarie von Kupferkabeln geht. Die Beschlusskammer hält in diesem Zusammenhang zwar an der Einschätzung fest, dass bei gestörten Anschlüssen im Sinne der Nachhaltigkeit und Netzmodernisierung eine dauerhafte Überführung in Glasfasertechnik angestrebt werden sollte, sie erkennt aber an, dass dies im Zweifel zeitaufwändigere Arbeiten am Netz erfordern wird, die dem Grundgedanken eines zügigen Notbetriebs widersprechen. Vor diesem Hintergrund wird die Havariereserve auch für Kupferanschlüsse der Betroffenen nicht beanstandet.

1.13. Ziffer 5.3 (Ziffer 6.2.S.2 alt) – Zusätzlicher Eigenbedarf

Ziffer 5.3 (Ziffer 6.2.S.2 alt) hat ursprünglich geregelt, dass die Betroffene einen zusätzlichen Eigenbedarf bei einer konkreten Planung für einen Ausbau innerhalb von sieben Jahren geltend machen kann.

1.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.20 vorgegeben,

1.20.1 *den Planungszeitraum angemessen zu kürzen*

1.20.2 *angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs zu regeln und*

1.20.3 *eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall zu regeln, dass die Betroffene nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen entsprechenden VHCN-Ausbau unter Nutzung der reservierten Rohre fertig stellt;*

1.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Zusätzlichen Eigenbedarf kann Telekom nur geltend machen, wenn sie diesen anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb der nächsten ~~7~~ 5 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden nachweisen kann. Eine konkrete Planung muss folgende Inhalte ausweisen:

- Beschreibung des geplanten Projekts
- Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, Meilensteine für die Ausbauplanung mit den folgenden Ausbaustatus:
 - Gebietsausbau in Planung.
 - Gebietsausbau beschlossen/Gebietsausbau begonnen.
 - Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden.
 - Homes Passed Plus: Der Leitungsweg ist am Grundstück vorhanden.
 - Homes Prepared: Die Glasfaser wurde in mindestens ein Gebäude der Adresse verlegt.
 - Homes Ready: Die Glasfaser wurde bis zu mindestens einer Wohn oder Geschäftseinheiten verlegt.
 - Homes Connected: Glasfaser liegt in allen Wohn oder Geschäftseinheiten der Adresse.
- Für alle anderen Nutzungszwecke gelten folgende Meilensteine:
 - Planung der Nutzung ist fertiggestellt.
 - Wegesicherung erledigt: Alle wegerechtlichen Genehmigungen liegen vor, Tiefbau kann beginnen.
 - Tiefbau erledigt: Tiefbauarbeiten sind erledigt, Montage kann starten
 - (Teil-)montage erledigt: Alle notwendigen Montagearbeiten im öffentlichen Grund sind erledigt, Messung nun möglich
 - Glasfaser Abnahmemessung erledigt: Glasfaser wurden via Messung überprüft - Übergabe an Kunde nun möglich.
- Der Zeitpunkt für das Einblasen eines Glasfaserkabels oder Einbringen eines SNRV in der betroffenen Baulichen Anlage darf dabei maximal 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anfrage liegen. In VzK Strecken muss mindestens ein Kundenvertrag, für den das entsprechende Rohr genutzt wird bzw. ein unternehmensinterner Nutzungszweck vorliegen. Im Fall einer HK-Strecke, muss mindestens die Anbindung eines NVt am Ende der HK-Strecke erfolgt sein.

Lehnt die Telekom eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne von Ziffer 5.3 ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb von 5 Jahren statt, kann Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro HK-Strecke und 500 Euro pro VzK-Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Soweit Telekom eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat, verschieben sich die im Meilensteinplan genannten Termine entsprechend. Telekom informiert den Kunden in diesem Fall von der Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, korrigiert Telekom den Meilensteinplan entsprechend.“

Im Nachgang zur öffentlichen-mündlichen Verhandlung schlägt sie die Ergänzung von folgendem S. 2 und 3 vor:

Bei jeder Planung ist vorrangig auf die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 zurückzugreifen. Erst wenn nach Ausnutzung weiterer Bedarf besteht, handelt es sich um zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne dieser Vorschrift.

1.13.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 5.3 wie folgt zu ändern:

„Zusätzlichen Eigenbedarf kann Telekom nur geltend machen, wenn sie diesen anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb des ~~der~~ nächsten kommenden 5-Jahres ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden nachweisen kann.“

und

„Der Zeitpunkt für das Einblasen eines Glasfaserkabels oder Einbringen eines SNRV in der betroffenen Baulichen Anlage darf dabei maximal ~~5~~ 1 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anfrage liegen.“

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

in Ziffer 5.3 Absatz 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 120 Euro pro ursprünglich angefragten Meter vorzusehen.

Die Beigeladene zu 7. und zu 14. begrüßen die Reduktion des Planungszeitraums, kritisieren aber – ebenso wie die Beigeladene zu 8., zu 14. und zu 21. – die aus ihrer Sicht zu geringe Höhe der Vertragsstrafe. Eine wirksame Vertragsstrafe müsse sich nach Auffassung der Beigeladenen zu 7. an den Opportunitätskosten des Alternativszenarios bemessen und in diesem Zusammenhang die aufgrund der alternativen Eigenrealisierung erforderlichen Tiefbaukosten berücksichtigen. **[BuGG]**.

Die Beigeladene zu 8. sieht in diesem Zusammenhang eine erforderliche Kompensation nicht erreichter Endkunden.

Die Beigeladene zu 8. und zu 14. erachten es insbesondere als problematisch, dass die Vertragsstrafe erst nach fünf Jahren fällig würde. Dies könne zu einer langfristigen Unterversorgung von nicht-ausgebauten Gebieten führen. Es sei außerdem unklar, wer für die Überwachung der Eigenbedarfsplanung zuständig sei und welche konkreten Nachweise hierfür zu erbringen seien. Eine rein deklaratorische Anzeige dürfe nicht ausreichen, sondern müsse mit belastbaren Planungs- und Finanzierungsnachweisen belegt werden. Dies könne nach Ansicht der Beigeladenen zu 8. eine Liste bei der Bundesnetzagentur sein, in der die Betroffene hinterlegen würde, in welchen Anlagen sie einen Zugang unter Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf abgelehnt habe und in welchen Zeiträumen dieser auslaufe.

Die Beigeladene zu 20. sieht in der Verkürzung des Zeitraumes keine Verbesserung, da aufgrund des Fortgangs des Verfahrens weiterhin eine Planung über sieben Jahre abgesichert sei. Insbesondere die Regelung zur Vertragsstrafe sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Eine erst im Nachhinein fällig werdende Vertragsstrafe könne den Schaden

beim KUNDEN nicht mehr ausgleichen. Dies bedeute einen Umsatzverlust von allein 720 € pro Endkunde pro Jahr. Dieser Umsatzverlust bleibe deutlich hinter der von der Betroffenen vorgesehenen Vertragsstrafe zurück und kompensiere auch nicht für Kundengewinne/-verluste. Stattdessen müsse die Vertragsstrafe sich an den Opportunitätskosten des Alternativszenarios bemessen, also die durch die Zugangsverweigerung entstehenden Mehrkosten einer Eigenrealisierung. Weiterhin müsste ein Auslauf der Fristen bei der Bundesnetzagentur transparent gemacht werden.

Die Beigeladene zu 21. und zu 7. sind der Auffassung, dass eine konkrete Planung maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren gehen könne. Die Beigeladene zu 7. führt aus, dass von einer konkreten Planung und einem konkreten Eigenbedarf nur dann gesprochen werden könne, wenn innerhalb des angegebenen Zeitraums mit der Projektrealisierung begonnen werde. Erfolge dies nicht, entfalle die Annahme eines konkreten Bedarfs. Insofern sei die Verkürzung auf fünf Jahre noch nicht hinreichend. Die aufgenommenen Meilensteine würden zudem im Einzelfall keine konkreten Planungen nachweisen können.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. sehen – in Abweichung von ihrem Antrag – eine konkrete Planung sogar nur innerhalb von sechs Monaten für schutzwürdig an. Bei einer Planungsoption über fünf Jahre entfalle jede Möglichkeit der KUNDEN zur Versorgung des Endkunden, da dieser derart lange, marktunübliche Bereitstellungsfristen nicht akzeptiere. Die Betroffene habe in diesem Zusammenhang weder in der öffentlich mündlichen Verhandlung noch im Nachgang hierzu erläutern können, wie die Bereitstellungsfrist zwischen Homes Passed und Homes Connected von sechs Monaten im Verhältnis zu einem fünfjährigen Planungshorizont stehe. Vielmehr sei nach dem Vortrag der Betroffenen der Zeitraum von fünf Jahren als Maximalfrist anzusehen, während der Großteil der Planungen innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis drei Jahren umgesetzt werden könne. Die Beigeladenen befürchten, dass sich die Betroffene ihren auf das Jahr 2030 angelegten Komplettausbau als vorrangig absichern lassen möchte.

Nach Ansicht der Betroffenen würden die vorgeschlagenen Vertragsstrafen den Grundsätzen des § 29 TKG genügen. Eine Vertragsstrafe solle präventiv Vertragstreue absichern und den wirtschaftlichen Nachteil infolge einer nicht möglichen Nutzung abbilden. Maßgeblich sei dabei der entgangene Deckungsbetrag, basierend auf der Annahme, dass der Nachfrager ohne die Leistung den geplanten Netzausbau während eines maximal fünfjährigen Zeitraums nicht realisieren kann. Dies sei aber bei den baulichen Anlagen insofern schwierig als der Deckungsbeitrag in den ersten fünf Jahren regelmäßig negativ sei und im Übrigen von den Entgelten aufgezehrt werde. Daher habe die Betroffene alternativ für das VzK den AGP für die Erschließung eines Gebäudes über einen Zeitraum von fünf Jahren zu 25% angesetzt. Die nur anteilige Ansetzung sei gerechtfertigt, da die Betroffene gegenüberstehende eingesparte Kosten unberücksichtigt lasse.

Um die Angemessenheit des Schutzes von Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen, skizziert die Betroffene im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung auf Aufforderung der Beschlusskammer die Ausbauschritte zweier Projekte (Ketzin und drei Orte im Landkreis München). Dies bedeute allerdings nicht, dass alle Ausbauprojekte einen solchen langen Zeitraum benötigen.

Für das HK habe die Betroffene eine analoge Berechnung vorgenommen und sich dabei auf ein Rohr der Größe S fokussiert, da zu erwarten sei, dass sich hierauf der Großteil der Nachfrage konzentrieren werde.

1.13.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung, den Planungszeitraum angemessen zu kürzen sowie angemessene Darlegungsanforderungen für den Nachweis eines berechtigten zusätzlichen Eigenbedarfs und eine wirksame Vertragsstrafe für den Fall des Nichtausbaus zu regeln, nicht umgesetzt. Daher wird die Regelung wie folgt angepasst:

Der Planungszeitraum wird von 5 Jahren auf ein Jahr ab der Anfrage verkürzt. Im Falle des FTTH-Ausbaus wird der zusätzliche Eigenbedarf zudem auf den HK-Bereich beschränkt. Der Eigenbedarf ist von der Betroffenen durch einen entsprechenden Auszug aus einem ihrer Auftragsystem zu belegen, bei welchem sichergestellt ist, dass das ursprüngliche Auftragsdatum nachträglich nicht mehr geändert werden kann. Im Falle des Nichtausbaus steht dem KUNDEN schließlich ein Wahlrecht zwischen der Zugangsgewährung und einer Vertragsstrafe zu.

Ein über Ziffer 5.2 HV hinausgehender zusätzlicher Eigenbedarf kann nur geltend gemacht werden, wenn die Betroffene eine konkrete Ausbauplanung nachweisen kann, die eine tatsächliche Nutzung der baulichen Anlage innerhalb eines Jahres vorsieht. Dies schließt die Beantragung der Wegesicherung für den GF-NVt ein.

Der von der Betroffenen ursprünglich vorgesehene Planungszeitraum von fünf Jahren wurde dabei gekürzt. Die Planung und der Bedarf müssen konkret sein. Bei einem langen Vorlauf über mehrere Jahre ist dies nicht gegeben. Der Betroffene behält sich im FB-Standardangebot eine sehr große Flexibilität in Bezug auf ihre Ausbauplanung und deren Verbindlichkeit vor, Ziffer 6.3.3 AHA 2100. Die Betroffene selber hat in der öffentlich mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass die Dauer von fünf Jahren eher den maximalen Planungszeitraum abbilde, nicht aber den Regelfall. Die von der Betroffenen im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung vorgelegten Planungen konnten ebenfalls nicht den Bedarf eines entsprechend langen Zeitraums belegen.

Bei dem Ausbau in Ketzin handelt es sich um ein Projekt, das dem Anschein nach über den Ausbauperlauf sukzessive erweitert wurde. Im Übrigen handelt es sich – ebenso wie bei dem Ausbau im Landkreis München – um gesamte FB-Ausbaugebiete. In solchen Fällen müsste der Bedarf streckenweise geltend gemacht werden. Insbesondere der Nachweis, dass der Bedarf nicht vorrangig über die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV gedeckt werden kann, wäre bei Gebietsplanungen regelmäßig nicht möglich, weil sich diese Frage für jedes Rohr individuell stellt.

Daher ist auf die Fälle abzustellen, in denen – über die Ausbaureserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV hinaus – ein Eigenbedarf besteht. Die weitere Erschließung eines FB-Ausbaugebietes ist über die Reserve nach Ziffer 5.2 S. 1 HV abgedeckt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Betroffene die Erschließung sämtlicher Homes Passed gesichert hat. Die darüber hinaus im VzK befindlichen baulichen Anlagen stehen hingegen Zugangsnachfragern zur Verfügung. Sollte die Erschließung der GF-NVt im laufenden Ausbau zusätzliche HK-Kapazität in Anspruch nehmen, kann die Betroffene diese dann geltend machen, wenn sie für die baulichen Anlagen bereits eine konkrete Planung hat. In diesem Falle erachtet die Beschlusskammer aber eine deutlich geringere Zeitspanne für angemessen. Im Interesse des beschleunigten Ausbaus von VHC-Netzen kann die Betroffene Kapazitäten nicht dauerhaft dem infrastruktur-basierten Wettbewerb um Endkunden entziehen. Die Beschlusskammer erachtet hier einen Zeitraum von einem Jahr mit Blick auf die Ertüchtigung des jeweiligen GF-NVt für ausreichend.

Nicht über Ziffer 5.2 S. 1 HV gedeckt ist die Anbindung von erst entstehenden Mobilfunkstationen und Telehäusern. Auch hier ist jeweils zu erwarten, dass die Betroffene – sofern sie eine Erschließung plant – dies deutlich kurzfristiger gestaltet. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass es sich dabei um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, deren Planung und Realisierung nicht mit FB-Ausbaugebieten vergleichbar ist.

Die Beschlusskammer erachtet – auch angesichts des deutlich verkürzten Ausbauhorizontes der Betroffenen – die von der Betroffenen vorgeschlagene Strafe als angemessen. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass ein überschießender Schaden ergänzend geltend gemacht werden kann.

In Anlehnung an die Regelungen des TAL-Standardangebots zum Schaltverteiler hat die Beschlusskammer in diesem Fall auch ein Wahlrecht des KUNDEN vorgesehen, ob er die Bereitstellung der baulichen Anlage verlangen möchte oder die Leistung der Vertragsstrafe.

Der Forderung der Beigeladenen zu 20. nach einer Liste, in der die von der Betroffenen wegen zusätzlichem Eigenbedarf abgelehnten BA geführt werden, wird nicht entsprochen. Es ist zumutbar, dass jedes Unternehmen die jeweiligen Fristen selbst monitort.

1.14. Ziffer 5.4 (6.2 S. 3 alt) – Eigenbedarf der zusammengeschlossenen Unternehmen

1.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.21 vorgegeben,

den zusätzlichen Eigenbedarf zugunsten der mit ihr verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen nach Ziffer 6.2 S. 3 auf die Fälle zu beschränken, in denen

1.21.1. der Bedarf nicht im Rahmen von Ziffer 6.2 S. 1 Unterpunkt 5 gedeckt werden kann und

1.21.2. der Eigenbedarf der verbundenen und zusammengeschlossenen Unternehmen zum Zeitpunkt der Anfrage in den Systemen der Betroffenen dokumentiert ist;

1.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung folgende Änderung der Klausel vorgeschlagen:

„Telekom kann auch den Bedarf von mit ihr verbundenen **oder zusammengeschlossenen Unternehmen nach** (§ 3 Nr. 69 TKG) als zusätzlichen Eigenbedarf geltend machen. **Für die Ablehnung einer Nutzung nach Ziffer 5.4 gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 entsprechend.**“

1.14.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 8. kritisiert, dass der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung nicht untersagt worden ist, den Eigenbedarf ihrer zusammengeschlossenen Unternehmen zu ihren Gunsten geltend zu machen. Hierdurch könne sie einen etwaigen Vorleistungsbezug auch in den Gebieten verhindern, in denen sie selber gar nicht ausbaue.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen Ziffer 5.4 wie folgt zu ändern:

„Telekom kann auch den Bedarf von mit ihr verbundenen oder zusammengeschlossenen Unternehmen nach (§ 3 Nr. 69 TKG) als zusätzlichen Eigenbedarf geltend machen. Für die Ablehnung einer Nutzung nach Ziffer 5.4 gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 entsprechend. **Die mit Telekom verbundenen Unternehmen besitzen kein Recht Leerrohre der Telekom zu reservieren. Die Gleichbehandlung von Kunde gegenüber den mit Telekom verbundenen Unternehmen und das Verbot der Weitergabe von Daten zum Zugang von Kunde an die verbundenen Unternehmen der Telekom wird mindestens einmal jährlich unangekündigt durch die BNetzA oder einen von ihr beauftragten vereidigten Sachverständigen überprüft.**“

Die Betroffene erklärt, zur Umsetzung mit den Beigeladenen zu 16. und 17. Zusatzvereinbarungen abzuschließen, die es diesen Unternehmen ermöglichen würden, bauliche Anlagen bei der Telekom entsprechend Ziffer 5.3 zu reservieren.

1.14.4. Bewertung

Die Änderung der Betroffenen ist nicht zu beanstanden. Durch die Anpassung von Ziffer 5.3 HV ist sowohl die Beschränkung auf den konkret geplanten Bedarf sowie die erforderliche interne Dokumentation dieses Bedarfs geregelt.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch keiner gesonderten Zusatzvereinbarung zwischen der Betroffenen und der mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen. Durch die Anpassung des Realisierungszeitraums auf zwölf Monate ist eine Projektierungsanfrage der zusammengeschlossenen Unternehmen nach dem Standardvertrag ausreichend, um die eigene Bedarfssplanung für die konkrete Strecke zu dokumentieren. Dieses Vorgehen sichert zugleich auch die Gleichbehandlung zwischen den Beigeladenen zu 16. und 17. einerseits und den übrigen Zugangsnachfragern andererseits ab. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. gehen deshalb ins Leere.

Soweit die Beigeladene zu 8. kritisiert, dass die Betroffene grundsätzlich den Bedarf der mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen geltend machen darf, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter 1.16.2 in der 1. Teilentscheidung verwiesen. Die Beigeladene hat hiergegen keine Argumente vorgetragen. Der Ausbau der mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen ist der Betroffenen insoweit zuzurechnen.

1.15. Ziffer 6.2 (7.2 alt) – Keine anderweitigen Änderungen bestehender BA

1.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.22 vorgegeben,

Ziffer 7.2 um eine angemessene Regelung zu ergänzen, nach der sie im Rahmen des technisch Möglichen eine Unterteilung der vorhandenen Infrastruktur auf Nachfrage und Kosten des KUNDEN ermöglicht;

1.15.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat zunächst keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen. Aus ihrer Sicht wäre allenfalls die nachfolgende Lösung denkbar:

„Sofern der Kunde ein oder mehrere S-Rohre bestellt, die in der zentralen Informationsstelle nach § 78 TKG als verfügbar dargestellt wurden, aber entgegen der dortigen Angabe nur ein M- oder L-Rohr verfügbar ist, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei Telekom das Einbringen eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der Telekom vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines SNRV gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte SNRV geht mit Abnahme in das Eigentum der Telekom über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch Telekom.“

Im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung passt sie diesen Vorschlag wie folgt an, um Tiefbaukapazitäten der Betroffenen nicht durch eine fremdnützige Kapazitätserweiterung zu belasten:

„Sofern der Kunde ein oder mehrere S-Rohre bestellt, die in der zentralen Informationsstelle nach § 78 TKG als verfügbar dargestellt wurden, aber entgegen der dortigen Angabe nur ein M- oder L-Rohr verfügbar ist, ist der Kunde berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebotes, bei Telekom das Einbringen eines SNRV in das M- oder L-Rohr anzufragen. Er muss dies auf eigene Kosten vornehmen und darf dabei nur von der Telekom vorgegebenes Material verwenden. Für die Arbeiten zum Einbringen eines SNRV gelten die Regelungen der Ziffer 2.3 des Anhangs A – Leistungsbeschreibung. Dem Kunden wird in diesem Fall nur die Anzahl der zunächst bestellten S-Rohre in Rechnung gestellt. Der eingebrachte SNRV geht mit Abnahme in das Eigentum der Telekom

über. Der Kunde erhält in diesem Fall keine Entschädigung, § 951 BGB wird ausgeschlossen. Die vereinbarten Fristen für die Bereitstellung verlängern sich in diesem Fall um die Zeit zwischen der Anfrage des Kunden und der Abnahme durch Telekom.“

1.15.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 6.2 vollständig zu streichen, und

Ziffer 6.2 wie folgt zu ersetzen:

„Telekom nimmt anderweitige Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender BA vor, insbesondere unterteilt Telekom Leerrohre durch Rohrteiler und errichtet neue Querträger oder anderweitige Mastverstärkungen auf Nachfrage und Kosten des Kunden und sofern dies technisch möglich ist.“

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

Ziffer 6.2 des Hauptvertrages wie folgt neu zu fassen:

„Telekom nimmt anderweitige Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender BA vor, sofern dies technisch möglich ist, der anfragende Kunde die hiermit verbundenen Kosten trägt und mit der Maßnahme kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Insbesondere sind in geeigneten Leerrohren Microduct-Verbände zur Rohrteilung einzuziehen, um eine teilweise Nutzung durch Kunden zu ermöglichen.“

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. sowie zu 4. sind der Auffassung, dass die Betroffene alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen habe, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren baulichen Anlagen zu ermöglichen. Dies schließe die Vornahme baulicher Erweiterungen und Anpassungen ein. Die Beigeladenen würden die entsprechenden Ausführungen der 1. Teilentscheidung unterstützen. Insbesondere sei die Kennzeichnung der baulichen Anlagen als für eine Unterteilung geeignet im Infrastrukturatlas erforderlich. Ebenso müsse vertraglich geregelt werden, dass der KUNDE nur für den von ihm genutzten Teil des Leerrohres ein Entgelt zu entrichten habe.

Eine Durchführung der Rohrteilung durch den KUNDEN – wie von der Betroffenen vorgeschlagen – sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. sowie zu 4. nicht akzeptabel. Dies führe dazu, dass der KUNDE zwar die Kosten für die Rohrteilung vollständig zahlen müsse, im Ergebnis jedoch lediglich ein Nutzungsrecht an einem Teil des Gesamtvolumens erhalte, während die Betroffene den verbleibenden Teil weiterhin nutzen könne. Seien in dem Rohr bereits Leitungen anderer Netzbetreiber verlegt, würde eine Rohrteilung zudem das Risiko von Beeinträchtigungen oder Beschädigungen dieser Leitungen begründen. Die Haftung hierfür dürfe nicht auf den KUNDEN übertragen werden.

Gleichwohl sei es nach Auffassung der Beigeladenen zu 4. vertretbar, wenn die Kosten für die Rohrteilung nicht von der Betroffenen getragen werden müssten. Die entsprechende Wertung liege der 1. Teilentscheidung zugrunde, wonach keine Investition der Betroffenen vorliege, wenn diese selbst keine Kosten für eine Maßnahme tragen müsse.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. und zu 20. irre die Betroffene in der Annahme, ihr sei eine Investition in Infrastruktur auferlegt worden, denn nach den Vorgaben der 1. Teilentscheidung sei eine Unterteilung bestehender Rohre dann keine Investition der Betroffenen, wenn der KUNDE die Kosten hierfür zu tragen habe. Insofern sei es unerheblich, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln unmittelbar oder nur dem Rechtsgedanken nach anwendbar sei. Auch der Umstand, dass die Betroffene in diesem Falle anstelle eines M-Rohres nur noch ein S-Rohr vermieten könne, sei nicht unzumutbar, denn die so zusätzlich generierten Rohre könne sie selber nutzen oder weitervermieten. Des Weiteren sei eine Rohrteilung auch unter objektiven Gesichtspunkten sinnvoll, da sie zu mehr Flexibilität führe und eine effiziente Nutzung einer knappen Ressource ermögliche. Dies trage zum schnellen und kostenschonenden Aufbau von VHC-Netzen bei. Die Unterteilung von größeren Rohren mittels SNRV stelle

daher einen effizienten Ausbau dar, den sie selber auch nutze, den KUNDEN aber diskriminierend verwehre. Eine Rohrteilung müsse daher nicht nur dann ermöglicht werden, wenn die im ISA bereitgestellten Informationen fehlerhaft seien, sondern immer dann, wenn die Kapazität eines (größeren) Rohres nicht vollständig durch den Zugangsnachfrager benötigt werde. Eine Tragung der Kosten durch den KUNDEN sei ebenso unstrittig wie die möglichst effiziente Durchführung der Rohrteilung.

Die Beigeladene zu 21. wiederholt ihren Vortrag im Zusammenhang mit der Bereitstellung zutreffender Kapazitätsdaten als Leistungspflicht, vgl. 1.3.3.

Die Betroffene ist der Ansicht, das Einziehen eines SNRV sei eine Kapazitätserweiterung, weil dies nur unter aufwendigen Tiefbauarbeiten möglich sei. Eine solche Regelung belaste die Betroffene übermäßig und stehe im Widerspruch zur Regulierungsverfügung. Es stehe dem KUNDEN frei, ein verfügbares Rohr der Größenklasse M oder L anzumieten und dann selber eine entsprechende Unterteilung vorzunehmen. Die von der 1. Teilentscheidung geforderte Regelung würde nicht dazu führen, dass Kapazitäten zusätzlich nutzbar gemacht würden, sondern allein den Kosten der KUNDEN zugutekommen. Auch die von der Beschlusskammer zitierte (Eil-)Entscheidung könne eine solche Ausführung nicht stützen, weil sie den Zugang in einem Fördergebiet zum Gegenstand habe. Hierfür würden andere Erwägungen greifen als bei einer eigenwirtschaftlich errichteten Infrastruktur.

Nach Auffassung der Betroffenen würde aber jedenfalls ihr Vorschlag im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung den Forderungen der Beigeladenen zu 7. entsprechen. Die Ausführung durch den KUNDEN sei die effizienteste Ausführung, da in diesem Fall Rohrteilung und Einziehen des GF-Kabels in einem Auftrag verbunden werden könnten. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. würden hingegen eine Fundamentalopposition darstellen. Die Ablehnung, Kosten oder Haftungsrisiken zu tragen, gingen an der Sache vorbei. Insbesondere sei es im Falle, in dem bereits Leitungen eines anderen Unternehmens in dem Rohr verlegt seien, unzulässig, eine Rohrteilung vorzunehmen.

1.15.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Die Regelung wird dahingehend angepasst, dass der KUNDE immer dann, wenn die Betroffene ihm lediglich ein größeres Rohr als ursprünglich von ihm bestellt anbietet, berechtigt ist, eine Rohrteilung auf eigene Kosten vorzunehmen. Infolge der Änderung ist auch Ziffer 2.3.1. S.1 Anhang A um die Verlegung von Rohrteilern zu ergänzen.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag der Betroffenen nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung, erweitert diese aber der Vollständigkeit halber auf den Fall, dass der KUNDE ein M-Rohr fordert, aber lediglich ein L-Rohr verfügbar ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der KUNDE nur im Falle der – wahrscheinlich praxisrelevanteren – Anfrage nach einem S-Rohr eine Unterteilung der Kapazität verlangen kann, dies aber nicht bei M-Rohren gelten soll.

Die Regelung zum Einbringen einer Rohrunterteilung ist entgegen der Auffassung der Betroffenen nicht entbehrlich. Sie geht insbesondere darin fehl, dass dem KUNDEN dies bereits ohne eine entsprechende Regelung möglich wäre, denn Ziffer 2.3.1 Anhang A war in der vorgelegten Form auf das Einbringen von Kabeln oder SNRV beschränkt. Eine Rohrunterteilung eines L-Rohres erfolgt hingegen regelmäßig durch ein Einbringen eines MR4, so dass in dieser Konstellation eine Rohrunterteilung für den KUNDEN nicht zulässig wäre. Aus diesem Grund ist auch der Antrag der Beigeladenen zu 1. bis 3. nicht erfolgreich, denn dadurch würde der erforderliche Regelungsgehalt nicht erreicht. Insofern ist als Folgeänderung auch Ziffer 2.3.1 Anhang A an die Regelungen des vorrangigen Hauptvertrags anzupassen.

Außerdem wäre der KUNDE in der von der Betroffenen befürworteten Konstellation verpflichtet, der Betroffenen das Überlassungsentgelt für die größere Rohrkatgorie zu leisten, obgleich er die weitere Kapazität nicht selber nutzen kann. Im Ergebnis würde der KUNDE damit

gezwungen, die Vorleistung in nicht effizienter Weise – nämlich unter Abnahme von nicht benötigten Überkapazitäten – zu beziehen. Es sind keine legitimen Interessen der Betroffenen ersichtlich, die eine solche Vorgabe rechtfertigen könnten. Durch die im weiteren Verfahrenslauf vorgelegte Änderung trägt die Betroffene diesem Umstand auch Rechnung und beschränkt die Zahlungspflicht auf die tatsächlich genutzten S-Rohre.

Die Teilung von Rohren – sofern technisch möglich – dient im Übrigen eine effiziente Nutzung vorhandener Leerrohrkapazitäten zum Ausbau von VHC-Netzen; auf die entsprechenden Erwägungen der 1. Teilentscheidung wird verwiesen.

Die Regelung wird auch den berechtigten Interessen der Beigeladenen gerecht. Insbesondere die Forderungen der Beigeladenen zu 7., 20. und 21. werden durch die Regelung nach Auffassung der Beschlusskammer vollumfassend berücksichtigt.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., die Betroffene solle die Rohrteilung selber vornehmen, ist nicht begründet. Durch eine Selbstvornahme der Betroffenen ist keine schnellere Leistungsbereitstellung möglich. Die Position der Beigeladenen zu 1. bis 3. und zu 4. mit Blick auf die Kostentragungspflicht für die Rohrteilung ist uneindeutig. Sollte sie dahingehend zu verstehen sein, dass eine kostenlose Rohrteilung gefordert wird, so ist die Forderung unbegründet. Art und Umfang einer angemessenen Zugangsverpflichtung sind auch anhand der Auswirkung auf die Grundrechtspositionen des regulierten Unternehmens zu bestimmen. Dazu gehört auch, dass es für Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Zugangsgewährung entstehen, vom Zugangsnachfrager Ersatz verlangen kann. Die Selbstvornahme durch den KUNDEN dient in diesem Zusammenhang der gleichen Ratio. Die Forderung, den KUNDEN von Haftungsrisiken frei zu stellen, geht ebenfalls fehl. In der Regel wird eine Nachbelegung von Rohren, in denen bereits Kabel verlegt sind, nicht möglich sein. Soll dies dennoch auf Wunsch des KUNDEN geschehen, hat er auch die entsprechenden Risiken zu tragen.

Soweit die Beigeladenen zu 1. bis 3. sowie 4. fordern, dass die Rohre, die für eine Unterteilung in Frage kommen, in BA-Info gesondert gekennzeichnet werden, ist dies nicht erforderlich, weil die Betroffene in ihrem Diskussionsvorschlag das Angebot einer Rohrteilung nicht von einer technischen Eignung der baulichen Anlage abhängig gemacht hat. Auf ein Auskunftsersuchen hin hat sie mit Schreiben vom 14.01.2026 bestätigt, dass es keine objektiven Kriterien gibt, nach denen ein für den KUNDEN verfügbares Rohr für eine Rohrteilung ungeeignet ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass jedes M- oder L-Rohr grundsätzlich unterteilbar ist.

1.16. Ziffer 7 (8 alt) – Änderungsvorbehalt

1.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.23 vorgegeben,

Ziffer 8.2 ersatzlos zu streichen;

in Tenorziffer 1.24,

Ziffer 8.3 ersatzlos zu streichen;

und in Tenorziffer 1.25,

Ziffer 8.4 angemessen neu zu fassen und auf das Änderungsrecht aus Ziffer 8.1 HV zu beschränken;

1.16.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 8.2 (alt) und Ziffer 8.3 (alt) gestrichen. Hinsichtlich Ziffer 7.2 (8.4 alt) schlägt sie folgende Regelung vor:

„Die Telekom hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.17-18.1 bis 8.3 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung.“

1.16.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 7.2 wie folgt zu fassen:

„Die Telekom hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.1 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung, hat aber in jedem Fall auch einen für den Kunden angemessenen Zeitraum zur Überprüfung des Änderungsverlangens von Telekom zu beinhalten.“

Allein die Beschränkung auf das Änderungsrecht aus Ziffer 7.1 HV setze die Vorgabe einer angemessenen Neufassung nicht um. Vielmehr müsse die Rechtzeitigkeit der Ankündigung zumindest auf ein Mindestmaß konkretisiert werden. Insofern verweisen die Beigeladenen auf das Standardangebot für CFV 2.0-Leistungen, wonach beabsichtigte Änderungen des Vertrags und der Leistungsbeschreibungen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten angekündigt werden müssten. Aufgrund der schwierigeren Umsetzbarkeit von Vertragsänderungen müsse diese Ankündigungsfrist auf ein Jahr verlängert werden. Die vorgelegte Fassung erlaube hingegen auch eine sehr kurzfristige Ankündigung der Betroffenen und lasse daher Raum für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die durch Standardangebotsüberprüfungen gerade vermieden werden könnten.

1.16.4. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

Bezüglich der Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. wird auf die Ausführungen der 1. Teilentscheidung unter 1.19.2. verwiesen. Die Beschlusskammer hat dort ausgeführt, dass die Änderungsmöglichkeit keiner weiteren Frist bedarf, weil dem KUNDEN die die Änderung auslösenden Umstände in der Regel vorher bekannt sein werden. Die von den Beigeladenen befürchtete kurzfristige Ankündigung ist angesichts der in Ziffer 7.3 geregelten Frist von mindestens drei Monaten nicht möglich. Schließlich ist die von den Beigeladenen vorgetragene erhöhte Komplexität der Leistung im Vergleich zu den CFV 2.0-Leistungen nicht ersichtlich.

1.17. Ziffer 8.4 (9.4 alt) – Zahlungsfrist

1.17.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

in Ziffer 8.4 das Zahlungsziel auf 30 Tage zu verlängern und den Vertragstext wie folgt zu ändern:

„Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.“

Der Betroffenen sei zwar in der 1. Teilentscheidung keine Vorgabe gemacht worden, weil diese signalisiert habe, das Zahlungsziel auf 30 Tage zu verlängern.

Dies habe sie aber in der zweiten Vorlage nicht umgesetzt.

Im Nachgang zur öffentlichen-mündlichen Verhandlung hat die Betroffene der Beschlusskammer folgende Anpassung vorgelegt:

„Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 30. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.“

1.17.2. Bewertung

Infolge der aktualisierten Vorlage durch die Betroffene ist eine Anpassung des Vertragstextes nicht erforderlich und dem Begehren der Beigeladenen zu 1. bis 3. entsprochen.

1.18. Ziffer 8.7.2 (9.7.2 alt) – Elektronische Übermittlung der Rechnung

1.18.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.26 vorgegeben,

Ziffer 9.7.2 dergestalt zu ergänzen, dass die rechnungsbegleitenden Unterlagen in dem CSV-Datenformat übersendet werden;

1.18.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

„Die Telekom übermittelt sämtliche Rechnungen einschließlich der rechnungsbegleitenden Unterlagen auf elektronischem Weg. Die Telekom stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher. Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF und für die rechnungsbegleitenden Unterlagen im CSV-Datenformat. Die Versendung erfolgt durch die Telekom ausschließlich an die in Anhang E - Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 1, S. 5, 6 UStG sicher, dass Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können.“

1.18.3. Bewertung

Die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung ist von der Betroffenen umgesetzt worden.

Die Regelung zur Rechnungsstellung wird mit dem Inkrafttreten der Regelung zur elektronischen Rechnung in § 14 Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2027 rechtswidrig. Sie ist daher dahingehend zu ändern, dass das neue Format den Anforderungen des § 14 UStG entspricht und den KUNDEN drei Monate vor der Einführung bekannt gemacht wird.

Seit dem 01.01.2025 ist nach § 14 UStG auch bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 800.000,00 € verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Eine E-Rechnung liegt nach § 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG ab dem 01.01.2027 nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die PDF-Rechnung gilt ab diesem Zeitpunkt deshalb nicht mehr als E-Rechnung. Die Beschlusskammer sieht davon ab, ein technisches Format vorzugeben. Die Auswahl eines strukturierten Formats obliegt grundsätzlich der Rechnungsstellerin also der Betroffenen. Damit sichergestellt ist, dass die KUNDEN ab dem 01.01.2027 von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung profitieren können, benötigen sie einen angemessenen Vorlauf, um die eigenen Systeme entsprechend vorzubereiten. Nach Überzeugung der Beschlusskam-

mer ist sind dafür drei Monate hinreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bereits gängige Programme gibt, die ggfs. erforderlich Konvertierungen vornehmen, sodass die Implementierungsfrist nicht zu kurz bemessen ist. In Ermangelung eines standardisierten E-Rechnungsprozesses bei der Betroffenen ist bis zur Einführung der E-Rechnung eine Übersendung der Rechnung als Anhang zur E-Mail im PDF-Format erforderlich.

1.19. Ziffer 8.7.3 (9.7.3 alt) – Zugangsfiktion

1.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.27 vorgegeben,

Ziffer 9.7.3 angemessen neu zu fassen;

1.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. **Telekom hat die Versendung der E-Mail nachzuweisen**. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt.“

Ein darüberhinausgehender Nachweis des Zugangs sei ihr nicht möglich und damit unverhältnismäßig. In der Praxis werde der Versand per E-Mail aber auch seit vielen Jahren angewendet und sei in der Sache auch nicht problembehaftet. Technische Fehler bei der Zustellung würden von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert.

1.19.3. Bewertung

Die Regelung zum Nachweis der Zustellung wird dahingehend konkretisiert, dass die Übersendung durch die Protokolldateien des Mailserver nachgewiesen wird und dem KUNDEN die Möglichkeit eines Gegenbeweises eingeräumt wird.

Nach dem eigenen Vortrag der Betroffenen würden Fehler bei der Zustellung von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert. Insofern ist nicht ersichtlich, warum ihr der Nachweis der ordnungsgemäßen Versendung, beispielsweise durch die Beifügung des Logfiles des Mailserver, nicht möglich sein soll.

Dass einer einfachen Versendung per E-Mail keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung darstellt, entspricht auch der Rechtsprechung, vgl. hierzu

BFH, Urteil VI R 2/23 vom 29.04.2025, Rz. 12 ff.; OLG Hamm, Beschluss I 26 W 13/23 vom 10.08.2023, Rz. 6.

Ein Beweis des ersten Anscheins für den Eingang beim E-Mail-Postfach des Empfängers wäre (im Streitfall) nach der Rechtsprechung nur dann begründet, wenn der Kläger eine Eingangs- oder Lesebestätigung erhalten hätte,

vgl. Staudinger/Singer (2021) BGB § 130 Rz. 110; LG Hamburg, Urteil vom 23.05.2016 - 325 O 22/16, Rz 34.

Soweit die Beschlusskammer in ihrer 1. Teilentscheidung ausgeführt hat, dass Beweisfiktionen nicht per se unbillig sind, enthebt das die Betroffene nicht der Verpflichtung, ihrer Beweislast, soweit es ihr mit zumutbarem Aufwand möglich ist, nachzukommen. In diesem Zusammenhang erscheinen jedenfalls die von der Betroffenen selbst angeführten Protokolle der Mailserver als Nachweis eines mutmaßlich fehlerfreien Versandes geeignet. Dabei gilt auch zu beachten, dass die Auswertung dieser Protokolle nur im Streitfalle erforderlich sein wird. Wenn – wie die Betroffene selber vorträgt – der E-Mail-Zugang regelmäßig ungestört verläuft, ist der bei den wenigen strittigen Fällen mit dem Nachweis verbundene Aufwand gering.

1.20. Ziffer 9.3 und 9.5 (10.3 und 10.5 alt) – Entgelt bei Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung

1.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.28 vorgegeben,

in Ziffer 10.3 und 10.5 jeweils eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlung über die Entgelthöhe zu regeln und die Frist für die Kündigung der genutzten Einzelverträge angemessen zu verlängern;

1.20.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Ergänzung der Klausel 9.3 vor:

„Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung das zum Zeitpunkt des Wegfalls genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart, unabhängig davon, ob das betreffende Entgelt anderweitig einer Entgeltregulierung unterliegt (z. B. nach § 45 TKG oder § 46 TKG).

Die Telekom hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die Telekom den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

Endet eine Entgeltanordnung für andere Produkte/Leistungen oder die Genehmigungspflicht für Entgelte für andere Produkte/Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

Hinsichtlich der Klausel 9.5 schlägt sie die folgende Änderung vor:

„Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der Anzeigepflicht oder einer Überprüfung im Verfahren nach § 46 TKG unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt und Ziffer 9.310.3 in diesem Fall keine Anwendung findet, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Entgeltregulierung das zum Zeitpunkt des Wegfalls vereinbarte Entgelt fort.

Die Telekom hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Entgeltregulierung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die Telekom den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.“

1.20.3. Bewertung

In Ziffer 9.3 und 9.5 wird das Preisanpassungsrecht der Betroffenen auf die Fälle beschränkt, in denen die Verhandlung über die Entgelthöhe nicht erfolgreich war. Die Betroffene hat keine

Gründe vorgetragen, warum sie – was ihr dem vorgeschlagenen Wortlaut nach zustehen würde – ungeachtet des Ergebnisses der Entgeltverhandlung das Recht haben soll, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen.

1.21. Ziffer 10.2 (11.2 alt) – Folgen eines nicht unerheblichen Verzugs

1.21.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.29 vorgegeben,

Ziffer 11.2 dahingehend anzupassen, dass ein Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrecht von einer angemessenen höheren Verzugsquote abhängig gemacht und durch einen vorzeitigen Hinweis einschließlich einer Abwendungsfrist ergänzt wird.

1.21.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von ~~40~~30% des Durchschnitts der Preise aller vereinbarten Einzelleistungen der jeweils letzten drei Monate, ist die Telekom zur Verweigerung der Leistung berechtigt.

Telekom kann in diesem Fall zunächst alle weiteren Arbeiten für Anfragen nach Ziffer 2 Anhang B- Leistungsbeschreibung einstellen und nimmt keine weiteren Anfragen des Kunden entgegen. Telekom wird in diesem Fall keine weiteren bereits projektierten Einzelleistungen vertraglich mit dem Kunden vereinbaren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer ~~17.10~~~~48.10~~ und § 321 BGB bleiben unberührt.“

1.21.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Ein Verzug in Höhe von 30% entspricht der Spruchpraxis aus dem Verfahren BK3d-15/003, auf das die Beschlusskammer im Rahmen ihrer 1. Teilentscheidung verwiesen hat.

1.22. Ziffer 11.1 (12.1 alt) – Beanstandungen

1.22.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.30 vorgegeben,

Ziffer 12.1 angemessen neu zu fassen;

1.22.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben, sofern dem Kunden, der der Beanstandung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die Telekom wird dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die Telekom hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar sind und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der Telekom nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die Telekom dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der Telekom erfragen kann.“

1.22.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

eine Regelung zu ergänzen, mit der sichergestellt werden kann, dass der KUNDE tatsächlich die Möglichkeit hat, von dem Grund für eine Beanstandung Kenntnis zu erlangen.

1.22.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Beschlusskammer hat in ihrer Begründung unter Ziffer 1.29.2 ausgeführt, dass eine Regelung, die nicht sicherstellt, dass der KUNDE tatsächlich die Möglichkeit hat, von dem Grund für eine Beanstandung Kenntnis zu erlangen, unbillig ist. Dies hat die Betroffene durch die Formulierung, dass dem KUNDEN der Grund für die Beanstandung hätte bekannt sein müssen, umgesetzt. Denn wenn er nicht die tatsächliche Möglichkeit zur Kenntnis gehabt hat, kann auch nicht darauf geschlossen werden, dass er den Grund zur Beanstandung hätte kennen „müssen“. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. geht nicht über die eingefügte Regelung der Betroffenen hinaus.

1.23. Ziffer 11.4 (12.1 alt) – Beanstandungen

1.23.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter 1.29.2 wie folgt ausgeführt:

„Ziffer 12.4 HV ist um eine angemessene Regelung zum elektronischen Format der Anlagen einer Beanstandung zu ergänzen. Ziffer 12.4 HV wird von der Beschlusskammer so verstanden, dass eine Beanstandung im Format PDF zu übermitteln ist und Anlagen jeweils in dem in den Anhängen vereinbarten elektronischen Format. An einer entsprechenden Vereinbarung in den Anhängen fehlt jedoch, so dass die Regelung ins Leere geht.“

1.23.2. Umsetzung durch die Betroffene

Die Betroffene hat weder im Hauptvertrag noch in den Anhängen ein spezifisches Format für Anlagen von Beanstandungen geregelt.

1.23.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

eine angemessene Regelung zum elektronischen Format der Anlagen einer Beanstandung zu ergänzen.

1.23.4. Bewertung

In Ziffer 11.4 wird der zweite Satz gestrichen. Die Betroffene hat keine Formatvorgabe ergänzt, damit läuft die Regelung ins Leere und ist deshalb zu streichen. Auch mit der Streichung hat die Betroffene grundsätzlich die Freiheit, Formatvorgaben in den Anhängen zu regeln. Der Umstand, dass sie dies unterlässt, ist aber insofern unschädlich, als nunmehr Satz 1 widerspruchsfrei feststellt, dass das PDF-Format auch für die Anlagen zu Beanstandungen gilt.

1.24. Ziffer 12 (13 alt) – Haftung

1.24.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.31 vorgegeben,

in Ziffer 13 die Haftungsbeschränkung bei der Haftung für Vermögensschäden des Endkunden symmetrisch auszugestalten;

1.24.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„12.2 Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Telekom Vertragspartner, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass von Telekom, dem Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen sind ist und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber den Vertragspartnern der Telekom besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (entsprechend § 70 TKG):

- a) Die Haftung der Telekom Vertragspartner ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Telekom Vertragspartner unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Telekom-Vertragspartner es sich handelt.
- c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.“

1.24.3. Bewertung

Die Betroffene hat mit den Änderungen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

1.25. Ziffer 17.3 (18.3 alt) - Mindestvertragslaufzeit

1.25.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. und zu 20. beantragen,

Ziffer 17.3 wie folgt neu zu fassen:

„Die aufgrund dieses Vertrags abgeschlossenen Verträge über Einzelleistungen BA laufen auf unbestimmte Zeit.“

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4., zu 7. und zu 20. widerspreche es dem Grundsatz der Chancengleichheit, wenn die KUNDEN sich über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren oder länger binden müssten unabhängig davon, ob die entsprechende Anlage über diesen Zeitraum auch tatsächlich genutzt würde. Eine solche Mindestbindung führe zu einem

ineffiziente Kapazitätsmanagement und entspreche auch nicht den von der Betroffenen frei verhandelten Verträgen. Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Betroffene eine zehnjährige Bindung des KUNDEN beanspruchen könnte. Die Regelung zur Mindestvertragslaufzeit sei auch widersprüchlich, weil die Betroffene selber bemüht sei, den Zugangsanspruch durch umfassende Verweigerungs- und Sonderkündigungsrechte so weit wie möglich auszuschließen. Insofern entspreche es – wie auch in der 1. Teilentscheidung bereits aufgeführt – dem Interesse der Betroffenen, wenn die Regelvertragslaufzeit auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sei.

Die Auffassung der Beschlusskammer, es handele sich hierbei um eine entgeltrelevante Bestimmung, sei unzutreffend. Vielmehr werde der legitime Umfang der Entgeltpositionen durch die zugrundeliegende Leistungsbeschreibung umrissen. Unabhängig davon hätte die Beschlusskammer auf der Basis der am 17.06.2024 ergangenen Entgeltgenehmigung beurteilen können, ob die Betroffene eine Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren beanspruchen dürfe. Da die Betroffene keinen solchen Antrag gestellt habe, sei jedenfalls derzeit eine Regelung unzulässig.

Soweit die Beschlusskammer davon ausgegangen sei, die Mindestvertragslaufzeit gelte nur zulasten der Betroffenen, finde sich eine entsprechende Regelung nicht im Vertragstext. Vielmehr sei eine Kündigung nach Ziffer 17.4 für beide Parteien erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.

1.25.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen wird abgelehnt. Die von der Betroffenen vorgegebene Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren stellt eine entgeltrelevante Bestimmung dar. Die Beschlusskammer hat in Ziffer 1.32.2 der 1. Teilentscheidung dazu wie folgt ausgeführt

„Die von den Beigeladenen geforderten Korrekturen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei der Regelung der Mindestvertragslaufzeit handelt es sich um einen entgeltrelevanten Bestandteil,

zur Definition des entgeltrelevanten Bestandteils vgl. BK3b-08/087 vom 28.11.2008, S. 14.

Denn das letztlich vom einzelnen Nachfrager zu zahlende Entgelt bemisst sich auch danach, für welchen Zeitraum das monatliche Überlassungsentgelt zu zahlen ist. Bei einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren (vgl. die Ausführungen im Verfahren BK3c-23/079 unter 5.1.1.2.2) würde eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren dazu führen, dass der KUNDE immer 25% des Investitionswertes zu tragen hätte, ohne dass sichergestellt ist, dass er die Anlage über einen solchen Zeitraum auch tatsächlich nutzt. Eine entsprechende Genehmigung fehlt, so dass die Regelung lediglich zu Lasten der Betroffenen aber nicht der KUNDEN gilt. Ob die Betroffene einen Anspruch auf eine derart lange Bindung des KUNDEN hat, kann nur bei einem entsprechenden Entgeltantrag der Betroffenen im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Beschlusskammer weist allerdings darauf hin, dass eine schnellere Kündigung des KUNDEN eigentlich im Interesse der Betroffenen liegt, weil sie dann wieder über die baulichen Anlagen verfügen kann. Außerdem könnte eine schnellere Rückgabe der baulichen Anlagen anderen Zugangsnachfragern die Anmietung ermöglichen.“

Die Beigeladenen haben keine Argumente vorgetragen, die gegen die Entgeltrelevanz sprechen. Dies gilt auch, soweit darauf verwiesen wird, es sei möglich gewesen, die Berechtigung der Mindestvertragslaufzeit auf der Basis der Entgeltgenehmigung BK3c-23/079 zu beurteilen. Eine entsprechende Bewertung ist mangels konkreten Antrags der Betroffenen weder in dem genannten noch im aktuell anhängigen Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-25/013 möglich gewesen. Da es insofern an einer Genehmigung einer entsprechenden Mindestvertragslaufzeit fehlt, kann – entsprechend den Ausführungen in der 1. Teilentscheidung – die Mindestvertragslaufzeit nur die Betroffene, nicht aber den KUNDEN binden.

In diesem Zusammenhang stellt die Beschlusskammer ergänzend zu ihren Ausführungen in der 1. Teilentscheidung fest, dass ein – bislang nicht gestellter – Entgeltantrag der Betroffenen auf eine zehnjährige Mindestvertragslaufzeit großen Bedenken gegenüberstehen würde.

Soweit der KUNDE eine bauliche Anlage nicht nutzen will oder kann und ihm vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren kein Kündigungsrecht zustünde, würde dies verhindern, dass anderen Wettbewerbern die bauliche Anlage als verfügbar im Infrastrukturatlas angezeigt wird und dass sie diese von der Betroffenen mieten können. Zwar ist grundsätzlich auch eine Untervermietung durch den KUNDEN möglich, jedoch hat dies für den Untermieter den Nachteil, in allen Belangen gegenüber der Betroffenen auf den KUNDEN angewiesen zu sein. Die von der Betroffenen geforderte Abnahmepflicht führt also zu einer Einschränkung der Zugangsgewährung. Diese ist auch nicht gerechtfertigt.

Die Betroffene hat kein berechtigtes Interesse an einer andauernden Mietzahlung. Die Betroffene muss keine Investitionen in ihre baulichen Anlagen tätigen, um sie dem KUNDEN zu überlassen. Der Zugang ist gerade auf den Bestand beschränkt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung beabsichtigt die Beschlusskammer auch im aktuellen Konsultationsentwurf für die Genehmigung des Überlassungsentgelts vom 04.03.2026, die Auswirkungen der Zugangsgewährung auf den Geschäftsplan (AGP) zu Gunsten der Betroffenen zu berücksichtigen. Eine Zwangsabnahme ohne Nutzung würde also im Hinblick auf den Zugang zu baulichen Anlagen im VzK-Bereich, in dem ein AGP-Zuschlag gewährt wird, zu einem nicht gerechtfertigten doppelten Vorteil für die Betroffenen führen, denn ihr würde in diesen Fällen ein AGP-Zuschlag einnehmen, ohne dass die Überlassung der baulichen Anlage sich auf den Geschäftsplan auswirken könnte.

Darüber hinaus hat die Betroffene im o.g. aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren die Auswirkungen auf ihren Geschäftsplan wie folgt begründet:

„Zur AGP-Kalkulation betrachten wir die im Geschäftsplan angenommenen Umsätze pro Kunde und variablen Kosten pro Kunde. Die Umsätze berechnen wir auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung, d.h. der durchschnittliche Umsatz pro Kunde berücksichtigt, dass im Geschäftsplan Umsätze auf Retail- und Wholesale Ebene (z.B. Bitstrom Produkte) vorgesehen sind. Berücksichtigt wird ferner, dass der Kunde nicht sofort, sondern erst in späteren Jahren der Investition FttH beziehen wird. Durch die Abzinsung wird der Zeitwert der Umsätze und Kosten berücksichtigt.“

Vgl. Antrag vom 08.10.2025, S.12.

Die Betroffene geht also selber davon aus, dass sie durch die Nutzung der baulichen Anlagen Umsatz verliert und sie reduziert den Umsatzverlust auch nur entsprechend einer Hochlaufkurve, unterstellt also den Erfolg des KUNDEN und berücksichtigt dementsprechend gerade keine Einnahmen aus einer Vermietung ohne Nutzung. Außerdem ist ersichtlich, dass die Vermietung von baulichen Anlagen gerade nicht Teil ihres Geschäftsplans ist. Wenn die bauliche Anlage nicht genutzt wird, macht sie also einen ungerechtfertigten Gewinn. Dies spricht schon grundsätzlich gegen eine lange Abnahmepflicht des KUNDEN.

Schließlich erhöht die Abnahmepflicht das Mietrisiko des KUNDEN, ohne dass dies einen Nachteil der Betroffenen ausgleichen würde. Die Abnahmepflicht erschwert ohne eine Rechtfertigung den Zugang des KUNDEN zu den baulichen Anlagen.

Vor diesem Hintergrund dürfte die Regelung in Ziffer 17.3 – jedenfalls soweit sie zulasten der KUNDEN eine Mindestabnahme bewirken würde – ins Leere laufen. Der Hinweis der Beigeladenen, jedenfalls über 17.4 wären die KUNDEN gezwungen, eine Mindestvertragslaufzeit zu beachten, trifft nicht zu. Denn wenn 17.3 zulasten der KUNDEN ins Leere läuft, läuft auch der Verweis in 17.4 auf 17.3 ins Leere.

Die Beschlusskammer erkennt aber an, dass der Vertrag insofern irreführend ist und fordert die Betroffene auf, im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Regelung vorzulegen, die die Mindestvertragslaufzeit entsprechend den Ausführungen der Beschlusskammer auf die Betroffene beschränkt.

1.26. Ziffer 17.4 (18.4 alt) – Ordentliche Kündigung von Verträgen über Einzelleistungen

1.26.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.32 vorgegeben,

in Ziffer 18.4 ihr Kündigungsrecht auf die Fälle zu beschränken, in denen sie keiner Zugangsverpflichtung mehr unterliegt und für diese Fälle die Kündigungsfrist angemessen zu verlängern;

1.26.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt folgende Änderung der Klausel vor:

„Beide Vertragspartner haben das Recht, beauftragte Einzelleistungen BA mit einer Frist von ~~6–12~~ Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer ~~17.3~~ ~~17.318.3~~ genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der Telekom, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt.“

1.26.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die verbindliche Festlegung einer Kündigungsfrist von mehr als 36 Monaten für die ordentliche Kündigung von Verträgen über Einzelleistungen.

Die Verlängerung von sechs auf zwölf Monate greife deutlich zu kurz und werde dem Charakter des Produktes als langfristige Infrastrukturinvestition nicht gerecht. Es werde ebenfalls nicht berücksichtigt, dass ein Großteil der Endkundenverträge – insbesondere im Geschäftskundenbereich – eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vorsehe.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern.

Die 1. Teilentscheidung habe vorgegeben, dass eine Kündigungsfrist eine Migration der betroffenen Endkunden auf ein gleichwertiges Netz sicherstellen müsse. Dies sei mit einer Verlängerung der Kündigungsfrist von sechs auf zwölf Monate aber weiterhin nicht möglich. Für eine Neuplanung von Trassen sowie deren anschließenden Neubau sei regelmäßig mindestens 36 Monate zu veranschlagen. Dem sei die Betroffene auch nicht argumentativ entgegengetreten. Soweit die Betroffene hier auf die Verfügungsgewalt über ihr Eigentum verweise, gelte diese nur in den Schranken der Regulierung. Eine verlängerte Kündigungsfrist benachteilige auch die Betroffene nicht unangemessen. Denn aufgrund des ihr zustehenden Eigenbedarfs sei sie nicht kurzfristig auf die Nutzung der baulichen Anlagen angewiesen. Demgegenüber bestehe das Risiko, dass der KUNDE bei derart kurzen Kündigungsfristen nicht ordnungsgemäß auf alternative Infrastrukturen ausweichen könne.

Die Betroffene erwidert auf den Vortrag der Beigeladenen, dass die kurze Kündigungsfrist zulässig sei, da ihr eine Kündigung nur möglich sei, wenn die Zugangspflicht entfalle. In diesem Falle habe sie ein legitimes Interesse daran, die Infrastruktur so schnell wie möglich frei zu räumen, es sei ihr dann nicht mehr zuzumuten, den Zugang für drei weitere Jahre zu gewähren. Dies gelte insbesondere auch angesichts des Umstandes, dass eine Rücknahme oder ein Widerruf der Zugangspflicht umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten der Beigeladenen eröffne, durch die sie sich auf die Migration vorbereiten könnten.

1.26.4. Bewertung

Die Kündigungsregelung wird dahingehend geändert, dass die Kündigungsfrist des KUNDEN für Einzelleistungen auf sechs Monate verkürzt und der Kunde nicht an die Mindestvertragslaufzeit gebunden ist. Die Kündigungsfrist der Betroffene wird auf 36 Monate verlängert, wenn sie mindestens drei Einzelleistungen innerhalb eines Ausbaugebiets kündigt. Außerdem wird eine Regelung aufgenommen, die dem KUNDEN es ermöglicht, eine überlassene Einzelleistung auf eine andere Rechtsgrundlage zu stellen.

Die Verlängerung der Kündigungsfrist für den KUNDEN war nicht von der 1. Teilentscheidung vorgegeben und die Betroffene hat keine Gründe vorgetragen, weshalb die sie betreffende Verlängerung der Kündigungsfrist auch auf eine Kündigung des KUNDEN Anwendung finden sollte. Insbesondere sind keine Aspekte des Vertrauensschutzes zu erkennen, die eine entsprechende Verlängerung bei der Betroffenen rechtfertigen könnten. Stattdessen wird die Flexibilität des KUNDEN bei einer selbst angestoßenen Migration eingeschränkt.

Zudem reicht die von der Betroffenen vorgeschlagenen Verlängerung der Kündigungsfrist nicht aus, um eine Migration der Endkunden des KUNDEN abzusichern. Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung einer angemessenen Frist eingestellt, dass eine Einzelleistung die Überlassung einer Leerrohrstrecke zwischen zwei Punkten umfasst und daher eine Alternativplanung und -realisierung in einer ähnlichen Frist wie in Ziffer 5.3 HV geregelt anzunehmen ist. Der Hinweis der Beigeladenen zu 1. bis 3. auf die übliche Mindestvertragslaufzeit von Endkundenprodukten trägt nicht. Denn die Kündigungsfrist ermöglicht die Vertragserfüllung durch die KUNDEN.

Etwas anderes gilt aber in den Fällen, in denen die Betroffene Einzelleistungen eines zusammenhängenden Gebietes kündigt. Da der KUNDE in diesem Falle eine komplexere Alternativplanung anstellen muss, ist eine entsprechende Verlängerung vorzusehen.

Soweit die Betroffene ihr Interesse betont, im Falle einer weggefallenen Zugangsverpflichtung zeitnah die baulichen Anlagen „räumen“ zu dürfen, verkennt sie, dass auch in diesem Falle die Versorgung der betroffenen Endkunden mit im Blick zu halten sind. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die ordentliche Kündigung nicht an eine tatsächliche Eigenbelegung der Anlage durch die Betroffene gebunden ist. In diesem Zusammenhang kommt dem Regulierungsziel der Nutzer- und Verbraucherinteressen aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG ein größeres Gewicht bei als dem Recht der Betroffenen, ihr Eigentum nach Belieben zu nutzen.

Der Hinweis der Betroffenen, der KUNDE könne sich bereits in dem Regulierungsverfahren betreffend den Wegfall ihrer Zugangsverpflichtung auf die Kündigung vorbereiten, verkennt, dass der Wegfall der Zugangsverpflichtung abstrakt erklärt wird. Ob und wenn sowie für welche bauliche Anlagen die Betroffene im Nachgang eine Kündigung aussprechen wird, ist in diesem Verfahren gerade nicht erkennbar, so dass der KUNDE auch noch keine streckenbezogenen Vorbereitungen treffen kann und muss.

Schließlich ist eine Kündigung der baulichen Anlagen auch dann ausgeschlossen, wenn zwar die Zugangsverpflichtung nach dem zweiten Teil des TKG widerrufen wurde aber nicht eine anderweitiger Nutzungsanspruch des KUNDEN z.B. aus § 138 TKG besteht.

1.27. Ziffer 17.5 (18.5 alt) – Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen wegen nachträglichem Eigenbedarf

1.27.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.33 vorgegeben,

Ziffer 18.5 angemessen neu zu fassen oder zu streichen;

1.27.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

„Die Telekom kann Einzelverträge über BA mit einer Frist von ~~126~~ Monaten kündigen, wenn sie einen zusätzlichen Eigenbedarf gemäß Ziffer ~~5.25.26.2~~ dieses Vertrages geltend machen kann. Sie weist den Eigenbedarf anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb der nächsten 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Zustellung der entsprechenden Kündigung nach. Eine konkrete Planung muss folgende Inhalte ausweisen:

- Beschreibung des geplanten Projekts
- Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, Meilensteine für die Ausbauplanung mit den folgenden Ausbaustatus:
 - Gebietsausbau in Planung.
 - Gebietsausbau beschlossen/Gebietsausbau begonnen.
 - Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden.
 - Homes Passed Plus: Der Leitungsweg ist am Grundstück vorhanden.
 - Homes Prepared: Die Glasfaser wurde in mindestens ein Gebäude der Adresse verlegt.
 - Homes Ready: Die Glasfaser wurde bis zu mindestens einer Wohn oder Geschäftseinheiten verlegt.
 - Homes Connected: Glasfaser liegt in allen Wohn oder Geschäftseinheiten der Adresse.
- Für alle anderen Nutzungszwecke gelten folgende Meilensteine:
 - Planung der Nutzung ist fertiggestellt.
 - Wegesicherung erledigt: Alle wegerechtlichen Genehmigungen liegen vor, Tiefbau kann beginnen
 - Tiefbau erledigt: Tiefbauarbeiten sind erledigt, Montage kann starten
 - (Teil-)Montage erledigt: Alle notwendigen Montagearbeiten im öffentlichen Grund sind erledigt, Messung nun möglich
 - Glasfaser Abnahmemessung erledigt: Glasfaser wurden via Messung überprüft - Übergabe an Kunde nun möglich
- Der Zeitpunkt für das Einblasen eines Glasfaserkabels oder Einbringen eines SNRV in der betroffenen Baulichen Anlage darf dabei maximal 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anfrage liegen. In VzK Strecken muss mindestens ein Kundenvertrag, für den das entsprechende Rohr genutzt wird bzw. ein unternehmensinterner Nutzungszweck vorliegen. Im Fall einer HK-Strecke, muss mindestens die Anbindung eines NVt am Ende der HK-Strecke erfolgt sein.

Kündigt die Telekom mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne von Ziffer 17.5 und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb von 24 Monaten statt, kann Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro HK-Strecke und 500 Euro pro VzK-Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Soweit Telekom eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat, verschieben sich die im Meilensteinplan genannten Termine entsprechend. Telekom informiert den Kunden in diesem Fall von der Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, korrigiert Telekom den Meilensteinplan entsprechend.“

1.27.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

Ziffer 17.5 des Hauptvertrages zu streichen;

hilfsweise: in Ziffer 17.5 des Hauptvertrages Regelung zu ergänzen, die sicherstellen,

- dass die Kündigung durch die Telekom nur bei unmittelbar anschließender Eigennutzung durch die Telekom erfolgt,
- dass für die Telekom eine Kündigungsfrist von 36 Monaten vorgesehen ist,
- dass die Telekom dem Kunden ein geeignetes Ersatzprodukt in Form von unbeschalteter Glasfaser ohne Mehrkosten anbietet, mit dem eine unterbrechungsfreie Weiterversorgung aller betroffenen Endnutzer sichergestellt werden kann
- und dass bei Zuwiderhandlungen neben dem ohnehin anfallenden Schadensersatz zusätzliche Vertragsstrafen (insbesondere Erstattung der Projektierungs- und Bereitstellungskosten) vorgesehen sind.

Die Beigeladenen zu 7., zu 20. und zu 22. sehen angesichts der – ihrer Auffassung nach zu – weitreichenden Möglichkeiten der Betroffenen einen Eigenbedarf bereits vor der Zugangsgewährung geltend zu machen, keine Rechtfertigung für die Möglichkeit einer zusätzlichen Kündigung. Eine solche bedeute für den KUNDEN eine relevante Unsicherheit, die den Zugang insgesamt in Frage stelle. Hieran ändere auch die Verlängerung der Kündigungsfrist von sechs auf zwölf Monate nichts, weil eine alternative Erschließung in diesem Zeitraum nicht möglich sei. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Betroffene entgegen der 1. Teilentscheidung die Eigenbedarfskündigung nicht mit dem Angebot einer unbeschalteten Glasfaser verknüpft hat.

Ebenfalls unzureichend seien auch hier die von der Betroffenen vorgeschlagenen Vertragsstrafen, so dass insbesondere die Beigeladene zu 7. befürchtet, dass die Betroffene Strecken strategisch kündigen könne, um ihren Wettbewerber gezielt zu behindern ohne die Strecke im Ergebnis selber zu nutzen. Aber auch im Falle einer tatsächlichen Eigennutzung könne eine Eigenbedarfskündigung den Wettbewerb nachhaltig schaden, weil die Betroffene dann nur warten müsse, bis der KUNDE die Strecken ausgebaut und Endkunden für Gigabit-Anschlüsse gewonnen habe. Diese könne sie sodann unter Verdrängung des KUNDEN gleichsam übernehmen.

Die Beigeladene zu 7. verweist darauf, dass eine entsprechende nachträgliche Kündigung über den Regelungsgehalt von § 141 Abs. 2 TKG hinausgehe und damit nicht einmal nicht marktmächtigen Unternehmen vom Gesetzgeber eine entsprechende Möglichkeit zugestanden werde.

Sollte die Beschlusskammer dennoch eine Eigenbedarfskündigung erlauben, müsse inhaltlich deutlich stärkere Anforderungen an eigene Nutzung, eine ausreichende Kündigungsfrist von mindestens 36 Monaten und ein Alternativprodukt in Form unbeschalteter Glasfasern vorgegeben werden. Eine solche Praxis sei auch in den Mitgliedsstaaten der EU weit verbreitet.

Die Betroffene erwidert, dass eine Eigenbedarfskündigung insbesondere dann erforderlich sei, wenn dem Antrag der Beigeladenen entsprechend ihr initiales Ablehnungsrecht eingeschränkt würde. Dann werde es zu Fällen kommen, in denen eine Bestellung nicht wegen Eigenbedarfs abgelehnt werden dürfe, so dass der Eigenbedarf über eine Kündigung zu realisieren sei.

1.27.4. Bewertung

Die von der Betroffenen vorgelegte Neufassung entspricht weiterhin nicht den Kriterien des § 29 TKG. Sie wird daher ersatzlos gestrichen.

Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung unter 1.34.2 wie folgt ausgeführt:

„Die Regelung der Eigenbedarfskündigung ist unbillig und verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Sie angemessen neu zu fassen oder zu streichen.

Eine Eigenbedarfskündigung kommt nur dann in Betracht, wenn die Wirksamkeit der Kündigung an die eigene Nutzung gekoppelt ist, weil nur dann die Kündigung zur Realisierung des eigenen Bedarfs erforderlich ist. Die geregelte Eigenbedarfskündigung ist an die in Ziffer 6.2 geregelte Zugangsverweigerung gekoppelt. Diese setzt eine konkrete Planung der eigenen Nutzung innerhalb von sieben Jahren voraus. Die Betroffene sieht also vor, dass die Kündigung bereits 6,5 Jahre vor der eigenen Nutzung wirksam werden kann. Die Kündigung ist also nicht hinreichend an den eigenen Bedarf gekoppelt.

Zwar genießt die Eigennutzung der Betroffenen wie ausgeführt gegenüber der Zugangsgewährung einen Vorrang. Dieser wird im Wesentlichen durch die Ausbaureserve nach Ziffer 6.2 Satz 1 sowie dem Planungsvorrang gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 gewährt. Ein Vorrang nach der Zugangsgewährung bedarf deshalb einer weitergehenden Regelung, die die nachträgliche Zugangsverweigerung ausgleicht und die die über den gewährten Zugang versorgten Endkunden schützt. Ansonsten könnte das Kündigungsrecht strategisch zur Verdrängung des Wettbewerbers eingesetzt werden. Insbesondere wenn der KUNDE das Endkundenpotential ausschöpft, würde im Zweifel die Kündigung der „Übernahme“ der Endkunden des KUNDEN dienen.

Im Vertrag „Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel“ zur Erschließung wird die Eigenbedarfskündigung z.B. an die Bereitstellung einer entbündelten Glasfaser zur Anbindung des MFG des KUNDEN gekoppelt. Soweit die Realisierung des Eigenbedarfs mehr Endkunden versorgt würden, als dies durch die Zugangsgewährung der Fall ist bzw. wäre, läge kein Fall der „Endkundenübernahme“ gegeben. In jedem Fall müsste aber die weitere Versorgung der durch den Zugang begünstigten Endkunden sichergestellt werden und das berechtigte Vertrauen des Zugangsnachfragers ausgeglichen werden.“

Diesen Erwägungen wird die Neufassung der Betroffenen nicht gerecht. Zwar hat sie die Kündigungsfrist reduziert, sieht aber weiterhin einen Zeitraum von 1,5 Jahren vor, in dem weder sie noch der KUNDE die bauliche Anlage nutzt.

Mit Bezug zu einer notwendigen, die nachträgliche Zugangsverweigerung ausgleichende Regelung hat die Betroffene keinen Vorschlag gemacht. Damit eröffnet Ziffer 17.5 weiterhin das Risiko, dass die Betroffene eine nachträgliche Zugangsverweigerung zur Verdrängung des Wettbewerbers einsetzt.

Soweit die Regelung in Ziffer 17.5 weitgehend parallel zu den Regelungen des zusätzlichen Eigenbedarfs gefasst worden sind, gelten die dort unter 1.13.4 gemachten Bewertungen entsprechend.

Die Beschlusskammer hat sich gegen eine Neufassung und für die Streichung der nachträglichen Zugangsverweigerung entschieden. Denn vor dem Hintergrund des Umfangs der durch die 2. Teilentscheidung neugefassten pauschalen Ausbaureserve sowie des zusätzlichen Eigenbedarfs vermag die Beschlusskammer auch keinen Anwendungsfall zu erkennen, in dem das Interesse der Betroffenen an der vorrangigen Nutzung ihres Eigentums die nachträgliche Verdrängung eines KUNDEN rechtfertigen würde. Denn der Bedarf der Betroffenen kann und wird bereits umfassend geschützt. In diesem Sinne ist insbesondere der Vollausbau von FTTH-Ausbaugebieten durch die Betroffene umfassend geschützt und auch im HK-Bereich hat sie hinreichend geschützte Reserven, um weitere Ausbaugebiete zu erschließen. Insofern wird ein nachträglicher Bedarf vorrangig für unternehmensinterne Zwecke – also die Erschließung eigener Standorte und Telehäuser – relevant werden. Diese Zwecke sind gegenüber den positiven Einflüssen der Zugangsgewährung sowohl auf den Wettbewerb, die Endkundeninteressen sowie die VHCN-Konnektivität in deutlich geringerem Umfang schutzwürdig.

1.28. Ziffer 17.6 (18.6 alt) – Sonderkündigungsrecht wegen nachträglichem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit

1.28.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.34 vorgegeben,

Ziffer 18.6 angemessen neu zu fassen;

1.28.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt neu zu fassen:

„Die Telekom kann Verträge über Einzelleistungen unverzüglich nach Kenntniserlangung der erforderlichen Verlegung oder Schließung jederzeit mit einer angemessenen Frist kündigen, sofern die Telekom aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die BA schließen, verlegen oder auf eine andere Art so verändern muss, dass auch die Telekom selbst die BA nicht mehr nutzen kann. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder staatlich angeordneter oder veranlasster Schließung, Verlegung oder anderer Art der Änderung. In diesem Fall wird die Telekom – soweit möglich – eine geeignete Alternative zur Nutzung anbieten. Die Kündigungsfrist besteht nicht, wenn dies zur Einhaltung der staatlichen Anordnung/Veranlassung erforderlich ist. Telekom weist den Kunden auf die gesetzlichen Regelungen zur Mitverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz hin.“

1.28.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1.26.3 verwiesen.

1.28.4. Bewertung

Die Regelung des Sonderkündigungsrechts wird um eine Schadensersatzanspruch des KUNDEN erweitert, soweit die Betroffene den KUNDEN nicht unverzüglich nach der Kenntnis des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit informiert hat.

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung mit der Neufassung von Klausel 17.6 teilweise mit Blick auf die Regelungen zur Unverzüglichkeit sowie der Hinweispflicht auf Mitverlegungsmöglichkeiten umgesetzt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 7. und zu 20. ist unbegründet. Voraussetzung für die Kündigung ist, dass es der Betroffenen objektiv unmöglich ist, den Zugang weiter zu gewähren. Daher bestehen keine Bedenken mit Blick auf die Möglichkeit, eine Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.

Im Interesse der Rechtssicherheit weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine angemessene Kündigungsfrist sich grundsätzlich an den Erwägungen aus 18.4 orientieren sollte und nur solche Verkürzungen zulässig sind, die in der Natur des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit bestehen.

1.29. Ziffer 17.7 (18.7 alt) – Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen bei Nichtnutzung

1.29.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.35 vorgegeben,

Ziffer 18.7 hinsichtlich des erstmaligen Nutzungszeitraums angemessen neu zu fassen, angemessene Regelungen zur Hemmung der Frist zu treffen und die Regelung betreffend eines pauschalen Schadensersatzes ersatzlos zu streichen;

1.29.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Regelung vor:

„Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte BA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der ~~Annahme m-Zugang~~ des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Sicherheitsservice für den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln nutzt. Der Kunde ist im Fall einer Kündigung wegen Nichtnutzung verpflichtet einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von ~~70~~50% der für die verbleibende Vertragslaufzeit der Einzelleistung anfallenden Überlassungsentgelte zu zahlen.“

Im Nachgang zur öffentlichen-mündlichen Verhandlung hat die Betroffene die folgende weitere Ergänzung der Regelung vorgelegt:

„Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte BA aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der ~~Annahme m-Zugang~~ des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Verschiebt sich die Nutzung aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen, zeigt er dies bei Telekom an. Die Frist zur Nutzung verlängert sich in diesem Fällen entsprechend. Die Kündigung des Kunden setzt eine vorherige Aufforderung des Kunden zur Nutzung voraus. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Sicherheitsservice für den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln nutzt. Der Kunde ist im Fall einer Kündigung wegen Nichtnutzung verpflichtet einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von ~~70~~50% der für die verbleibende Vertragslaufzeit der Einzelleistung anfallenden Überlassungsentgelte zu zahlen.“

1.29.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

In Ziffer 17.7 die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz zu streichen und eine angemessene Regelung zur Hemmung der Frist aufzunehmen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. und zu 4. sei insbesondere die Regelung zum pauschalierten Schadensersatz nicht gerechtfertigt. Entgegen der Kritik der Beschlusskammer in der öffentlichen-mündlichen Verhandlung habe die Betroffenen die Regelung weder gestrichen noch dargelegt, welcher Schaden zu ersetzen sei. Vielmehr sei aus ihrer Sicht ein Schaden durch eine verzögerte Nutzung innerhalb der ersten zwölf Monate weder ersichtlich noch plausibel und die pauschale Annahme eines solchen Schadens verstoße gegen zivilrechtliche Grundsätze.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern und

Ziffer 17.7 zu streichen.

Die Beigeladene zu 7 beantragt,

hilfsweise die Ziffer wie folgt zu ändern: „Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte BA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Annahme des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln vornimmt.“ sowie eine angemessene Regelung zur Hemmung der Frist aufzunehmen.

Zur Begründung der Verlängerung der Kündigungsfrist wird auf die Ausführungen 1.26.3 verwiesen.

Im Übrigen kritisiert die Beigeladene zu 7., dass die Betroffene die Vorgaben zur Streichung des pauschalen Schadensersatzes nicht umgesetzt habe und lediglich den Pauschbetrag reduziert habe.

Die Beigeladene zu 7. und zu 20. halten darüber hinaus die Regelung von Ziffer 17.7 insgesamt für unbillig, da die Betroffene durch eine verzögerte Nutzung keinen Nachteil habe. Sie erhalte auch bei Nichtnutzung das vertraglich vereinbarte Überlassungsentgelt und habe daher kein Kündigungsrecht.

In diesem Zusammenhang kritisiert die Beigeladene zu 20. insbesondere eine Nachweispflicht über die tatsächliche Anbindung von Endkunden bei Nutzung der Leerrohre. Eine solche Nachweispflicht des KUNDEN sei nicht statthaft. Es habe die Betroffene nicht zu interessieren, welche Endkunden der KUNDE wo versorge und bedeute ein anlassloses Grundmisstrauen gegenüber dem KUNDEN, das nicht gerechtfertigt sei. Sollte die Betroffene tatsächlich Gründe zur Vermutung haben, der KUNDE nutze eine bauliche Anlage nicht vertragskonform, eröffne ihr der Standardvertrag hinreichende Handlungsoptionen.

Die Betroffene vermag die Ausführungen der Beigeladenen nicht nachzuvollziehen. Die Beschlusskammer habe in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie die Regelung als grundsätzlich zulässig angesehen, um nicht benötigte Kapazitäten dem Markt wieder zur Verfügung zu stellen.

1.29.4. Bewertung

Satz 5 wird gestrichen. Die Betroffene hat die Vorgabe, den pauschalen Schadensersatz zu streichen, nicht umgesetzt. Die Reduktion von 70% auf 50% entkräftet die Ausführungen der Beschlusskammer zur Unbilligkeit einer solchen Regelung in Ziffer 1.36.2 der 1. Teilentscheidung nicht. Die Betroffene hat auch keine Argumente gegen die Begründung vorgetragen.

Die Betroffene hat die übrigen Vorgaben der Beschlusskammer mit Blick auf eine angemessene Neufassung des Fristbeginns und betreffend einer angemessenen Regelung von Hemmungsgründen umgesetzt.

Der Antrag der Beigeladenen zu 7. und zu 20. zur vollständigen Streichung der Regelung ist nicht unbegründet. Die Beschlusskammer hat in der 1. Teilentscheidung zur grundsätzlichen Billigkeit unter Ziffer 1.36.2 wie folgt ausgeführt:

„Ein Kündigungsrecht für den Fall der Nichtnutzung der baulichen Anlagen durch den KUNDEN ist billig. Grundsätzlich obliegt es in einem Vertragsverhältnis zwar dem Nutzer der angemieteten Sache im Rahmen der vereinbarten Rechte und Pflichten unter Erbringung der vereinbarten Gegenleistung nach seinem Belieben zu agieren. Allerdings ist die Zugangsverpflichtung zum Zwecke des Ausbaus und Betriebes von Netzen mit sehr hoher Kapazität auferlegt worden. Vor diesem Hintergrund ist ein Vorhalten von Leerrohrkapazitäten durch den KUNDEN mit den Zielen eines beschleunigten und chancengleichen Ausbaus von VHC-Netzen nicht vereinbar. Vielmehr könnte hierdurch der Ausbau sowohl durch die Betroffene als auch durch Dritte verzögert oder gar verhindert werden.“

An diesen Erwägungen hält die Beschlusskammer auch nach erneuter Abwägung fest. Insbesondere haben die Beigeladenen keine Argumente gegen diese Erwägung vorgetragen. Der Umstand, dass die Betroffene auch während der Nichtnutzung ein Überlassungsentgelt fordern kann, ist für die Berechtigung eines pauschalen Schadensersatzanspruches relevant – nicht aber für die Frage, ob das Regulierungsziel aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG ein Kündigungsrecht legitimiert.

Die von den Beigeladenen geforderte Verlängerung der Kündigungsfrist ist unbegründet. Liegt keine Nutzung vor, erübrigt sich das Erfordernis der Absicherung der Migration von Endkunden.

Ebenfalls unbegründet ist der Antrag der Beigeladenen zu 7., die Nutzung unabhängig vom technischen Sicherheitsservice der Betroffenen zu gestalten. Auf die entsprechende Auseinandersetzung unter 2.13 wird verwiesen.

1.30. Ziffer 17.9 (18.9 alt) – Kündigung wegen Wegfall der Regulierungsverpflichtung

1.30.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.36 vorgegeben,

in Ziffer 18.9 die Kündigungsfrist betreffend der genutzten Einzelleistungen angemessen zu verlängern;

1.30.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Wenn die Verpflichtung der Telekom, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt (z.B. im Fall einer gerichtlichen Aufhebung des entsprechenden Verwaltungsakts der Bundesnetzagentur), vereinbaren die Parteien eine Neuverhandlung des Vertrags. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Verpflichtung auf eine neue Vereinbarung, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen. Bestehende Verträge über Einzelleistungen können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 126 Monaten nach Scheitern der vorgenannten Neuverhandlung dieses Vertrags gekündigt werden. Sofern eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, verpflichtet sich die Telekom, dem Kunden für die Einzelleistungen jeweils ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrags auf Mitnutzung zu machen. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen Baulichen Anlage ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.“

1.30.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1.26.3 verwiesen.

1.30.4. Bewertung

Die Kündigungsfrist wird für den Fall, dass von der Kündigung mindestens drei Einzelleistungen betroffen sind, auf 36 Monate verlängert. Die Betroffene hat die Vorgabe zur angemessenen Verlängerung der Kündigungsfrist nicht umgesetzt.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Verlängerung der Kündigungsfrist reicht nicht aus, um eine Migration der Endkunden des KUNDEN abzusichern. Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung einer angemessenen Frist eingestellt, dass eine Einzelleistung die Überlastung einer Leerrohrstrecke zwischen zwei Punkten umfasst und daher eine Alternativplanung und -realisierung in einer ähnlichen Frist wie in Ziffer 5.3 HV geregelt anzunehmen ist. Etwas anderes gilt aber in den Fällen, in denen die Betroffene Einzelleistungen eines zusammenhängenden Gebietes kündigt. Da der KUNDE in diesem Falle eine komplexere Alternativplanung anstellen muss, ist eine entsprechende Verlängerung vorzusehen, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 1.26.4.

1.31. Ziffer 17.10 (18.10 alt) – Außerordentliche Kündigung

1.31.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.37 vorgegeben,

in Ziffer 18.10 den Hinweis auf den bestehenden Verzug zu ergänzen

Des Weiteren hat sie unter 1.34.2 wie folgt ausgeführt:

„Soweit sich die Betroffene das Recht auf eine Verzugs Kündigung aus § 321 BGB vorbehält, ist das dem Grunde nach gerechtfertigt. Es ist aber sicherzustellen, dass ein Verzug in tatsächlich erheblicher Höhe vorliegt. Ziffer 18.10 HV eröffnet jedoch bereits die Möglichkeit einer Kündigung, wenn ein Verzug für zwei aufeinanderfolgende Monate in Bezug auf einen nicht unerheblichen Teil vorliegt. Dies setzt eine systematische Zusammenschau zu der Regelung in Ziffer 11.2 HV voraus. Die Betroffene muss sicherstellen, dass die hierzu unter Ziffer 1.21.1 des Tenors vorgegebene Anpassung auch auf die Voraussetzungen der Verzugs Kündigung anzuwenden sind.“

1.31.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die folgende Neufassung vor:

„Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung dieses Vertrages und von Einzelverträgen aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom oder des Kunden gemäß Anhang E – Ansprechpartner, in Textform zugehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde

- ~~für zwei aufeinander folgende Monate~~ mit der Bezahlung ~~der Preise bzw.~~ eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug befindet, der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer von der Telekom gesetzten Nachfrist von 5 Tagen nicht nachkommt und die Telekom den Kunden im Rahmen der Nachfristsetzung ausdrücklich auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung hingewiesen hat.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn

- der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- der Kunde Voraussetzungen des Vertrages oder von Verträgen über Einzelleistungen nicht mehr erfüllt (z.B. Untersagung Netzbetrieb in Deutschland),

- der Kunde Leistungen von Verträgen über Einzelleistungen nach Ziffer 4.25-2 zweckwidrig nutzt und im Rahmen der Durchführung des Nachweisverfahrens Anhang B – Nachweisverfahren dies nicht widerlegt wird,
- bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA gegenüber der Telekom) oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.“

1.31.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1.26.3 verwiesen.

1.31.4. Bewertung

Die Betroffene hat den geforderten Hinweis auf die Rechtsfolge (Kündigung) umgesetzt, nicht aber die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, dass sichergestellt sein muss, dass die im Zusammenhang mit 10.2 gemachten Vorgaben an die Erheblichkeit eines Verzugs konsistent abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung wie tenoriert geändert:

Die Streichung von Aufzählungspunkt 1 ist aus Gründen der Rechtzeitigkeit und Billigkeit erforderlich. Die von der Betroffenen vorgenommene Neuregelung, ein Kündigungsrecht zwar abweichend von den bislang von der Beschlusskammer akzeptierten Regelungen zur Sonderkündigung wegen Zahlungsverzugs bereits bei einem Verzug mit „der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise“ anzunehmen, ist zu unbestimmt und steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Leistungsverweigerungsrecht aus Ziffer 10.2. Dies ist aber für den verbleibenden Aufzählungspunkt 3 der Fall: Während Ziffer 10.2 ein Leistungsverweigerungsrecht bei einem Verzug von 30% des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate besteht, kann eine Kündigung erst bei einem Verzug in Höhe eines Betrags, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise in diesem Zeitraum erreicht, ausgesprochen werden. Die erhöhten Anforderungen bei der Kündigung sind aufgrund der Auswirkungen einer Kündigung auf bestehende Endkundenverträge gerechtfertigt. Für die Regelung des zweiten Aufzählungspunktes ist kein Anwendungsbereich jenseits des verbleibenden dritten Aufzählungspunktes nicht erkennbar.

Die Forderung der Beigeladenen zu 7. eine Kündigungsfrist von 36 Monaten zu regeln, ist nicht erfolgreich. Ziffer 17.10 regelt den Fall, in dem der KUNDE mit seiner Zahlungspflicht in erheblichem Umfang in Verzug ist oder in anderer Weise seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt. In einem solchen Fall ist es der Betroffenen nicht zuzumuten, die Leistung für weitere 36 Monate zu erbringen, so dass eine fristlose Kündigung – inklusive Nachfrist und Ankündigung - billig ist.

1.32. Ziffer 17.11 (18.11 alt) – Folgen der Kündigung des Vertrages

1.32.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.38 vorgegeben,

Ziffer 18.11 dahingehend anzupassen, dass die unter dem Vertrag abgeschlossenen Einzelleistungen bei Beendigung des Vertrages jedenfalls solange wirksam bleiben, um eine Migration der betroffenen Endkunden zu ermöglichen.

1.32.2. Vorschlag der Betroffenen

„Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge BA nach Ziffer ~~17.317.318.3~~ bis zum Ende ihrer jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, mindestens aber 12 Monate nach Zugang der Kündigung, weiter. Mit Ablauf von deren Mindestvertragslaufzeit enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Laufzeit über die Mindestvertragslaufzeit hinaus ist ausgeschlossen.

Wird dieser Vertrag gekündigt, so gelten seine Bestimmungen nebst den einbezogenen Anhängen und Anlagen für noch nicht beendete Einzelverträge BA bis zum Abschluss eines neuen Standardangebots fort.“

1.32.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

alle Fristen zur Kündigung des Standardangebots oder von Einzelverträgen durch die Betroffene, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf 36 Monate zu verlängern.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter 1.26.3 verwiesen.

1.32.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung nicht vollständig umgesetzt, so dass die Regelung wie tenoriert geändert wird

Die Verlängerung der Kündigungsfrist war erforderlich, weil im Falle der Kündigung des Gesamtvertrags regelmäßig eine Migration für eine Vielzahl von Einzelstrecken erforderlich sein wird, auf die entsprechenden Ausführungen unter 1.26.4 wird verwiesen.

1.33. Ziffer 17.12 (18.12 alt) – Änderung des Standardangebots durch die BNetzA

1.33.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.39 vorgegeben,

Ziffer 18.12 angemessen neu zu fassen.

1.33.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt die nachfolgende Neufassung der Klausel vor:

„Sofern dieser Vertrag im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens angepasst wird, sind die Vertragspartner verpflichtet, das von der BNetzA dann genehmigte Standardangebot zu vereinbaren. Die Vertragspartner werden dann vereinbaren, dass das Standardangebot diesen BA-Vertrag ersetzt, und die in diesem BA-Vertrag vereinbarten Einzelleistungen in den zu vereinbarenden BA-Vertrag überführt werden. Alle nicht durch das neue Standardangebot geänderten Regelungen sollen auch für die Änderungsvereinbarungen/Nachträge unverändert weiter gelten.

~~Sollte ein von Telekom einem Kunden angebotener BA Vertrag oder das von der Bundesnetzagentur im Verfahren [Az Standardangebotsverfahren] geprüfte Standardangebot durch einen neueren Beschluss der Bundesnetzagentur geändert werden, so vereinbaren die Vertragspartner, dass ab Wirksamwerden eines neuen Standardangebotes dessen Inhalte sowohl für die sen Vertrag als auch für bereits laufende und zukünftige Verträge über Einzelleistungen BA gelten sollen. Die Vertragspartner haben gegen den jeweils anderen Vertragspartner ein Recht auf Abschluss von Änderungsvereinbarungen/Nachträgen zu laufenden Einzelverträgen BA, um die Regelungen den Maßga-~~

~~ben des neuen Standardangebotes anzupassen. Alle nicht durch das neue Standardangebot geänderten Regelungen sollen auch für die Änderungsvereinbarungen/Nachträge unverändert weiter gelten.~~

Im Falle der Weigerung eines Vertragspartners zum Abschluss von Änderungsvereinbarungen/Nachträgen oder notwendigen Mitwirkungen, hat der andere Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag und aufgrund dieses Vertrags abgeschlossener Einzelverträge mit einer Frist von 6 Monaten. Das Recht auf nachfolgenden Abschluss von neuen Einzelverträgen aufgrund des neuen Standardangebotes bleibt davon unberührt.“

1.33.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2. Anhang A – Leistungsbeschreibung

2.1. Ziffer 1.2 – Überlassung zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten

2.1.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.3 vorgegeben,

Ziffer 1.2 S. 3 dahingehend klarzustellen, welche Folgen die Querung von Zugangspunkten (inkl. Rohrunterbrechungen) für die Überlassung der Einzelstrecke hat;

in Tenorziffer 2.4,

Ziffer 1.2 S. 4 zu streichen

und in Tenorziffer 2.5,

Ziffer 1.2 S. 5 auf die Schaffung von neuen Zugangspunkten im VzK-Bereich zu beschränken;

2.1.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer 1.2 wie folgt anzupassen:

„Die Überlassung einer BA erfolgt immer zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten, die in der Projektierung aufgeführt sind. Die Mitnutzung der Zugangspunkte ist Bestandteil der Einzelleistung. Soweit Telekom im Rahmen der Projektierung nicht eine durchgehende Verbindung liefern kann, erfolgt ein Angebot von Teilstrecken zwischen jeweils den zwei bestehenden Zugangspunkten, die die längste durchgängige Verbindung entsprechend der Anfrage des Kunden ermöglichen. Diese einzelnen Strecken stellen jeweils eine Teilstrecke dar, die Querung weiterer Zugangspunkte auf dieser Strecke hat darauf keine Auswirkung. Angebote für Teilstrecken können nach den Regelungen in Ziffer 2.2.2 einzeln oder vollständig angenommen werden. Das Angebot kann nur für alle Teilstrecken gemeinsam angenommen werden. Soweit die Schaffung neuer Zugangspunkte zulässig ist und der Kunde hiervon Gebrauch macht, wird für VzK-Trassen dennoch die gesamte BA zwischen den bestehenden Zugangspunkten durch die Telekom überlassen.“

2.1.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.2. Ziffer 1.5 – Fristen für die Bearbeitung von Anfragen

2.2.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.2 vorgegeben,

Anhang A um eine Regelung zu ergänzen, die eine angemessene, dem Prioritätsprinzip entsprechende Bearbeitung der Zugangsnachfragen sicherstellt und nachweisbar macht;

und in Tenorziffer 2.6,

in Ziffer 1.5 sachgerechte Zwischenschritte für die Projektierung sowie eine jeweilige, angemessen bemessene Bearbeitungsfrist zu regeln. Die Bearbeitungsfrist für die Zwischenschritte darf dabei in Summe den Zeitraum, den die Betroffene ausweislich des Monitorings für die interne Projektierung einer Trasse benötigt, nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfristen sind durch eine angemessene Regelung abzusichern;

2.2.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer 1.5 wie folgt anzupassen:

„Telekom bearbeitet Anfragen ~~innerhalb von 40 Werktagen~~ mit folgenden Fristen ab dem Eingang der Anfrage des Kunden:

- Eingangsbestätigung: innerhalb von 3 Werktagen
- Projektierung (Feinplanung): innerhalb von 36 Werktagen
- Angebotsversand bzw. Ablehnung: innerhalb von 40 Werktagen

~~Die Frist gilt ausschließlich für die ersten fünf Anfragen des Kunden innerhalb eines Kalendermonats.~~ Die Anfragen werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie bei der E-Mailadresse in Anhang E-Ansprechpartner bzw. über die elektronische Web-Schnittstelle nach Ziffer 1.7 eingehen. Telekom bestätigt den Eingang und versendet das Angebot per E-Mail an die in Anhang E genannte E-Mailadresse des Kunden oder über die elektronische Web-Schnittstelle.

Kunde kann die Anfrage innerhalb von 3 Werktagen nach Absenden der Anfrage in eCaSS bzw. der E-Mail, die die Anfrage enthält, kostenfrei stornieren und soweit nötig eine geänderte neue Anfrage einstellen. Änderungen oder die Stornierung einer Anfrage, die nach dieser Frist erfolgen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die ~~hier in Absatz 1~~ genannten Fristen gelten nur, wenn die Angaben in der Anfrage richtig und vollständig sind. Führen unvollständige oder falsche Angaben zur mehrfachen Bearbeitung oder zu einer falschen Abrechnung durch Telekom, werden die entstehenden Mehrarbeiten dem Kunden in Rechnung gestellt und durch falsche Angaben zu niedrig abgerechneter Preise rückwirkend zum Zeitpunkt der Bereitstellung nachberechnet.“

Zur Absicherung der Fristen schlägt sie folgende Ziffer 2 in Anhang F vor:

„Die Telekom stellt die vertraglich vereinbarten Fristen in Ziffer 1.1 a) und 1.1.c) in 95% aller jeweiligen Fälle eines Kalenderjahres sicher.“

2.2.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Aufnahme konkreter SLAs für die Bereitstellungs- und Entstörprozesse, sowie entsprechender Strafen und

die Sätze 1 und 2 zu ersetzen durch eine Formulierung mit der Definition einer Frist für die Auftragseingangsbestätigung (1WT), einer Frist für die Auftragsbestätigung inklusive VLT und einer Bereitstellungsfrist. Die Summe aller Fristen muss dabei kleiner 20 Werktagen

(entspricht einem Monat) sein. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist eine Vertragsstrafe vorzusehen in Anlehnung an den Beschluss der 1. Teilentscheidung im Verfahren BK2-19/008 und

die Streichung der in Ziffer 2 Anhang F aufgenommenen Regelung.

Verbindliche, belastbare SLAs für die Bereitstellung seien auch hier zwingend erforderlich. Die von der Betroffenen vorgenommene Unterteilung der Prozessschritte in Ziffer 1.5 sei nicht aussagekräftig. Soweit die Betroffene ausgeführt habe, eine Grobprojektierung habe sie nicht umsetzen können, da es hierbei nicht um eine bloße Verfügbarkeitsprüfung, sondern auch um eine Vorabprüfung gehe, fordern die Beigeladenen eine an die Standardangebotsverfahren CFV 2.0 (BK2-18/004) sowie VPN 2.0 (BK2-19/008) angelehnte prozessuale Ausgestaltung. Der darin geregelte Ablauf sei in der Praxis bewährt und eine Übertragung auf die Bereitstellung baulicher Anlagen sachgerecht.

Insbesondere fehlten ausreichend dimensionierten Vertragsstrafen, die die Einhaltung der Verpflichtungen und insbesondere der Fristenregelungen durch die Betroffene absichere. Indem die Betroffene weiterhin die Aufnahme von Vertragsstrafen ablehne, drohten künftige Wettbewerbsverzerrungen und unfruchtbare Streitigkeiten bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin sei die Einbeziehung der internen Retail-Kennwerte zwingend erforderlich, um potentiell strukturelle Unterschiede in der Leistungsqualität transparent zu machen.

Die Betroffene betrachte die Fristen nur als bedingt verbindlich, weil sie die Einhaltung der Fristen nur in 95% der Fälle garantieren wolle. Eine solche Grenze schaffe die strukturelle Möglichkeit für selektive oder ungleichmäßige Leistungserbringen. Die Abweichung von 5% gefährde die Qualität der durch die nachfragenden Unternehmen erbrachten Leistung sowie die Integrität der gesamten Lieferkette.

Auch die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass die Bearbeitungsfrist lediglich unterteilt, aber nicht verkürzt worden sei, eine Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung nicht erfolge und es im Übrigen an effektiven Pönalen zur Absicherung der Fristen fehle. Die von der Betroffenen vorgetragenen Argumente könnten nicht überzeugen. Es sei bereits nicht ersichtlich, dass die interne Planung der Betroffenen komplexer sei als die für die KUNDEN-Anfragen. Der Verweis auf komplexe Vorgänge diene lediglich der Ablenkung von der der Betroffenen obliegenden Gleichbehandlungsverpflichtung. Vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrung bei der Bereitstellung von Zugängen zu baulichen Anlagen sei es nicht überzeugend, dass ihr eine Abschätzung des Zeitaufwandes nicht möglich sei. Im Übrigen sei die Bereitstellung eine Leistung, deren Aufwand die Betroffene entgolten bekomme.

Die Berechnung der Fristen als arithmetischen Durchschnittswert sei zu erläutern und das 95%-Vertrauensintervall auf 100% zu erhöhen. Es bleibe außerdem unklar wie das Monitoring effektiv ausgestaltet werden solle. Hierzu bedürfe es einer verbindlichen und transparenten Erfassung, beispielsweise durch eine Liste bei der Bundesnetzagentur, in der Eigenbedarf und Fristabläufe dokumentiert würden. Weiterhin bedürfe es klarer Strukturen, kürzerer Fristen und insbesondere wirksamer Sanktionen. Dies gelte umso mehr als die in Anhang A vorgesehenen Fristen für den Bereitstellungs- und Entstörungsprozess unzureichend seien.

Die Beigeladenen zu 7. beantragt,

Ziffer 1.5 des Anhanges A so abzuändern, dass eine Bearbeitung von Anfragen innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der Anfrage erfolgt, wobei vor Abschluss der Projektierung (Feinplanung) zunächst eine Verfügbarkeitsprüfung (Grobplanung) erfolgt, deren Ergebnis dem Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach Eingangsbestätigung mitgeteilt wird.

Sie kritisiert, dass die Betroffene lediglich Zwischenschritte beschrieben habe, aber weder die Angebotsfrist reduziert noch eine angemessene Grobplanung vorgesehen habe. Ebenfalls nicht umgesetzt worden sei die Absicherung der Gleichbehandlung durch einen Abgleich mit den internen Projektierungsleistungen. Die hierzu vorgetragenen Argumente der Betroffenen

seien nicht überzeugend. Insbesondere sei davon auszugehen, dass eine Gesamtprojektierung bei der Betroffenen nicht komplexer sei als für ihre Wettbewerber. Umso wichtiger sei es, dass der Planungsprozess durch die Betroffene nicht ohne Not verzögert würde. Eine Vergleichbarkeit mit § 138 TKG bestünde nicht. Es ginge vorliegend darum, einen Zugang zu den Anlagen der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen, ohne dass die Rahmenbedingungen der symmetrischen Regulierung zu beachten seien. Im Übrigen nutze die Betroffene eine vorgetragene Komplexität nur als Vorwand. Da sie bereits seit 20 Jahren bauliche Anlagen bereitstelle, müsse ihr eine Abschätzung der jeweiligen Zeiten ohne weiteres möglich sein. Die Beigeladene zu 7. führt weiter aus, dass die Betroffene durch die Definition arbiträrer (Prozess-) Schritte den Zugang möglichst unattraktiv und die Unsicherheit für Zugangsnachfrager möglichst groß gestalten wolle. Die Festlegung einer dreitägigen Frist, in der eine Anfrage noch zurückgezogen werden könne, erscheine willkürlich. Für Zugangsnachfrager sei entscheidend, dass Anfragen schnellstmöglich prozessiert würden. Eine pauschale Wartefrist von drei Werktagen sei mit diesem Ziel nicht vereinbar. Insgesamt würden die Prozessschritte und Fristen nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. in ihrer derzeitigen Form nicht den gesetzlichen Kriterien der Chancengleichheit, Rechtzeitigkeit und Billigkeit genügen.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

die Quote der Fristeinholung auf 99 % zu erhöhen,

dass zusätzlich in Anhang F eine Obergrenze der zulässigen Abweichung festzulegen wird; diese ist auf 10% der jeweils veranschlagten Dauer des Prozessschrittes festzulegen und die zur Berechnung herangezogene Dauer eines jeden Prozessschrittes ist hierbei fixiert und wird nicht durch ein Unter- oder Überschreiten der Dauer des vorherigen Prozessschrittes einer Anfrage verkürzt oder verlängert,

die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten SLAs bei Überschreitung der vorgesehenen Dauer eines Prozessschrittes um maximal 10 % auf 50 % der Summe aus den veranschlagten Einmalentgelten (insb. Kosten der Angebots- und Bereitstellungsphase) zuzüglich der berechneten monatlichen Überlassungspreise des ersten Jahres festzusetzen und

die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vereinbarten SLAs bei Überschreitung der vorgesehenen Dauer eines Prozessschrittes um mehr als 10 % auf 100 % der Summe aus den veranschlagten Einmalentgelte(n) (insb. Kosten der Angebots- und Bereitstellungsphase) zuzüglich der berechneten monatlichen Überlassungspreise des ersten Jahres festzusetzen.

Sie kritisieren das Fehlen von Vertragsstrafen oder anderen Sanktionen und halten die Einhaltungquote von 95% für zu gering und zu unbestimmt. Die Fristen seien ohnedies so lange bemessen, dass in aller Regel eine Einhaltung erwartet werden könne und eine Überschreitung nur im Sonderfall und in geringem Umfang gerechtfertigt sei. Es sei zumindest klarzustellen, dass die Quote für den jeweiligen Vertragspartner gelte und nicht über alle von der Betroffenen bearbeiteten Anfragen. Auch müsse klar geregelt sein, dass die Fristen für jeden Bearbeitungsschritt separat gelten und zudem pro Quartal und nicht pro Kalenderjahr bewertet werden dürften. Schließlich sei eine Obergrenze für eine maximale Überschreitung der Frist in den verbleibenden Fällen aufzunehmen und im Monitoring entsprechend zu erfassen.

Die Beigeladene zu 21. kritisiert, dass anstelle einer Reduktion der Angebotsfrist diese lediglich in Zwischenschritte unterteilt worden sei.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ihre Änderungen die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umsetzen würden. Eine Grobplanung habe sie aus den bereits zum Hauptvertrag vorgetragenen Gründen nicht vorgenommen, vgl. hierzu unter 2.12.2.

Ein Abgleich der Bearbeitungsfristen mit den eigenen Fristen sei nicht zielführend. Ihre eigene Planung erfolge immer als Gesamtplanung und nehme daher substantiell mehr Zeit in Anspruch als die Planung einer reinen Ergänzungsleistung auf Seiten der KUNDEN: Es bestünde

aber Vergleichbarkeit mit der Situation, in der die Betroffene einen Mitnutzungsanspruch gegenüber einem Dritten geltend mache. In diesen Fällen würde die gesetzliche Norm eine Angebotsfrist innerhalb von zwei Monaten vorsehen, was den hier geregelten 40 Werktagen entspreche.

2.2.4. Bewertung

Die Bearbeitungsfristen werden gekürzt und neu geregelt. Des Weiteren werden die Fristen durch eine Vertragsstrafenregelung abgesichert.

Den von der Betroffenen vorgeschlagenen Bearbeitungsschritte begegnen keine Bedenken. Eine Unterteilung in Eingangsbestätigung, Projektierung und Angebotsversendung beschreibt den Bestellprozess hinreichend detailliert. Eine weitere Untergliederung der Projektierung in einzelne Projektierungsschritte bringt keinen höheren Erkenntnisgewinn mit Blick auf die fristgerechte Bearbeitung von Anfragen. An dieser Stelle ebenfalls nicht erforderlich ist eine Unterteilung in Grob- und Feinprojektierung, denn eine solche ist für den KUNDEN nur relevant, wenn das Angebot von der Anfrage des KUNDEN abweicht. Ein Änderungsrecht in diesen Fällen wird durch die tenorierten Änderungen in Ziffer 2.2.2 Abs. 4 und 5 Anhang A sichergestellt, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.12.3.

Die von der Betroffenen für die einzelnen Schritte vorgeschlagenen Bearbeitungsfristen verstoßen jedoch gegen die Gebote der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit. Entgegen der Vorgabe in der 1. Teilentscheidung hat die Betroffene die Bearbeitungszeiten nicht verringert, die vorgeschlagene Gesamtbearbeitungsfrist beträgt weiterhin 40 Werktage. Die Betroffene hat weder den tatsächlichen Zeitaufwand nachgewiesen, noch begründet, warum die Frist aus betrieblichen Gründen 40 Werktage betragen muss. Vielmehr begründet sie die vorgeschlagene Frist alleine mit der gesetzlichen Frist des § 138 Abs. 2 TKG. Diese Frist wurde aber bereits durch Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 auf einen Monat gekürzt.

Die Ratio dieser Frist ist nicht auf den Zugang auf Grundlage des Standardangebots übertragbar, denn es handelt sich bei der Frist aus § 138 TKG um die Angebotsfrist für Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze. Die Frist gilt also auch für Unternehmen, die – anders als die Betroffene – keine Telekommunikationsnetze betreiben und die ihre baulichen Anlagen nicht wie die Betroffene seit Jahrzehnten für die kontinuierliche Netzmodernisierung durch Verlegung von Glasfaserleitungen nutzen. Damit verfügen Mitarbeiter der Betroffenen also über die erforderliche Erfahrung für eine effiziente Bearbeitung der Anfragen. Darüber hinaus muss der Versorgungsnetzbetreiber in der Frist des § 138 TKG auch die vertraglichen Bedingungen für die Überlassung erstellen. Diese sind für die Betroffene hingegen bereits durch das Standardangebot und die Entgeltgenehmigung festgelegt. Daraus folgt, dass der Betroffenen in deutlich kürzerer Zeit die Angebotserstellung möglich ist, als dies der überwiegenden Mehrzahl der Normadressaten des § 138 TKG.

Die Beschlusskammer hat daher die Länge der Gesamtbearbeitungszeit in Ansehung der von der Betroffenen mit Schreiben vom 14.01.2026 dargestellten effektiven Bearbeitungszeiten auf 15 Werktage reduziert. Diese Frist ist weiterhin so hinreichend bemessen, dass der Betroffenen auch eine fristgerechte Bearbeitung von umfangreichen und/oder mehreren zeitgleichen Anfragen möglich ist.

Die Beschlusskammer erkennt durchaus den Umstand an, dass ein erhöhtes Aufkommen an Anfragen Folgen für die Projektierungsdauer haben kann. Sie weist aber darauf hin, dass es der Betroffenen angesichts der (noch) verhaltenen Nachfrage möglich ist, bei wachsendem Bedarf sukzessiv das Personal für die Bearbeitung von Zugangsanträgen unter diesem BA-Vertrag zu erhöhen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass auch die von der Betroffenen mehrfach angeführten Bemühungen, zu einer weitergehenden Automatisierung der Projektierungsprozesse zu gelangen, perspektivisch zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten führen werden.

Ebenfalls berücksichtigt hat die Beschlusskammer, dass auch die Eigenprojektierung Zeit in Anspruch nimmt. **[BuGG]**.

Die Betroffene hat in ihrem Vorschlag keine Bearbeitungsfrist für die Angebotsversendung geregelt, vielmehr wäre es ihr möglich, eine Projektierung, die bereits fünf Werktagen nach Anfrage fertig gestellt wurde, erst nach weiteren 35 Werktagen zu versenden. Hierfür ist eine Rechtfertigung nicht erkennbar, die Beschlusskammer hat daher eine Versendefrist von längstens einem Werktag nach Abschluss der Projektierung geregelt.

Die von der Betroffenen mit der zweiten Vorlage eingeführte Möglichkeit für den KUNDEN, Änderungen anzubringen oder eine Stornierung vorzunehmen, ist nicht zu beanstanden

Zur Absicherung der Bearbeitungsfristen wird die von der Betroffenen in Anhang F vorgeschlagene Garantieregelung separat für die jeweiligen Fristvereinbarungen in Anhang A geregelt. Die pauschale Regelung in Anhang F ist nicht geeignet, um die Garantie für die jeweiligen Fristen zweifelsfrei zu regeln. Insbesondere ist die Garantie auf das jeweils gemonitorte Quartal zu beziehen. Die Forderung der Beigeladenen zu 4., 7. und 20., die Garantie auf 99%, bzw. 100% zu erhöhen, wird zurückgewiesen. Das von der Betroffenen vorgeschlagene Toleranzintervall gewährleistet für die ersten 19 Anfragen eines KUNDEN im Quartal, dass jede Fristverzögerung zu einer Überschreitung des Toleranzintervalls führt und bis zu 39 Anfragen nur eine Fristüberschreitung in den Toleranzbereich fällt. Hinzu kommt, dass Sammelanfragen als eine Anfrage gelten, da für sie eine einheitliche Frist gilt. Umgekehrt ist es nicht unbillig, wenn die Betroffene das Risiko von Schwankungen bei Projektierungsanfragen nicht ausschließlich trägt.

Weiterhin wird eine Vertragsstrafe geregelt. Die von der Betroffenen im Rahmen von Anhang F vorgeschlagene Regelung, regelt keine Sanktion für einen Verstoß der Betroffenen gegen die von ihr abgegebene Garantie. Dadurch fehlt ein Anreiz für die Betroffene, die vorgegebenen Fristen tatsächlich einzuhalten. Gleichzeitig erachtet es die Beschlusskammer für billig, eine unerhebliche Fristverzögerung nicht zu sanktionieren. Hinsichtlich der Höhe hat sich die Beschlusskammer an den Einmalentgelten der Angebotsphase orientiert, wobei die Vertragsstrafe bei einer anhaltenden Fristüberschreitung mehrfach anfallen kann.

Zum Monitoring wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Anhang F verwiesen, vgl. unter 9.

Die Vorgabe der Tenorziffer 2.2 der 1. Teilentscheidung ist in Ziffer 1.5 umgesetzt.

2.3. Ziffer 2.1.1 Absatz 1 – Bestehende Zugangspunkte im Netz

2.3.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.7 vorgegeben,

in Ziffer 2.1.1 Absatz 1 die Aufzählung der Einrichtungen für eine Mitnutzung um Rohrunterbrechungen zu ergänzen;

2.3.2. Vorschlag der Betroffenen

Mit Schriftsatz vom 11.04.2025 hat die Betroffene zugestanden, Rohrunterbrechungen in Ziffer 2.1.1 aufzunehmen, um Missverständnissen vorzubeugen. Zur Umsetzung hat sie der Beschlusskammer die folgende Formulierung von Ziffer 2.1.1 Abs. 1 vorgelegt:

„Zugänge zu KKA sind an den folgenden Einrichtungen für eine Mitnutzung durch den Kunden zulässig:

- a) Rohrenden von Kabelschutzrohren im Erdreich bzw. Rohrunterbrechungen
- b) Kabelschächte
- c) Abzweigkästen (AzK)“

2.3.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Aufzählung in Anhang A Ziff. 2.1.1. der Zugangspunkte zu KKA um vorhandene Rohrunterbrechungen zu ergänzen.

Die entsprechende Vorgabe der 1. Teilentscheidung sei nicht umgesetzt und müsse daher nachgeholt werden. Die Auffassung der Betroffenen, Rohrunterbrechungen und Rohrenden seien identisch, sei nicht zutreffend. Vielmehr würden Rohrunterbrechungen technisch eigenständige, funktional relevante Eingriffspunkte in Kabelkanalanlagen darstellen, die nicht pauschal mit Rohrenden gleichgesetzt werden könnten.

Die Definition und Bereitstellung von Zugangspunkten müsse ortsunabhängig erfolgen. In diesem Sinne müssten – insbesondere durch ergänzende Schachtausstiege – zusätzliche Einstiegsmöglichkeiten in die Kabelkanalanlagen entlang der Trasse geschaffen werden, um einen flexiblen und wirtschaftlich sinnvollen Zugang zu gewährleisten. Dies gelte umso mehr, als auch die Betroffene sich selbst entsprechende Zugangsmöglichkeiten schaffe.

Die Betroffene hält eine Anpassung von Ziffer 2.1.1 Absatz 1 für nicht erforderlich. Rohrunterbrechungen seien bereits von Rohrenden umfasst, daher bestehe kein Regelungsbedarf. Die mit Schriftsatz vom 11.04.2025 vorgelegte Änderung habe dabei lediglich den Zweck, Missverständnissen vorzubeugen.

2.3.4. Bewertung

Ziffer 2.1.1 Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass Rohrunterbrechungen als eigener Punkt aufgeführt werden und nicht als Fall des Rohrendes.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung – auch durch die abgeänderte Vorlage vom 11.04.2025 – nicht vollständig umgesetzt. Zwar lehnt sie nunmehr eine Regelung von Rohrunterbrechungen nicht mehr ab, die gewählte Form ist aber insoweit missverständlich, als sie suggeriert, Rohrunterbrechungen und Rohrenden seien identisch. Dass dies nicht der Fall ist, wird bereits daran deutlich, dass im Auskunftssystem Trassenauskunft Kabel jeweils unterschiedliche Symbole für Rohrenden und für Rohrunterbrechungen bestehen.

2.4. Ziffer 2.1.1 Absatz 4 – Anschneiden von durchgängigen Rohren

2.4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.8 vorgegeben,

Ziffer 2.1.1 Absatz 4 angemessen neu zu fassen;

2.4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Ziffer 2.1.1 Absatz 4 wie folgt anzupassen:

„Das Anschneiden von durchgängigen Rohren ist nicht zulässig, sofern dies nicht explizit einzelvertraglich in der Projektierung vereinbart wurde (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte) oder Regelungen in den hier einschlägigen ZTV dies aus technischen Gründen vorsehen (z.B., wenn das Einziehen eines gesamten Kabelstücks nicht in einem Ziehvorgang möglich ist).“

Eine weitere Anpassung sei nicht erforderlich, weil der Sachverhalt bereits in der ZTV TK Netz in Ziffer 6.4.1 Absatz 3 geregelt sei.

In der Praxis werde dem KUNDEN regelmäßig mitgeteilt, an welchen Stellen die Möglichkeit bestehe, das Einblasen von Glasfasern auf längeren Abschnitten zu unterbrechen, ohne einen

Anschnitt von SNR zu ermöglichen. Eine solche Variante sei dem Anschneiden von Rohren vorzuziehen und werde vorrangig angewendet.

2.4.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Ziffer 2.1.1 Absatz 4 in Anhang A wie folgt zu ändern:

„Das Anschneiden von durchgängigen Rohren ist ~~nicht~~ zulässig, ~~sofern dies nicht explizit einzelvertraglich in der Projektierung vereinbart wurde~~ (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte) oder sofern Regelungen in den hier einschlägigen ZTV dies aus technischen Gründen vorsehen (z.B., wenn das Einziehen eines gesamten Kabelstücks nicht in einem Ziehvorgang möglich ist).“

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung setze die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht hinreichend um, weil die Betroffene das Schneiden weiterhin von einer expliziten einzelvertraglichen Vereinbarung abhängig mache.

Eine solche Regelung benachteilige die KUNDEN, weil die Betroffene selber ohne Einschränkungen das Schneiden durchgängiger Rohre in ihrer Planung berücksichtigen dürfe. Zudem stehe es ihr frei, eine einzelvertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen KUNDEN abzulehnen. Ferner widerspreche es der Struktur eines Standardangebotsverfahrens, wenn einzelne Vertragsinhalte explizit ausgeklammert würden.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang müsse sichergestellt sein, dass die Betroffene ihren zusammengeschlossenen Unternehmen keine besseren Zugänge eröffnet als den KUNDEN.

2.4.4. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend geändert, dass ein Schneiden von durchgängigen Rohren zulässig ist, soweit technische Gründe hiergegen vorliegen. Für die Durchführung werden die Regeln aus Ziffer 2.3.1 Anhang A in Bezug genommen, während die weiteren Einzelheiten einzelvertraglich zu regeln sind.

Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung ist in sich widersprüchlich bzw. unvollständig. Mit ihrem Vorschlag regelt sie, dass ein Schneiden von Rohren immer dann unzulässig ist, wenn technische Gründe dagegensprechen oder wenn es an einer einzelvertraglichen Regelung fehlt. Damit wird nicht klar, unter welchen Bedingungen die KUNDEN eine einzelvertragliche Vereinbarung verlangen können.

Soweit die Beigeladenen zu 1. bis 3. vor diesem Hintergrund verlangen, den Bezug zu einzelvertraglichen Regelungen vollständig zu streichen, verkennen sie, dass in der Tat die konkreten Parameter des Schneidens bilateral mit Blick auf die Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall vereinbart werden müssen. Eine abschließende Regelung im Standardangebot ist hier nicht möglich.

Allerdings muss klar sein, dass die KUNDEN in gleicher Weise die Möglichkeit haben müssen, im Rahmen ihres Zugangs zu den baulichen Anlagen der Betroffenen durchgängige Rohre zu schneiden, wie diese selbst.

Im Hinblick auf die Durchführung des Schneidens sollen dieselben Vorgaben gelten, die auch für das Einziehen des Kabels in Ziffer 2.3.1 geregelt sind. Hierdurch wird insbesondere durch die Anwesenheit des technischen Sicherheitsdienstes gewährleistet, dass das Interesse der Betroffenen daran, dass das Schneiden lege artis erfolgt, angemessen berücksichtigt wird.

2.5. Ziffer 2.1.2 – neu zu schaffende Zugangspunkte

2.5.1. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 2.1.2 der Leistungsbeschreibung (Anhang A) um eine Unterziffer c) wie folgt zu ergänzen: „c) Zur Realisierung oder Anbindung des bestehenden Netzes bzw. Endkunden andere notwendige Zugangspunkte nach Abstimmung in der VzK- und HK-Trasse.

Die bestehende Möglichkeit zur Schaffung neuer Zugangspunkte ausschließlich an den bislang geregelten Lokationen sei nach ihrer Erfahrung nicht ausreichend. Es bestehe regelmäßig die Notwendigkeit, weitere Zugangspunkte, insbesondere Schachtausstiege zu realisieren; bzw. eine Verbindung zum weiteren Kernnetz im HK-Bereich herzustellen.

2.5.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 7. wird zurückgewiesen. Der Antrag ist verspätet, weil er nicht im ersten Verfahrensabschnitt gestellt wurde und auch nicht Gegenstand einer Vorgabe der 1. Teilentscheidung ist.

Der Antrag, zur Realisierung oder Anbindung des bestehenden Netzes neben den Zugangspunkten aus 2.1.1 und 2.1.2 lit a) und b) weitere Zugangspunkte zu schaffen, ist auch unbegründet. Denn der Zugang zu den Kabelkanalanlagen der Betroffenen ist über die in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 lit. a) und b) geregelten Zugangspunkte an vielfältigen Stellen im Netz der Betroffenen möglich. Insbesondere durch die Erweiterung des Zugangs an Rohrunterbrechungen wird die Zugangsmöglichkeit sinnvoll ergänzt. Damit sind weitere Zugangspunkte nicht erforderlich.

2.6. Ziffer 2.2.1 – Aufnahme eines Prioritätsprinzips im Bearbeitungsprozess

2.6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.2 vorgegeben,

Anhang A um eine Regelung zu ergänzen, die eine angemessene, dem Prioritätsprinzip entsprechende Bearbeitung der Zugangsnachfrager sicherstellt und nachweisbar macht;

2.6.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Aufnahme eines ergänzenden Prozesses zur Bearbeitung der Anfragen nach dem Prioritätsprinzip.

Eine entsprechende Regelung sei entgegen den Vorgaben der 1. Teilentscheidung weder im Hauptvertrag noch in Anhang A geregelt.

Nach Auffassung der Betroffenen sei eine Regelung, die eine angemessene, dem Prioritätsprinzip entsprechende Bearbeitung der Zugangsnachfragen sicherstelle und nachweisbar mache, bereits in Ziffer 1.5 geregelt. Durch den Zeitstempel in eCaSS sei es sowohl für den KUNDEN als auch der Betroffenen nachvollziehbar, zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Anfrage eingegangen sei.

2.6.3. Bewertung

Eine Umsetzung der Vorgabe aus Tenorziffer 2.2 der 1. Teilentscheidung ist nicht (mehr) erforderlich, weil in Ziffer 1.5 Anhang A bereits geregelt ist, dass Anfragen entsprechend dem Prioritätsprinzip bearbeitet werden. Allerdings war dies auf die ersten drei Anfragen des KUNDEN begrenzt. Mit der Streichung dieser Einschränkung in Ziffer 1.5 ist dies nun umgesetzt.

In Ziffer 1.5 Satz 2 regelt:

„Die Anfragen werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie bei der E-Mailadresse in Anhang E – Ansprechpartner bzw. über die elektronische Web-Schnittstelle nach Ziffer 1.7 eingehen.“

Dies regelt sowohl eine Bearbeitung der Anfragen entsprechend dem Prioritätsprinzip als auch die Nachweisbarkeit des Eingangs paralleler Anfragen verschiedener KUNDEN. Eine Bearbeitung entsprechend dem Prioritätsprinzip in Bezug auf den zusätzlichen Eigenbedarf der Betroffenen wird durch die Vorgaben dieser Teilentscheidung in Ziffer 5.2 HV geregelt.

2.7. Ziffer 2.2.1 Absatz 2 – Pflichtfelder

2.7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.9 vorgegeben,

Ziffer 2.2.1 Absatz 1 und 2 angemessen neu zu fassen;

2.7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Anfragen werden nur bearbeitet, sofern die dort gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt wurden.

Pflichtfelder sind:

- Kundenname (analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)
- Kunden-Nummer, die dem Kunden bei Unterzeichnung des Hauptvertrags mitgeteilt wird
- Auftragsdatum
- Ansprechpartner beim Kunden (Name, Vorname, Mailadresse, Rufnummer)
- Produktauswahl
- Gewünschter Endstelle A mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Einstiegs-punkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Gewünschter Endstelle B mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Ausstiegs-punkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Rohranzahl
- Angabe, ob die Anfrage eine Gewässerquerung einschließt
- Nur bei Anfragen im VzK: Hausanschrift zu erschließender Gebäude und Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten in diesem Gebäude entsprechend der auf dem Formular vorgegebenen Clusterung
- Kundenwunsch Rohrdurchmesser (L, M, S)
- Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertrags BA
- bei Anfrage über ein PDF-Formular zusätzlich digitale Unterschrift des Auftraggebers.“

2.7.3. Bewertung

Ziffer 2.2.1 wird auf die Felder beschränkt, die zwingend für die Bearbeitung der Anfrage erforderlich sind. Anfragen, die in diesem Umfang fehler- oder lückenhaft ausgefüllt sind, dürfen

von der Betroffenen zurückgewiesen werden. In den übrigen Fällen wäre es unbillig, die Anfrage nicht in die Projektierung zu geben, noch offene Punkte sind im Rahmen der Projektierung zu klären. Im Einzelnen:

Die Identifikation des KUNDEN ist mit der Angabe des Kundennamen und der Kundennummer hinreichend sicher möglich. Der Kundename ist die Firma, unter der der Zugangsvertrag geschlossen wurde, und folgt nicht aus dem Kundenverwaltungssystem der Betroffenen, auf das der KUNDE auch keinen Zugriff hat. Deshalb wäre es unbillig, vom Kunden die Angabe eines Namens aus dem Kundenverwaltungssystem der Betroffenen zu benennen.

Durch die Ergänzung, dass die Produktauswahl entsprechend Anlage C zu erfolgen hat, ist hinreichend gewährleistet, dass die Betroffene alle für die Projektierung und die Abrechnung erforderlichen Informationen hat. Der Verweis auf Anlage C gewährleistet zudem, dass die Regelung des Standardvertrags dynamisch bleibt, also bei einer Änderung der Anlage C diese Regelung nicht angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund können die Aufzählungszeichen betreffend die Anschrift der zu erschließenden Gebäude (Aufzählungszeichen 10) sowie den Rohrdurchmesser (Aufzählungszeichen 11) entfallen. Diese Angaben sind durch die in Anlage C enthaltenen Produkte umfassend abgedeckt.

Die Angabe, ob eine Gewässerquerung vorliegt (Aufzählungszeichen 9), ist für die Einleitung der Projektierung nicht erforderlich. Zudem lässt sich die Frage, ob eine Gewässerquerung erfolgt, auch im Rahmen der Projektierung klären, so dass es nicht erforderlich ist, dass der KUNDE hierzu bereits im Rahmen der Anfrage eine abschließende und verlässliche Angabe macht. Soweit die Frage relevant wird, ist es der Betroffenen zumutbar, diese durch die ebenfalls abgefragten Kontaktinformationen zu klären.

Die Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertrags BA (Aufzählungszeichen 12) schließlich muss nicht im Bereich der Anfrage einer Einzelleistung erklärt werden, weil der KUNDE sich bereits durch Ziffer 4.2 HV hierzu verpflichtet hat.

Aufgrund der Streichung der Pflichtfelder war eine Verlängerung der Fristen aus Ziffer 1.5 nicht erforderlich, weil die Punkte der Betroffenen entweder bereits vorliegen, sich aus anderen Pflichtangaben zwingend ergeben oder im Rahmen der Projektierung von ihr selber geklärt werden können.

2.8. Ziffer 2.2.1 Absatz 4 – Anfrage mit zwei Endstellen

2.8.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.10 vorgegeben,

Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen;

2.8.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene lehnt eine Streichung ab. In der Schnittstelle eCaSS sei eine Anfrage von einem Anfangspunkt zu mehreren Endpunkten nicht möglich. Eine gleichzeitige Projektierung mehrerer Strecken berge auch keine Effizienzvorteile, weil der KUNDE in der Regel ohnehin nur einzelne Strecken der Betroffenen in seiner Planung aufnehme. Auch die Preisermittlung erfolge streckenscharf und könne nicht zusammengezogen werden. Eine weitere Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung sei nur bei der Planung von Einzelstrecken möglich, ansonsten müsse eine aufwändige manuelle Prüfung erfolgen, für dies der Betroffenen nicht ausreichend Fachkräfte am Markt zur Verfügung stünden und die auch für die KUNDEN mit deutlich höheren Kosten einhergehen würden.

2.8.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

Ziffer 2.2.1 Absatz 4 zu streichen.

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Absatz 4 in Ziffer 2.2.1 des Anhang A wie folgt zu ändern:

~~„Die Anfrage für den Der Zugang zu KKA kann auch erfolgen, wenn von einer Endstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht werden. muss immer mit genau zwei Endstellen angefragt werden. Solle von einer Entstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht werden, müssen diese jeweils einzeln angefragt werden. Es erfolgen jeweils einzelne Projektierungen. Für die gleiche Endstelle A und B können mehrere KKA gleicher Größe in einer Anfrage zusammengefasst werden.“~~, und

insbesondere die Streichung der Begrenzung der Projektierung paralleler KKA auf gleich große KKA.

Der Vortrag der Betroffenen, eine solche Anfrage sei in eCaSS nicht möglich, könne von der Beigeladenen zu 7. nicht geprüft werden. Mit Blick auf den geltend gemachten Mehraufwand entgegnet die Beigeladene zu 7., dass eine sternförmige Anfrage nicht auch zwingend eine sternförmige Bearbeitung erfordere. Vielmehr könnte die Betroffene auch die in der Sammelanfrage enthaltenen Einzelstrecken separat prüfen und dann lediglich in einem Angebot zusammenführen und abrechnen.

2.8.4. Bewertung

Unter Ansehung der vorgetragenen Restriktionen der eCaSS-Anfrage wird die Regelung in Ziffer 2.2.1 Absatz 4 so gefasst, dass mehrere Punkt-zu-Punkt-Anfragen zu einer Sammelanfrage verbunden werden können.

Soweit die Betroffene vorträgt, eCaSS erlaube keine Anfrage von einem Anfangspunkt zu mehreren Endpunkten, ist dies insofern plausibel, als eCaSS auf der TAL-Abfrage aufsetzt und somit immer eine Strecke zwischen zwei Endpunkten behandelt.

Eine Punkt-zu-Mehrpunkt-Abfrage kann aber auch durch eine Sammlung mehrerer Punkt-zu-Punkt-Abfragen realisiert werden. Diese Möglichkeit hat die Betroffene bereits selbst für den Fall vorgesehen, dass zwischen zwei Punkten mehrere Teilnehmeranschlussleitungen angefragt werden sollen. Im Falle der Zusammenfassung mehrerer Einzelabfragen kann weiterhin eine streckenscharfe Preisermittlung erfolgen und eine weitere Automatisierung der Verfügbarkeitsprüfung angestrebt werden.

Soweit die Betroffene vorträgt, sie sehe keine Effizienzvorteile, weil der KUNDE in der Regel ohnehin nur einzelne Strecken der Betroffenen in seine Planung aufnehme, verkennt, dass der KUNDE – ungeachtet des mutmaßlichen Schwerpunkts der Nutzung baulicher Anlagen – im Sinne einer chancengleichen Nutzung die baulichen Anlagen nicht schlechter für den Ausbau seines Netzes nutzen können darf als die Betroffene selber. Die Betroffene nutzt ihre baulichen Anlagen nach eigenem Bekunden vorrangig zur Planung von Gebieten. Sie plant also in der Regel selber nicht Punkt zu Punkt-Beziehungen, sondern Punkt (ODF bzw. NVz) zu Mehrpunkt (vom Verteilpunkt jeweils zu versorgenden Adressen). Es gibt keinen Grund dafür, den KUNDEN eine solche Möglichkeit vorzuenthalten.

2.9. Ziffer 2.2.1 Absatz 5 – Gesamtlänge von 5 km

2.9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.11 vorgegeben,

Ziffer 2.2.1 Absatz 5 zu streichen;

2.9.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 2.2.1 Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

2.9.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.10. Ziffer 2.2.1 Absatz 6 – Bestätigung oder Ablehnung der Anfrage

2.10.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.12 vorgegeben,

Ziffer 2.2.1 Absatz 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass sie im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweiligen Teilstrecken durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den KUNDEN übermittelt;

2.10.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Telekom bestätigt dem Kunden den Eingang der Anfrage oder lehnt unter Angabe von Ablehnungsgründen und einer Erläuterung der konkreten Ablehnung per E-Mail an die in Anhang E hinterlegte Emailadresse des Kunden oder über die elektronische Web-Schnittstelle ab. Die Übermittlung der Ablehnung mit der Erläuterung gilt als Abschluss der Stufe 1 des Nachweisverfahrens nach Anhang B – Nachweisverfahren. Eine Ablehnung eines Angebots erfolgt auch dann, wenn eine Anfrage unvollständig oder mit nichtexistierenden Adressangaben übermittelt wurde und deshalb eine Bearbeitung nicht möglich ist.“

2.10.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die vollständige Umsetzung von Ziffer 2.11.2 des 1. Teilentscheids, mit der die Betroffene verpflichtet wird, die Ziffer 2.2.1 Abs. 6 um eine Regelung zu ergänzen, dass im Falle einer Ablehnung die Ablehnungsgründe für die jeweilige Teilstrecke durch geeignete Nachweise dokumentiert und an den Kunden übermittelt werden,

die Rücknahme der teilweisen Streichung zur Mitteilungsmöglichkeit per E-Mail an die hinterlegte Emailadresse des Kunden und

die Streichung der beiden letzten Sätze in Absatz 6:

~~„Die Übermittlung der Ablehnung mit der Erläuterung gilt als Abschluss der Stufe 1 des Nachweisverfahrens nach Anhang B – Nachweisverfahren. Eine Ablehnung eines Angebots erfolgt auch dann, wenn eine Anfrage unvollständig oder mit nichtexistierenden Adressangaben übermittelt wurde und deshalb eine Bearbeitung nicht möglich ist.“~~

Die von der Betroffenen vorgelegte Regelung nehme zwar textlich Bezug auf die Ablehnungsgründe, erfülle aber nicht die Vorgaben der 1. Teilentscheidung. Lediglich die Erläuterung der Ablehnungsgründe entspreche nicht der Vorlage von prüffähigen Unterlagen.

Die Streichung der Mitteilungsmöglichkeit per E-Mail würde für den Fall, dass keine oder nur eine veraltete Schnittstelle vorliege, eine Umsetzung des Vertrages verhindern, ohne dass erkennbar wäre, aus welchen Gründen die Betroffene durch eine entsprechende zusätzliche Schnittstelle belastet würde.

Die von der Betroffenen neu eingefügten Sätze, mit denen sie bereits die Ablehnung als Abschluss der Stufe 1 definiere, habe sie erst nach der 1. Teilentscheidung aufgenommen. Diese

Änderung belaste die KUNDEN erheblich und unangemessen, da eine weitere Klärung nun im – kostenpflichtigen – Nachweisverfahren der Stufe 2 erfolgen müsse.

2.10.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

Die Anträge der Beigeladenen zu 1. bis 3. sind unbegründet.

Die von der Betroffenen vorgenommene Anpassung, dass die Ablehnung erläutert werden muss, ist hinreichend. Eine konkrete Erläuterung der Ablehnung geht über die bloße Nennung des Ablehnungsgrundes hinaus. Sie muss es dem KUNDEN ermöglichen, den dahinterliegenden Lebenssachverhalt zu erkennen und die Ablehnung auf deren Plausibilität zu überprüfen. Hierzu zählt nach Auffassung der Beschlusskammer auch die Überlassung einer entsprechenden Dokumentation, soweit dies Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulassen.

Die Streichung des Hinweises auf eine E-Mail-Versendung ist nicht zu beanstanden. Die Betroffene hat in Ziffer 1.7 Anhang A geregelt, dass die vertragliche Kommunikation über die Web-Schnittstelle eCaSS erfolgt. Eine Kommunikation über E-Mail ist dabei nach Ziffer 4 Anlage 3 zu Anhang A für den Fall einer Störung der Schnittstelle geregelt. Die Regelung ist von der Beschlusskammer im Rahmen der ersten Verfahrensstufe nicht beanstandet worden, vgl. 1. Teilentscheidung 2.6.2, S. 87 f.. Für die Bedenken der Beigeladenen zu 1. bis 3. ist daher kein Anwendungsbereich mehr erkennbar.

Die von den Beigeladenen zu 1. bis 3. gerügte Regelung, dass die Stufe 1 des Nachweisverfahrens bereits durch die Übersendung der begründeten Ablehnung bzw. Vorankündigung der Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen ist, entspricht der ausdrücklichen Vorgabe aus Tenorziffer 3 der 1. Teilentscheidung. Zur Begründung hat die Beschlusskammer wie folgt ausgeführt:

„Das Nachweisverfahren der ersten Stufe ist durch die Übersendung der begründeten Ablehnung bzw. Vorankündigung der Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen. Eines separaten (fristgebundenen) Einleitungserfordernisses durch den KUNDEN bedarf es nicht. Eine umfassende Darlegungspflicht, die nicht nur auf Anforderung und fristgebunden erfolgt, schützt zum einen die Rechte des KUNDEN, weil die Betroffene nicht ohne Weiteres den Zugang verweigern kann. Zum anderen wird die Auseinandersetzung über die Berechtigung der Betroffenen zur Zugangsverweigerung beschleunigt, wenn kein weiterer bilateraler Austausch hierüber vorzusehen ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Unterlagen die Betroffene in einer solchen ersten Stufe zusätzlich vorlegen könnte, die nicht im Rahmen von Ziffer 1 als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu schwärzen wären und die nicht bereits im Rahmen der Grunddarlegung zusammen mit der Zugangsverweigerung erbracht werden könnten,

vgl. 1. Teilentscheidung, unter 6.2.“

Entgegen des Vortrags der Beigeladenen zu 1. bis 3. ist nicht erkennbar, in welcher Weise konkret die KUNDEN durch dieses Vorgehen erheblich belastet würden. Vielmehr entspricht die Kürzung der ersten Verfahrensstufe der bewährten Praxis aus den Nachweisverfahren im Zusammenhang mit Ziffer 9.1 der TAL-ÄV Vectoring und ist auf den Zugang zu den baulichen Anlagen der Betroffenen entsprechend übertragbar. Denn die Interessenslage beim verfahrensgegenständlichen Zugang entspricht eher den Interessenslagen im Zusammenhang mit dem Vectoring-I-Regime als dem hoch automatisierten TAL-Zugang, bei dem eine – oftmals rein technische – Dokumentation auf Anfrage in einer Vielzahl der Fälle zu einer Klärung der Streitigkeit beitragen konnte.

Die Ablehnung einer unvollständig ausgefüllten Anfrage ist angesichts der vorgenommenen Änderungen in Ziffer 2.2.1 Absatz 1 nicht mehr zu beanstanden, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.7.3.

2.11. Ziffer 2.2.2 Absatz 3 – Unterbrechung

2.11.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.13 vorgegeben,

Ziffer 2.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen

2.11.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Kann Telekom dem Kunden zwischen den angefragten Endstellen keine durchgehende Trasse anbieten (Unterbrechung), werden ihm die möglichen Teilstrecken ~~als eine zusammengehörige Einzelleistung~~ angeboten.

Die nicht verfügbaren Teilstrecken können in diesem Fall durch den Kunden selbst realisiert werden, um die vollständige Strecke zwischen den angefragten Endstellen nutzen zu können. Der Kunde kann das Angebot für eine oder mehrere angebotene Teilstrecken annehmen. Zur Annahme einer oder mehrerer Teilstrecken fragt Kunde nach Erhalt einer Projektierung mit dem Anfrageformular erneut die gewünschten Teilstrecken nach. Im Feld für Anmerkungen ist dabei die Auftragsnummer des ursprünglichen Angebots mitzuteilen, damit die Teilstrecken der ursprünglichen Anfrage zugeordnet werden können. Die einzelnen Teilstrecken werden damit als neue Einzelleistungen beauftragt. Hierdurch entstehen keine weiteren Projektierungskosten. –Das Angebot von Teilstrecken gilt als ein Angebot und kann nur vollständig als solches angenommen werden. Eine Projektierung kann maximal zwei Unterbrechungen zwischen den angefragten Endstellen enthalten. Wird die angefragte Strecke mehr als zweimal unterbrochen, lehnt Telekom das Angebot nach Ziffer 6.1 des Hauptvertrags ab.“

2.11.3. Bewertung

Die Regelung wird um eine Frist für die Übersendung des angepassten Angebots ergänzt, da ein erneuter Beginn der Auftragsbearbeitung entsprechend Ziffer 1.5 Anhang A angesichts der bereits durchgeführten Projektierung nicht angemessen ist. Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.12. Ziffer 2.2.2 – Kostenlose Grobprojektierung

2.12.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 1.6 vorgegeben,

in Ziffer 4.3 sowie in Anhang A für den Fall, dass sie die Anfrage nicht unverändert projektieren kann, eine Neuregelung zu treffen, durch die eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung aufgenommen wird;

2.12.2. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen

die Umsetzung des 1. TE Tenor Ziffer 1.6. Eine nicht kostenpflichtige Grobprojektierung ist in Hauptvertrag Ziffer 4.3. und Anhang A aufzunehmen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. habe die Betroffene die Vorgabe aus der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt, jedenfalls werde die Anpassungen von Anhang A, Ziffer 2.2.2 nicht dem Kriterium einer systematischen Neufassung gerecht. Ebenso sei die Reservierungsmöglichkeit von Teilstrecken nicht umgesetzt. Eine Grobprojektierung diene der

Chancengleichheit und verhindere einen wettbewerbswidrigen Zeitverzug bei der Bereitstellung der Leistung.

Zudem sei eine Entgeltspflicht in Fällen, in denen Anfragen lediglich aufgrund von Abweichungen von Fehlern im Infrastrukturatlas negativ beschieden werden, nicht angemessen. Eine solche Praxis führe zu einer unnötigen Kostenbelastung und hemme effiziente Ausbauscheidungen.

Die Beigeladenen zu 7. und zu 20. beantragen,

Ziff. 3.2 des Hauptvertrages wie folgt neu zu fassen:

„[...] Eine Überlassung von BA kann nur auf Basis der konkreten Projektierung erfolgen. Änderungen an einer bereits erfolgten Projektierung werden durch die Telekom nicht in Rechnung gestellt, wenn eine beauftragte Leistung von der Telekom nicht wie beauftragt ermöglicht wird oder eine beauftragte Leistung vom Kunden nur zum Teil abgenommen wird.“

Auch die Beigeladenen zu 7. und zu 20. kritisieren, dass die Betroffene die Grobplanung nicht umgesetzt habe. Es sei zwar ausdrücklich zu begrüßen, dass nach Anhang A, Ziffer 2.2.2 Absatz 3 nunmehr auch verfügbare Teilstrecken einer Projektierung kostenneutral einzeln gebucht werden können, aber damit seien nicht alle Konstellationen einer Grobplanung umfasst. Sei eine angefragte Strecke trotz anderslautender Informationen in BA-Info nicht verfügbar, sondern nur teilweise oder mit Änderungen, dann dürfe dies kostenseitig nicht zu Lasten der Zugangsnachfrager gehen. Gleiches gelte für den Fall, dass die angefragte Planung nur so fragmentiert umgesetzt werden könne, dass sie insgesamt unattraktiv sei.

In gleicher Weise kritisiert die Beigeladene zu 21. die insofern unveränderte Vorlage. Die geltend gemachten hohen manuellen Aufwände seien nicht nachvollziehbar. Im Übrigen werde BA-Info nur quartalsweise aktualisiert, so dass eine darauf basierte Eigenrecherche kein adäquater Ersatz sei.

Die Beigeladene zu 8. und zu 14. sind der Auffassung, dass die Definition der Projektierung klar abgegrenzt werden müsse, um sicherzustellen, dass eine kostenfreie Erstanfrage nach dem Zugange zu baulichen Anlagen möglich bleibe. Kostenpflichtige Anfragen auf Zugangsverpflichtungen seien nicht zulässig und wettbewerbsverhindernd.

Die Betroffene ist der Auffassung, dass aufgrund der neu eingefügten Änderungsmöglichkeiten im Anhang A kein Bedürfnis mehr bestehe, zwischen einer Grobprojektierung und einer Feinprojektierung zu unterscheiden. Deshalb hat sie keine entsprechende Anpassung des Entwurfs vorgenommen. Die Einführung einer zusätzlichen Grobprojektierung würde zudem einen weiteren Planungsschritt bedeuten, der zeit- und kostenaufwendig wäre und auch einer entsprechenden Automatisierung entgegenstünde. Es sei außerdem nicht klar, was Gegenstand der Grobprojektierung sein solle und welchen Vorteil ein solcher Schritt habe. Eine fundierte Aussage über die Verfügbarkeit einer Strecke sei nur möglich, wenn die Kapazität im Einzelnen ermittelt werde. Informationen zur Verfügbarkeit seien bereits bei der zentralen Informationsstelle der Bundesnetzagentur hinterlegt, so dass die Kunden Informationen, die einer Grobprojektierung zu entnehmen wären, bereits kennen würden.

2.12.3. Bewertung

Eine Änderung der Projektierung kann grundsätzlich immer angefragt werden, die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten sind vom KUNDEN zu tragen.

Denn auch die Betroffene wird ihre eigene Netzplanung iterativ ausgestalten und überprüfen, ob eine Projektierung den tatsächlichen Erfordernissen ihres Ausbauvorhabens vor Ort entspricht. Als integriertes Unternehmen verfügt sie bereits intern über die jeweiligen Informationen und Schnittstellen. Darüber hinaus besteht die Besorgnis, dass nach nochmaliger Anfrage die begehrte Teilstrecke durch eine zwischenzeitlich eingegangene – interne oder externe – konkurrierende Anfrage nicht mehr verfügbar ist. Der KUNDE hat in einem solchen Fall jedoch ein berechtigtes Interesse an dem Schutz vor Ablehnung seiner Anfrage. Insofern hat der

KUNDE insgesamt ein schützenswertes Interesse daran, dass seine Anfrage dergestalt bearbeitet wird, dass sie eine annahmefähige Projektierung ergibt.

Im Falle einer Leistungsbereitstellung an einen KUNDEN ist daher eine Zwischenprüfung vor Finalisierung der Projektierung sachgerecht. Die Beschlusskammer erkennt an, dass in der zweiten Phase, nach Rückmeldung des KUNDEN, weitere Projektierungskosten entstehen können. Es wäre aber unbillig, hier dem KUNDEN die insofern bereits erfolgten Projektierungsschritte doppelt in Rechnung zu stellen. Umgekehrt wäre es aber auch unbillig, den KUNDEN auch für Projektierungen zahlen zu lassen, die objektiv von seiner Anfrage abweichen und so den Zugang vereiteln. Dabei kann dahinstehen, ob ein solcher Vorgang bereits tatsächlich in der Vergangenheit vorgekommen ist, denn er beschreibt jedenfalls ein objektives Risiko einer gezielten Schlechtleistung durch die Betroffene.

Die Anträge der Beigeladenen zu 7. und zu 20. sowie der Vortrag der Beigeladenen zu 1. bis 3. sind nicht erfolgreich. Die Kostenpflichtigkeit setzt eine tatsächliche Projektierung voraus, vgl. Ziffer 2.2.2. Anhang A. Lehnt die Betroffene den Zugang ab und erstellt infolgedessen keine Projektierung, kann sie hierfür keine Kosten verlangen. Sofern eine beauftragte Leistung vom Kunden nur zum Teil abgenommen wird, regelt Ziffer 2.2.2 Anhang A nunmehr, dass die Annahme von Teilstrecken möglich ist, indem diese – ohne weitere Projektierungskosten – als neue Einzelleistungen beauftragt werden können. Sofern der Antrag darauf gerichtet ist, auch die vom KUNDEN abgelehnte Teilleistung kostenfrei zu stellen, bleibt er erfolglos.

Sofern die Betroffene eine der Anfrage entsprechende Leistung projiziert, diese aber von dem KUNDEN nur nicht angenommen wird, so ist für die Beschlusskammer kein Grund erkennbar, warum der Aufwand der Betroffenen nicht vergütet werden sollte. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Projektierung von den angefragten Parametern mit Blick auf Größe und Strecke abweicht. In diesem Fall hätte nämlich die Betroffene eine andere als die angefragte Leistung erbracht, so dass eine Gegenleistungspflicht des KUNDEN bereits nach allgemeinem Vertragsrecht ausscheidet. Will die Betroffene von den angefragten Parametern in der Planung abweichen, ist sie verpflichtet, dies dem KUNDEN rechtzeitig anzukündigen, damit dieser entscheiden kann, ob er mit einer Abweichung von seiner Anfrage einverstanden ist oder ob er zurücktreten oder eine Rohrteilung nach Ziffer 6.2 HV beauftragen will. Dass eine solche zu einem deutlich gesteigerten Aufwand führen würde, ist nicht ersichtlich.

2.13. Ziffer 2.3.1 Absatz 1 und 5 – Zutrittsregelung zum Einbringen von Kabeln oder SNRV

2.13.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.14 vorgegeben,

in Ziffer 2.3.1 Abs. 1 S. 3 die Weisungsbefugnis des Technischen Sicherheitsservice auf die Fälle eines vertragswidrigen Verhaltens des KUNDEN bzw. der von ihm beauftragten Unternehmen zu beschränken

2.13.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verlegt die Kabel oder SNRV. Der Kunde öffnet dazu die Kabelschächte und Abzweigkästen bzw. gräbt bei Heranführung an die Kabelschächte/Rohrenden nur im Beisein eines Mitarbeiters der Telekom (Sicherheitsservice). Der Sicherheitsservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme während der Ausführung beobachten und ist in dem Fall weisungsbefugt, wenn ein vertragswidriges Verhalten des Kunden oder des von ihm beauftragten Unternehmens vorliegt oder sich abzeichnet. Der Sicherheitsservice ist kostenpflichtig und wird nach Anhang C – Preisliste von Telekom in Rechnung gestellt.“

2.13.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.14. Ziffer 2.3.2 – Bestellung des Technischen Sicherheitservices

2.14.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in Tenorziffer 2.6 vorgegeben, die Bearbeitungsfristen angemessen abzusichern.

2.14.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt keine entsprechende Regelung vor.

2.14.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Zwar bezog sich Tenorziffer 2.6 vorrangig auf Ziffer 1.5, allerdings hat die Beschlusskammer unter 7.2 der 1. Teilentscheidung im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Betroffenen, die ihr auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung durch ein Monitoring sowie SLA und SLG abzusichern, wie folgt ausgeführt:

„Ein Grund für ein Absehen von Dienstegarantien ist vorliegend nicht ersichtlich.“

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Bearbeitungsfrist im Zusammenhang mit der Bereitstellung des technischen Sicherheitservice anders zu behandeln als die Fristen unter Ziffer 1.5 Anhang A.

2.15. Ziffer 2.3.3 – Restriktionen beim Einbringen von Kabeln oder SNRV

2.15.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.15 vorgegeben,

Ziffer 2.3.3 S. 1 angemessen neu zu regeln und S. 7 letzter Halbsatz zu streichen

2.15.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Stellt der Kunde gemeinsam mit dem Sicherheitservice der Telekom fest, dass die Nutzung der BA aufgrund technischer Restriktionen nicht möglich ist und eine Beseitigung durch den Kunden in der vereinbarten Zeit für den Sicherheitservice nicht möglich ist, kann der Sicherheitservice die Einzelmaßnahme vor Ort abbrechen. –so teilt der Kunde dies dem zentralen Eingangstor des Sicherheitservice, wie in Anhang E Ansprechpartner angegeben, unverzüglich mit und bricht die Einzelmaßnahme vor Ort ab. Eine Nutzung anderer KKA als die in der Projektierung ausgewiesenen, ist auch in diesem Fall nicht zulässig. Der Kunde kann in diesem Fall selbst eine Beseitigung der Restriktionen für die Nutzung unter Begleitung des Sicherheitservice der Telekom auf eigene Kosten vornehmen oder die Einzelleistung stornieren. Der Kunde kann hierfür innerhalb eines Monats nach Abbruch der Einzelmaßnahme vor Ort erneut den Sicherheitservice bestellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestellung bei der Telekom ein, storniert Telekom den Auftrag. Im Fall der Stornierung stellt Telekom lediglich die Nutzung des Sicherheitservice und die Projektierung in Rechnung. Entscheidet sich der Kunde zu einer eigenen Beseitigung der Restriktionen, so gelten die Regelungen in Ziffer 2.3.1 entsprechend. Hierfür ist ein neuer Termin mit dem Sicherheitservice nach Ziffer 2.3.2 zu vereinbaren. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 9.3 des Hauptvertrags

beginnt in diesem Fall nach dem Termin mit dem Sicherheitsservice, in dem die Beseitigung der Restriktionen erfolgt ist., ~~„spätestens aber einen Monat nach dem ersten Termin mit dem Sicherheitsservice.“~~ Durch die Beseitigung der Restriktionen erwirbt der Kunde kein Eigentum an den betroffenen BA oder Teilen davon.“

2.15.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung durch die vorgeschlagene Neufassung von Ziffer 2.3.3. umgesetzt.

2.16. Ziffer 2.4.1 Absatz 3 – Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung

2.16.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.16 vorgegeben,

Ziffer 2.4.1 dahingehend zu ändern, dass dem KUNDEN eine unverzügliche Entstörung ermöglicht wird.

2.16.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, den Absatz 3 wie folgt anzupassen:

„Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung an von dem Kunden in das Kabelrohr eingezogenen Kabeln, sind erst nach Absprache mit der Telekom zulässig. Diesbezügliche Arbeiten sind der Telekom vom Kunden mindestens 14 Tage vor Beginn einer Wartungsmaßnahme und bei notwendigen Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Kenntnis der Störung über die Beauftragung des Sicherheitsservice mitzuteilen. Im Fall einer Störung, die Endkunden des Kunden betrifft, stellt die Telekom den Sicherheitsservice ~~„spätestens am folgenden Werktag unverzüglich“~~ nach Mitteilung des Kunden über die Störung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Kunden bereit.“

2.16.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die Aufnahme konkreter SLAs für die Bereitstellungs- und Entstörprozesse, sowie entsprechender Strafen.

Es seien verbindliche und belastbare SLAs auch für die Entstörung zwingend erforderlich.

2.16.4. Bewertung

Es ist eine Regelung zur unverzüglichen Entstörung bei Störungen durch Dritte in Absatz 6 aufzunehmen. Die Betroffene hat in Absatz 3 eine unverzügliche Entstörung für den Fall geregelt, dass ausschließlich KUNDE eine Entstörung vornehmen muss und hierfür auf den technischen Sicherheitsservice in Anspruch nimmt. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden.

Sie hat aber keine Regelung für den Fall getroffen, in denen auch sie Arbeiten vornehmen muss, um die Störung insgesamt zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist Absatz 6 S. 1 dahingehend anzupassen, dass eine „unverzügliche Beseitigung“ ermöglicht wird.

Mit Blick auf den Antrag der Beigeladenen zu 1. bis 3., ein konkretes „SLA“ für den Entstörprozess sowie entsprechende Vertragsstrafen zu regeln, wird auf die Ausführungen der Beschlusskammer unter V.5.2 der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 verwiesen:

„Die Erfassung der Dienstqualität ist nicht geboten, weil es bei der Überlassung der baulichen Anlagen keine differenzierte Qualität geben kann. Aus diesem Grund wird auch der

Entstörservice ein sehr seltener Ausnahmefall sein, so dass ein Monitoring nicht aussagekräftig wäre.“

Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Betroffene im Falle von Störungen bereits ein eigenes Interesse an einer unverzüglichen Ent-störung haben wird, da eine Störung in den meisten Fällen auch ihre eigenen Retail- und Who-lesalekunden beeinträchtigen wird.

2.17. Ziffer 2.4.1 Absatz 5 – Arbeiten der Betroffenen an ihren Kabelführungseinrichtungen

2.17.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.17 vorgegeben,

Ziffer 2.4.1 Absatz 5 um eine angemessene Vorankündigungsfrist zu ergänzen

2.17.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Für den Fall, dass die Telekom Arbeiten an ihrer Kabelführungseinrichtung vornimmt, die den Betrieb der an den Kunden überlassenen BA beeinträchtigen könnten, informiert die Telekom den Kunden über die voraussichtliche Dauer und den voraussichtlichen Umfang der Arbeiten mit einer Frist von 14 Tagen vor der geplanten Maßnahme.“

2.17.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Vorankündigungsfrist von 14 Tagen entspricht auch der Frist, deren Einhaltung die Betroffene umgekehrt von KUNDEN in Ziffer 2.4.1 Abs. 3 verlangt. Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass der Begriff „Tage“ „Kalendertage“ bedeutet, weil die ansonsten verwendete Einschränkung „Werktage“ gerade nicht verwendet wird.

2.18. Ziffer 2.4.2 – Allgemeine Regelungen zum Betrieb von KKA und Kabeln von Kunde

2.18.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.18 vorgegeben,

Ziffer 2.4.2 Absatz 1 und 2 Satz 1 angemessen neu zu regeln;

Die Beschlusskammer hat moniert, dass, soweit sich die Betroffene Sicherungsmaßnahmen an ihren Kabeln selber vorbehält, dies zu Verzögerung führen, weil die Betroffene dem KUNDEN im Rahmen der Projektierung gemäß Ziffer 2.2.2 nicht mitteilen muss, dass im konkreten Fall eine Nutzung nur unter Sicherung ihrer Kabel möglich ist und daher ein zweiter Bereitstellungstermin für die Sicherung der Kabel der Betroffenen erforderlich werden würde.

Außerdem verstoße die Regelung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Betroffene selber gegenüber den Kabeln des KUNDEN keiner entsprechenden Einschränkung unterliegt. Die Regelung, dass diese Arbeiten auch durch ein von der Betroffenen beauftragtes Unternehmen erfolgen dürfen ist gemäß der 1. Teilentscheidung übermäßig. Sie sei auch nicht erforderlich, weil die Betroffene durch den Sicherheitsservice den Schutz ihrer Kabel sicherstellen kann.

Die Regelung, dass der KUNDE keine Arbeiten an den baulichen Anlagen durchführen darf, widerspricht gemäß der 1. Teilentscheidung den Regelungen in Ziffer 2.3.1, 2.3.3, 2.3.5 sowie 2.4.1.

2.18.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Sicherungsmaßnahmen an Kabeln der Telekom (z.B. Umlagerungen, Abstützungen), die zur Durchführung der Baumaßnahmen im Sinne dieses Vertrages und zur Durchführung von Wartungs- und Störungsbeseitigungsmaßnahmen an Kabeln oder sonstigen Einrichtungen des Kunden erforderlich werden, ~~führt die Telekom oder ein von ihr beauftragter Dritter auf Kosten des Kunden durch~~ kann der Kunde auf eigene Kosten vornehmen. Für diese Arbeiten gelten die Regelungen nach Ziffer 2.3.1 entsprechend.

Arbeiten an nicht an Kunden überlassenen BA dürfen nicht vom Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten durchgeführt werden. Alle Arbeiten des Kunden sind nur im Beisein des Technischen Sicherheitsservices der Telekom durchzuführen. Der Kunde stellt sicher, dass geöffnete Kabelschächte und Baugruben bis zu deren Schließung bzw. Verfüllung ordnungsgemäß nach den Anforderungen der StVO abgesichert werden und eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Baumaßnahme vorliegt.“

2.18.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.19. Ziffer 3.2.1 – Mindestvoraussetzungen für Anfragen

2.19.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.19 vorgegeben,

Ziffer 3.2.1 Absatz 2 Unterpunkte 6 und 7 um alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten für die Fälle zu ergänzen, in denen eine adressscharfe Bezeichnung der gewünschten Endstellen nicht möglich ist;

2.19.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Anfragen werden nur bearbeitet, sofern die dort gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt wurden.

Pflichtfelder sind:

- Kundenname (analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)
- Kunden-Nummer, die dem Kunden bei Unterzeichnung des Hauptvertrags mitgeteilt wird
- Auftragsdatum
- Ansprechpartner beim Kunden (Name, Vorname, Mailadresse, Rufnummer)
- Produktauswahl
- Gewünschte Endstelle A mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Ausstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Gewünschte Endstelle B mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Ausstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Kabeldatenblätter der gewünschten Kabel entsprechend der Anlage 2 zu dieser Leistungsbeschreibung

- Anzahl der angefragten Kabel zwischen den gleichen Endstellen A und B
- Geodaten der Koordinatensysteme WGS84 oder ERTS89 UM32 für Endstelle A und Endstelle B
- Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Hauptvertrags BA
- Bei Anfrage über ein PDF-Formular zusätzlich die digitale Unterschrift des Auftraggebers

2.19.3. Bewertung

Die Aufzählungszeichen 6 und 7 werden gelöscht. Zwar hat die Betroffene die beiden Aufzählungszeichen um eine gegenüber einer Adressangabe alternative Bezeichnungsmöglichkeit der gewünschten Endstellen ergänzt. Damit doppelt sie aber die Angabe von Geodaten der Koordinatensysteme WGS84 oder ERTS89 UM32 für Endstelle A und Endstelle B und die Angabe von Adresspunkten, die hier anders als bei Ziffer 2.2.1 verpflichtend ist. Die Angabe von Adresspunkten erscheint daher nicht als erforderlich.

Darüber hinaus wird in Aufzählungszeichen 1 der Zusatz „(analog Kundename im Kundenverwaltungssystem)“ sowie Aufzählungszeichen 11 gelöscht. Die Angabe des Kundennamen im Kundenverwaltungssystem der Betroffenen ist eine Angabe, die nicht erforderlich ist und deshalb zu streichen, dazu oben 2.83. Die Bestätigung der vertragskonformen Nutzung kann in das Angebot integriert werden und muss nicht bereits vor der Projektierung zugesichert werden, vgl. hierzu 2.7.3.

2.20. Ziffer 3.2.1 Abs. 5 – Anfragen mit mehr als zwei Endstellen

2.20.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.20 vorgegeben,

Ziffer 3.2.1 Absatz 5 zu streichen;

2.20.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat Ziffer 3.2.1 Absatz 5 gestrichen.

2.20.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 3.2.1. Absatz 5 Anhang A wie folgt zu ergänzen:

„Es können auch Anfragen für Abzweige von einer mit Masten angeschlossenen Strecke gestellt werden.“

Die von der Beschlusskammer vorgegebene und der Betroffenen umgesetzte Streichung stelle nicht hinreichend klar, dass KUNDEN in der Lage sein sollen, auch Masten für Punkt-zu-Mehrpunkt-Planungen nutzen zu können.

2.20.4. Bewertung

Ziffer 3.2.1 Absatz 5 wird wie die analoge Regelung in Ziffer 2.2.1 Absatz 4 so gefasst, dass mehrere Punkt-zu-Punkt-Anfragen zu einer Sammelanfrage verbunden werden können.

Aufgrund der ausdrücklichen Regelung zur Ermöglichung von Punkt-zu-Mehrpunktanfragen in Ziffer 2.2.1 Absatz 4 könnte ein Schweigen in Ziffer 3.2.1 dahingehend verstanden werden, dass eine entsprechende Nutzung nicht möglich sein soll. Dies widerspräche aber den Ausführungen in der 1. Teilentscheidung unter 2.24.2:

„Die in Absatz 5 der Ziffer 3.2.1 Anhang A aufgenommene Anfragentrennung für jedes aufzulegende Kabel entspricht nicht dem Kriterium der Rechtzeitigkeit, Chancengleichheit

und Billigkeit. Die gesonderte Beauftragung macht die Angebotsaufforderung sowie die Projektierung aufwändig, deshalb droht eine Verzögerung der Zugangsgewährung. Die Betroffene hat im Rahmen des Standardangebotsverfahrens nicht vorgetragen, dass eine solche Anfragenbegrenzung auch für ihre eigenen Planungsvorhaben greift, vgl. hierzu ebenfalls die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1 Absatz 4 Anhang A.“

2.21. Ziffer 3.2.2 – Angebot für Einzelleistung, Projektierung und Reservierung

2.21.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.21 vorgegeben,

Ziffer 3.2.2 Absatz 3 angemessen neu zu fassen

2.21.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, die Klausel wie folgt anzupassen:

„Kann Telekom dem Kunden zwischen den angefragten Endstellen keine durchgehende Trasse anbieten (Unterbrechung), werden ihm die möglichen Teilstrecken ~~als eine zusammengehörige Einzelleistung~~ angeboten. Die nicht verfügbaren Teilstrecken können in diesem Fall durch den Kunden selbst realisiert werden, um die vollständige Strecke zwischen den angefragten Endstellen nutzen zu können. Der Kunde kann das Angebot für eine oder mehrere angebotene Teilstrecken annehmen. Zur Annahme einer oder mehrerer Teilstrecken fragt Kunde nach Erhalt einer Projektierung mit dem Anfrageformular erneut die gewünschten Teilstrecken nach. Im Feld für Anmerkungen ist dabei die Auftragsnummer des ursprünglichen Angebots mitzuteilen, damit die Teilstrecken der ursprünglichen Anfrage zugeordnet werden können. Die einzelnen Teilstrecken werden damit als neue Einzelleistungen beauftragt. Hierdurch entstehen keine weiteren Projektierungskosten. ~~Das Angebot von Teilstrecken gilt als ein Angebot und kann nur vollständig als solches angenommen werden. Eine Projektierung kann maximal zwei Unterbrechungen zwischen den angefragten Endstellen enthalten. Wird die angefragte Strecke mehr als zweimal unterbrochen, lehnt Telekom das Angebot nach Ziffer 6.1 des Hauptvertrags ab.“~~

2.21.3. Bewertung

Die Regelung wird um eine Frist für die Übersendung des angepassten Angebots ergänzt, da ein erneuter Beginn der Auftragsbearbeitung entsprechend Ziffer 1.5 Anhang A angesichts der bereits durchgeführten Projektierung nicht angemessen wäre, s. 2.2.3.4. Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.22. Ziffer 3.2.2 Absatz 4 – Kostenfreiheit bei gleicher Projektierung

2.22.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 3.2.2. Anhang A wie folgt zu ergänzen:

„Sofern die gleiche Projektierung innerhalb von 3 Jahren erneut durch einen anderen Kunden angefragt wird, stellt Telekom Kunde die Kosten nicht in Rechnung.“

Sie hätten die Forderung bereits in der ersten Verfahrensstufe gestellt, die unter 2.25.1 der 1. Teilentscheidung dargestellte Forderung sei aber nicht inhaltlich behandelt worden.

2.22.2. Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. ist unbegründet. Die Beschlusskammer hat zu der insoweit wortgleichen Forderung im Zusammenhang mit Ziffer 2.2.2 Absatz 4 Anhang A unter Ziffer 2.14.2 der 1. Teilentscheidung wie folgt ausgeführt:

„Die Ziffer ist nicht zu beanstanden. Insbesondere die von den Beigeladenen geforderte Aufnahme eines dreijährigen kostenfreien Neuprojektierungszeitraumes ist mit Blick auf die Kriterien des § 29 Abs. 3 TKG nicht erforderlich.

Wie bereits unter Ziffer 4.3 HV aufgeführt, ändern sich aufgrund der Bearbeitung nach dem Prioritätsprinzip die zur Verfügung stehenden Kapazitäten mit der Bearbeitung einer jeden Anfrage. Aus diesem Grund ist es – sofern eine konkrete Einzelstrecke angefragt und das daraufhin übermittelte Angebot vom KUNDEN abgelehnt worden ist – nicht unbillig, eine erneute kostenpflichtige Projektierung zu fordern. Die Projektierung muss aufgrund möglicher anderer nach der oder während der Projektierung erfolgter Anfragen oder einer möglichen eigenen Belegung erneut durchlaufen werden, da sich die Kapazität verändert haben kann. Aus diesem Grund liegt auch keine identische Leistung der Betroffenen vor. Dies rechtfertigt die erneute Kostenlast als Belastung des Kunden. Hinzu kommt, dass auch in einem wettbewerblichen Umfeld nicht damit zu rechnen wäre, dass eine erneute Projektierung im Rahmen derer auf die ursprüngliche Projektierung nicht zurückgegriffen werden kann unentgeltlich erfolgen würde.“

Die Beschlusskammer hält weiterhin an dieser Bewertung fest, die Beigeladenen zu 1. bis 3. haben auch keine Argumente vorgetragen, die gegen diese Wertung streiten würden.

2.23. Ziffer 3.2.2 – Prüfung der Prozesse durch einen Sachverständigen

2.23.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Die Prozesse vor Ort zu prüfen oder eine Beurteilung durch einen unabhängigen Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Sie hätten dies bereits in der ersten Verfahrensstufe begehrt, der unter 2.25.1 der 1. Teilentscheidung dargestellte Vortrag sei aber inhaltlich nicht bewertet worden. Sie würden gleichwohl an ihrer Forderung festhalten.

2.23.2. Bewertung

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., die Prozesse vor Ort zu prüfen, ist unbegründet. Sie haben im Rahmen der ersten Verfahrensstufe mit Schreiben vom 14.08.2023 unter Punkt 3.26 wie folgt vorgetragen:

„1&1 fordert die BK3 auf, in Bezug auf Ziffer 3.2.2. Absatz 4 zur Sicherstellung der korrekten Berechnung der Prozesse durch Telekom, die Prozesse vor Ort zu prüfen oder eine Beurteilung dieser durch einen unabhängigen vereidigten Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Begründung: Analog zu den bei L2BSA durch das Fraunhofer Institut vorgenommenen Prozessprüfungen und den im Rahmen des StA VPN 2.0 durch die BK2 vorgenommenen Prüfungen vor Ort sind auch hier Prüfungen der Prozessschritte vorzunehmen.“

Die Forderung der Beigeladenen war – und ist – damit erkennbar nicht auf eine Anpassung des Standardangebots gerichtet, sondern steht eher im Zusammenhang mit der Frage, ob die geltend gemachten Prozesskosten tatsächlich auch anfallen. Insofern ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.24. Ziffer 3.5 – Fristen für die Realisierung des Zugangs zu MToiL

2.24.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.22 vorgegeben,

in Ziffer 3.5 die Bereitstellungsfrist angemessen zu verkürzen

2.24.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat keine Anpassung der Klausel vorgenommen.

2.24.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

Ziffer 3.5 Absatz 1 Satz 1 zu streichen und durch eine Formulierung mit der Definition von einer Frist für die Auftragseingangsbestätigung (1WT), Frist für Auftragsbestätigung inkl. Mitteilung VLT und Bereitstellungsfrist zu ersetzen. Die Summe aller Fristen muss dabei kleiner als 20 Werktage (entspricht einem Monat) sein. Bei Nichteinhaltung der Frist ist eine Vertragsstrafe vorzusehen in Anlehnung an den Beschluss 1. Teilentscheidung im Verfahren BK2-19/008 StA VPN 2.0.

Die Vorgaben der 1. Teilentscheidung seien nicht umgesetzt, die Erfahrungen aus den bisherigen Standardangebotsverfahren habe aber deutlich gemacht, dass mit Vertragsstrafen abgesicherte Bereitstellungsfristen erforderlich seien, um Schlechtleistungen der Betroffenen zu verhindern.

Die Betroffene ist der Ansicht, die Bereitstellungszeiten für oberirdische Leitungen könnten nicht weiter verkürzt werden, weil umfangreiche Arbeiten bei der Betroffenen erforderlich seien, die nur von spezialisierten Unternehmen oder Mitarbeitern ausgeführt werden könnten. Im Übrigen seien oft auch Genehmigungen von Gemeinden einzuholen. Ein Vorlauf durch die Festsetzung des Realisierungstermins durch den KUNDEN bestünde entgegen der Auffassung der Beschlusskammer nicht, weil dieser Vorlauf auch sehr kurzfristig sein könne und in diesen Fällen gerade kein Vorlauf zur Verfügung stehen. Die Bereitstellungszeit sei außerdem auch chancengleich, die durchschnittliche interne Bereitstellungsfrist habe 2024 107 Tage betragen.

2.24.4. Bewertung

Die Bereitstellungsfrist wird auf zwanzig Werktage verkürzt. Die Betroffene hat trotz Aufforderung nicht dargelegt, dass bzw. welche Arbeiten sie zwischen dem Realisierungsstarttermin und dem tatsächlichen Auflegen des Kabels durchführt, die die Bereitstellungsfrist von drei Monaten rechtfertigen würden.

Bei der Festlegung der Frist hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass etwaige Grünschnittarbeiten, die Bereitstellung des Kabels sowie die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen nach Ziffer 3.4 dem KUNDEN obliegen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Betroffene in zwanzig Werktagen nicht die von ihr zu erbringenden Prozessschritte planen, buchen oder vornehmen kann.

Mit Blick auf die notwendige Beauftragung externer Unternehmen erscheint ein Monat insgesamt als angemessen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Betroffene über entsprechende Rahmenverträge verfügt, bei denen Einzelleistungen zeitnah abgerufen werden können.

Bei der Bemessung der tatsächlichen Frist hat die Beschlusskammer den Zeitraum zugrunde gelegt, den **[BuGG]**.

Des Weiteren war die Bereitstellung durch eine angemessene Vertragsstrafenregelung abzusichern, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.2.4

2.25. Ziffer 3.7 – Spezielle Regelungen zum Betrieb der MToiL

2.25.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.23 vorgegeben,

in Ziffer 3.7. eine angemessene Entstörfrist und -garantie zu regeln;

2.25.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, S. 3 der Klausel wie folgt anzupassen:

„Telekom wird für den Kunden das zu entstörende Kabel von der Maststrecke unverzüglich, spätestens innerhalb eines Werktags, abnehmen.“

Sie habe eine Frist ergänzt, die sicherstelle, dass der KUNDE sein Kabel so schnell wie möglich entstören könne. Im Übrigen sei aber die Regel angemessen, weil auch ein nicht aufgelegtes Kabel funktionsfähig sei. Anders als bei Leerrohren führe bei Masten in der Regel eine Störung der baulichen Anlage nicht auch zu einer Störung des Kabels. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre, könne eine Entstörung unabhängig von der Entstörung des Mastes erfolgen.

2.25.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

2.26. Ergänzung der Leistungsbeschreibung um angemessene Regelungen zur Datenbereitstellungsverpflichtung aus dem Hauptvertrag

2.26.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.2 vorgegeben,

in Anhang A die Verpflichtung aus Ziffer 1.3 des Tenors, dem Zugangsnachfrager Kapazitätsinformationen über die zentrale Informationsstelle des Bundes bereit zu stellen zu regeln und zu garantieren;

2.26.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt keine entsprechende Regelung vor.

2.26.3. Diskussionsstand

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

in dem Standardangebot eine Verpflichtung der Betroffenen vorzusehen, die konkret zu benennenden Daten und in der konkret zu benennenden Aufbereitungsweise und Qualität in dem vorgesehenen Aktualisierungsturnus an die Bundesnetzagentur zur Einstellung in den ISA zu liefern, sowie geeignete Sanktionen bei vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung dieser Verpflichtung vorzusehen; und

zusätzlich im Standardangebot aufzunehmen, dass bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Lieferung der Daten in den ISA bis zur vollständigen Korrektur der Daten (in der Sicht der Zugangsnachfrager) keine Kosten der Angebotsphase mehr geltend gemacht werden; insbesondere die Projektierung erfolgt für alle in diesem Zeitraum gestellten Anfragen kostenfrei.

2.26.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung nicht umgesetzt. Anhang A wird daher in Ziffer 4 (neu) um eine entsprechende Regelung ergänzt, die den Umfang der Informationspflicht und die Art der Leistungserbringung beschreibt. Durch die Regelungen wird der etablierte Prozess der Lieferung der Kapazitätsdaten an die zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIB) gespiegelt, ohne dass inhaltliche Änderungen der Verpflichtung der Betroffenen vorgegeben werden. Durch die spiegelbildliche Regelung im Rahmen des Standardangebots werden aber die KUNDEN in die Lage versetzt, zivilrechtliche Ansprüche gegen die Betroffene im Falle einer Nichtleistung oder eines Verzugs geltend zu machen.

Im Einzelnen:

Ziffer 4.1 beschreibt die Einzelinformationen, die die Betroffene zu einem Datenquader zusammenfasst und den KUNDEN über die zentrale Informationsstelle bereitstellt.

Nach Ziffer 4.2 werden diese Daten von der Betroffenen in einen Datenquader nach Vorgaben der ZIB gefasst. Dieser Datenquader besteht aktuell nach der mit der ZIB abgestimmten Datenlieferungsroutine der Betroffenen aus den folgenden Informationen:

Layerbenennung Datenquader	Benennung im WebGIS	Benennung Datenbankta- belle BNetzA
Abzweigkasten	Abzweigkasten (AzK)	BAI_AZK
Betriebsgebäude	-	-
Freie_Rohre	Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser S Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser M Leerrohrkapazitäten, Rohrdurchmesser L	BAI_LEERROHRKAPAZITAETEN
Kabelschacht	Kabelschacht	BAI_KABELSCHACHT
Kabelverzweiger	Kabelverzweiger (KVz)	BAI_KVZ
Mast	-	-
NVT	Glasfasernetzverteiler (NVt)	BAI_NVT
Rohrtrasse	-	-
Rohrunterbrechung	Rohrunterbrechungen	BAI_ROHR_UBR
Schaltverteiler	Schaltverteiler (SVt)	BAI_SVT

Soweit in dem etablierten Datenquader abweichend von Ziffer 4.1 keine separaten Punktgeometrien für Rohrenden enthalten sind, ist dies unschädlich, weil diese bereits ohne eine separate Ausweisung aus der graphischen Darstellung der Rohrstrecken in BA-Info erkennbar sind.

Ziffer 4.2 schließt aus diesem Datenquader bauliche Anlagen aus, bei denen die Betroffene eine Anfrage nach Ziffer 5.1 HV dauerhaft ablehnen darf. Das umfasst insbesondere den Eigenbedarf sowie bauliche Anlagen, die bereits für einen anderen Zugangsnachfrager reserviert sind, nicht hingegen eine Ablehnung zum Zwecke einer konkreten Gefahrenabwehr. Durch den Ausschluss der baulichen Anlagen, bei denen eine Zugangsanfrage sicher abgelehnt werden wird, können die KUNDEN die Erfolgsaussichten einer Anfrage bereits im Vorfeld besser einschätzen. Durch die Kombination mit den Informationen des Infrastrukturatlases können die KUNDEN gleichwohl sehen, dass die Betroffene vor Ort über eine bauliche Anlage verfügt. Daher können die KUNDEN, wenn sie die Berechtigung des Ablehnungsgrundes in Zweifel ziehen – gleichwohl eine Anfrage stellen.

Ziffer 4.3 regelt die Termine, zu denen der Datenquader an die zentrale Informationsstelle geschickt werden muss und regelt eine zusammenfassende Beschreibung der Änderungen mit Blick auf die Verfügbarkeit der baulichen Anlagen. Hierdurch kann die Bundesnetzagentur etwaige Unstimmigkeiten besser erkennen.

Ziffer 4.4 regelt die Einsichtnahme des KUNDEN in den Datenquader und verweist dabei auf die „Zusätzlichen Einsichtnahmebedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH“, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wie sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht sind. Eine darüber hinaus gehende Regelung der Einsichtnahme war nicht erforderlich. Denn diese wird nicht durch die Betroffene gewährleistet, sondern durch die zentrale Informationsstelle des Bundes im Sinne von § 78 TKG. Diese legt auch die Bedingungen für die Einsichtnahme fest. Dementsprechend haftet die Betroffene auch nicht für die Gewährung der Einsichtnahme.

Ziffer 4.5 regelt die Gewährleistung der Betroffenen für die Korrektheit des Datenstandes. Fehler, die ihr innerhalb eines Datenlieferungsintervalls bekannt werden, sind gegenüber der zentralen Informationsstelle unverzüglich zu korrigieren und den korrigierten Datensatz an die zentrale Informationsstelle senden. Hiervon ausgenommen werden Veränderungen durch die Belegung der baulichen Anlagen. Hierfür ist ein dreimonatiger Aktualisierungszeitraum hinreichend. Eine weitergehende Haftung für die Richtigkeit des Datensatzes ist nicht erforderlich. Denn da die Betroffene für ihre eigene Planung auf die gleichen Quelldaten zugreift, hat sie ein eigenes Interesse an einer höchstmöglichen Datenqualität.

3. Anhang A Anlage 1 Modul Kabelkanalanlagen (KKA)

3.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

dass die Betroffenen in der Leistungsbeschreibung auch Rohrteiler ergänzt. Sie fordern die Übermittlung der geänderten Anlage 1 zum Anhang A KKA.

Der Betroffenen sei durch die 1. Teilentscheidung vorgegeben worden, eine Kapazitätserweiterung durch Rohrteiler zu ermöglichen. Dies sei entsprechend in Anlage 1 zu Anhang A mit aufzunehmen.

3.2. Bewertung

Anlage 1 wird um die Angaben des zu verwendbaren Materials für eine Rohrteilung im Sinne von Ziffer 7.2 HV ergänzt. Die Betroffene hat innerhalb der zweiten Verfahrensstufe vorgeschlagen, dass eine Rohrteilung in bestimmten Situationen auf Kosten des KUNDEN zulässig sein soll. Dabei darf der KUNDE aber nur von der Betroffenen vorgegebenes Material verwenden. Damit der KUNDE rechtzeitig weiß, welches Material er für die Rohrteilung zu beschaffen hat, ist es erforderlich, dies in Anlage 1 zu Anhang A konkret zu benennen.

4. Anhang A Anlage 2 Modul Masten

4.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.24 vorgegeben,

in Anlage 2 eine angemessene Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass KUNDEN in gleichem Umfang auf das von der Betroffenen selbst verwendete Repertoire von Kabeltypen zurückzugreifen können.

4.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Satz 1 wie folgt zu ändern

„Auf MToiL der Telekom dürfen **nur Kabel mit den** die folgenden **Spezifikationen zugelassenen Kabel** verwendet werden“

und einen abschließenden Absatz in der folgenden Fassung zu ergänzen:

„Soweit Telekom selbst Kabel mit anderen oder neuen Spezifikationen verwendet, teilt sie dies dem Kunden mit und ändert diese Anlage 2 entsprechend. Kunde kann diskriminierungsfrei alle Kabeltypen verwenden, die Telekom selbst auch zum Zeitpunkt der Anfrage für neue Realisierungen an MToil verwendet.“

4.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

in Anlage 2 zu Anhang A den letzten Satz Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten vor Einsatz neuer Kabeltypen wie folgt zu ergänzen:

„Soweit Telekom selbst Kabel mit anderen oder neuen Spezifikationen verwendet, teilt sie dies dem Kunden mindestens drei Monate vor der eigenen Verwendung mit und ändert diese Anlage 2 entsprechend. Kunde kann diskriminierungsfrei alle Kabeltypen verwenden, die Telekom selbst auch zum Zeitpunkt der Anfrage für neue Realisierungen an MToil verwendet.“

4.4. Bewertung

Die Regelung wird dahingehend angepasst, dass Mitteilungen im Hinblick auf die Möglichkeit, neue Kabel nutzen zu können, unverzüglich zu erfolgen haben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass dem KUNDEN, der sich in der Realisierungsvorbereitung befindet, die Möglichkeit eröffnet wird, von dieser neuen Verwendungsoption Gebrauch zu machen. Im Übrigen hat die Betroffene die Vorgaben der Beschlusskammer aus der 1. Teilentscheidung umgesetzt. Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3., zwingend einen Vorlauf von drei Monaten einzuplanen, ist nicht begründet. Es besteht die Gefahr, dass der Glasfaserausbau verzögert würde, wenn die Betroffene neue Kabeltypen erst nach einem Vorlauf von drei Monaten einsetzen dürfte. Für den KUNDEN maßgeblich ist, dass er die Information unverzüglich erhält und gegebenenfalls auch während der Vorarbeiten im Sinne von 3.4 Anhang A noch verarbeiten kann.

5. Anhang A Anlage 3 eCaSS

5.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 2.25 vorgegeben,

in Ziffer 5 Anlage 3 den Verweis auf das Extranet durch einen Verweis auf Wholesale Mall zu ersetzen.

5.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene schlägt vor, Ziffer 3.1 wie folgt zu ändern:

„Aufträge können in einem Web-Browser erfasst werden. Zugang und Benutzerkennung sind in der eCaSS-Spezifikation im Kapitel Technischer Aufbau geregelt. Für die Teilanwendung „Bestellsystem“ steht ein Benutzerhandbuch ~~im Extranet~~ in der Wholesale Mall der Telekom zur Verfügung.“

Betreffend Ziffer 5 hat sie keine Änderung vorgeschlagen.

5.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

in Anlage 3 des Anhang A auch in Ziffer 1 und 5 den Begriff „Extranet“ durch „Wholesale Mall“ zu ersetzen.

5.4. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgaben der 1. Teilentscheidung durch eine Änderung von Ziffer 3 nur teilweise umgesetzt. Ziffer 5 ist daher wie tenoriert zu fassen.

In Anlage 3 des Anhang A wird jeweils in Ziffer 1 und 5 der Begriff „Extranet“ durch „Wholesale Mall“ ersetzt.“

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der 1. Teilentscheidung unter 5.1.2 verwiesen.

6. Anhang B Nachweisverfahren

6.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 3 vorgegeben,

Die Betroffene wird verpflichtet, Anhang B angemessen neu zu fassen und dabei sicherzustellen, dass Nachweisverfahren geführt werden können für die folgenden Fälle:

3.1. *alle Ablehnungsrechte aus Ziffer 6.1 HV;*

3.2. *Streitigkeiten aus Ziffer 5.2 HV;*

3.3. *Streitigkeiten aus Ziffer 18.7 HV*

3.4. *sowie einem etwaigen Sonderkündigungsrechts im Sinne von Ziffer 18.5 HV.*

Dabei ist das Nachweisverfahren der Stufe 1 jeweils mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung durch die Betroffene abgeschlossen.

6.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat die Regelungen zum Nachweisverfahren im Zusammenhang mit ihrer ursprünglich erhobenen Reziprozitätsforderung gestrichen, ebenso das Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einer Zugangsverweigerung wegen zusätzlichen Eigenbedarfs.

Neu geregelt ist ein Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einer Zugangsverweigerung nach Ziffer 5.1 HV, mit einer Sonderkündigung nach Ziffer 17.5 HV wegen nachträglichen Eigenbedarfs sowie einer Sonderkündigung nach Ziffer 17.7 HV wegen Nichtnutzung.

Im Zusammenhang mit einer Leistungsverweigerung oder Kündigung wegen einer vertragswidrigen Nutzung aus Ziffer 4.2 HV hat sie teilweise die Regelungen zu einem Widerspruchsrecht des KUNDEN gestrichen und eine der Kündigung vorgelagerte Abmahnung geregelt.

6.3. Bewertung

Ziffer 1 - Grundsätze

In Ziffer 1 Anhang B werden Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gestrichen. Nach der Vorgabe der 1. Teilentscheidung soll das Nachweisverfahren der Stufe 1 bereits mit der Ablehnung bzw. der Ankündigung einer Kündigung abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist eine Einigung im Rahmen der Stufe 1 nicht möglich. Die Anrufung der unabhängigen Stelle und

damit die Eröffnung der Stufe 2 des Nachweisverfahrens entspricht dem Regelfall, wenn die Zulässigkeit des Handelns der Betroffenen in Zweifel gezogen wird.

Ziffer 2 lit. a) – Nachweisverfahren betreffend die vertragsgemäße Nutzung durch KUNDEN

Die Überschrift von Ziffer 2 lit. a) ist redaktionell auf Ziffer 4.2 des Hauptvertrages auszurichten. Des Weiteren waren unterschiedliche Verfahren abhängig davon vorzusehen, ob die Betroffene den Zugang vor oder nach der Zugangsgewährung verweigert, also ob es sich um eine Kündigung oder um eine Ablehnung handelt.

Ziffer 2 lit. b) – Nachweisverfahren betreffend die Ablehnung einer Anfrage von Einzelleistungen

Die Streichung des Nachweisverfahrens wegen des zusätzlichen Eigenbedarfs wird rückgängig gemacht.

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung fälschlicherweise so verstanden, dass die Regelungen zum Nachweisverfahren ausschließlich die in Tenorziffer 3 benannten Streitigkeiten umfassen soll. Die Beschlusskammer hat jedoch unter 6.2 der 1. Teilentscheidung wie folgt ausgeführt:

„Es entspricht dem Billigkeitskriterium, wenn der KUNDE alle Fälle, in denen es um Streitigkeiten um den Zugangsanspruch als solches geht, im Rahmen eines Nachweisverfahrens von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen kann.“

Vor diesem Hintergrund war eine Streichung der Nachweisverfahren im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Eigenbedarf nicht veranlasst. Dies gilt insbesondere, da anzunehmen ist, dass gerade in diesen Fällen eine Transparenz und eine Überprüfbarkeit der vorgetragenen Planungen geboten ist.

Ziffer 2 lit. c) – Nachweisverfahren betreffend die Sonderkündigung wegen nachträglichen Eigenbedarfs

Ferner wird Ziffer 2 lit. c) gestrichen. Die Regelung betrifft das Nachweisverfahren in Folge einer Kündigung wegen nachträglichen Eigenbedarfs nach Ziffer 17.5. Diese Regelung wird durch Tenorziffer 1.19 gestrichen, so dass ein darauf bezogenes Nachweisverfahren nicht mehr zu regeln ist.

7. Anhang C - Preisliste

7.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 4 vorgegeben,

Die Betroffene wird verpflichtet, in Anhang C die ihr gegenüber genehmigten Entgelte aufzuführen.

7.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat eine geänderte Fassung von Anhang C vorgelegt, die die von ihr im Verfahren BK3c-25/013 beantragten Entgelte aufführt.

7.3. Bewertung

Die Betroffene hat die Vorgabe der 1. Teilentscheidung umgesetzt.

8. Anhang E – Ansprechpartner

8.1. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

dass die genaue Ansprechstelle bei der BNetzA für Stufe 2 des Nachweisverfahrens ergänzt wird:

„Die BNetzA übermittelt im Falle der Notwendigkeit des Nachweises von Tatsachen, welche zur Versagung von baulichen Anlagen führen, die Funktionen der in Anhang B – Nachweisverfahren genannten unabhängigen Stelle.

Organisationseinheit:

Name

Tel:

Die Beschlusskammer sei in der ersten Verfahrensstufe auf diesen Antrag nicht eingegangen, die Beigeladenen würden die konkrete Benennung gleichwohl für erforderlich halten.

8.2. Bewertung

Der Antrag der Beigeladenen zu 1. bis 3. ist unbegründet. Die konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit bei der Bundesnetzagentur obliegt der Entscheidung der Behördenleitung und kann nicht von den Vertragsparteien vereinbart werden. Die Bundesnetzagentur wird die Kontaktinformationen nach Abschluss des Standardangebotsverfahrens veröffentlichen.

9. Anhang F - Monitoring

9.1. Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen in der 1. Teilentscheidung in Tenorziffer 5 vorgegeben,

Das Standardangebot ist um eine Anlage zum Monitoring zu ergänzen. Es sind alle Leistungsindikatoren zu regeln, die zur Absicherung der Gleichbehandlungsverpflichtung der Betroffenen aus Tenorziffer 2.1 der Regulierungsverfügung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich:

- 5.1. *der Fristen für die Zwischenschritte des Bestellprozesses*
- 5.2. *die Bereitstellung sowie*
- 5.3. *die Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitservices.*

9.2. Vorschlag der Betroffenen

Die Betroffene hat den folgenden Anhang F – Monitoring vorgelegt.

„1. Monitoring der vereinbarten Fristen

1.1 Statistiken

Die Telekom stellt allen Kunden über die Wholesale Mall (Extranet) jeweils einen Monat nach Abschluss eines Quartals (jeweils zum 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. Fällt der Stichtag nicht auf einen Werktag, dann erfolgt die Lieferung spätestens zum nächstfolgenden Werktag.) Statistiken zur Verfügung, in denen die folgenden Zeiträume oder vereinbarten Fristen ausgewertet werden:

- a. Zwischenfristen im Bestellprozess nach Ziffer 1.5 des Anhangs A
- b. Bereitstellungsdauer

c. Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservice

d. Übersicht über Anzahl der Ablehnungen und Ablehnungsgründe

Die entsprechenden Werte werden in den zur Verfügung gestellten Statistiken jeweils als arithmetischer Durchschnitt aller ermittelten Werte in dem jeweiligen Zeitraum dargestellt.

1.2 Ermittlung der Statistiken

Die benötigten Werte für die Statistiken werden wie folgt ermittelt:

a) Zwischenfristen im Bestellprozess nach Ziffer 1.5 des Anhangs A

- Für die Eingangsbestätigung wird für alle Anfragen der Zeitraum zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und dem Versand der Eingangsbestätigung durch Telekom in Werktagen erfasst
- Für die Projektierungsfrist wird für alle Anfragen die Zeit zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und der Fertigstellung der Projektierung in Werktagen erfasst
- Für die Frist bis zum Versand des Angebots oder der Ablehnung wird für alle Anfragen die Zeit zwischen dem Eingang der jeweiligen Anfrage und dem Versand der Ablehnung oder des Angebots an Kunden in Werktagen erfasst.

Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle Anfragen erfasst, die innerhalb des entsprechenden Quartals durch Ablehnung oder den Versand eines Angebots abgeschlossen worden sind.

b) Bereitstellungsdauer

Für die Bereitstellungsdauer wird für alle vermieteten BA der Zeitraum zwischen dem Eingang der Angebotsannahme durch den Kunden und der betriebsfähigen Bereitstellung nach Ziffer 8.3 des Vertrags erfasst

Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle BA erfasst, bei denen das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung innerhalb des entsprechenden Quartals liegt

c) Bestell- und Bereitstellungsfristen des Sicherheitsservice

- Für die Bestelldauer des Sicherheitsservice wird für alle vermieteten BA der Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung des Sicherheitsservice und der Terminbestätigung durch Telekom erfasst
- Für die Bereitstellungsfrist des Sicherheitsservice wird für alle vermieteten BA der Zeitraum zwischen der Bestellung des Sicherheitsservice und dem Beginn der Durchführung des Sicherheitsservice erfasst

Es werden für die Statistiken nach Ziffer 1.1 dieses Anhangs jeweils alle Bestellungen des Sicherheitsservice erfasst, bei denen das Datum Terminbestätigung bzw. das Datum der Durchführung innerhalb des entsprechenden Quartals liegt.

d) Übersicht über Anzahl der Ablehnungen und Ablehnungsgründe

- Für die Anzahl der Ablehnungen wird die Anzahl aller Ablehnungen erfasst, die innerhalb des entsprechenden Quartals von Telekom versandt wurden.
- Für die Ablehnungsgründe wird diese Anzahl der Ablehnungen aufgeteilt in die verschiedenen Ablehnungsgründe nach Ziffer 5.1 des Vertrags.

Das Angebot von Teilstrecken gilt dabei nicht als Ablehnung.

2. Sicherstellung der vereinbarten Fristen

Die Telekom stellt die vertraglich vereinbarten Fristen in Ziffer 1.1 a) und 1.1 c) in 95% aller jeweiligen Fälle eines Kalenderjahres sicher.“

9.3. Diskussionsstand

Die Beigeladenen zu 1. bis 3. beantragen,

die ergänzende Aufnahme der Bekanntmachung der internen Retail-Kennwerte der Betroffenen und die verpflichtende monatliche Übermittlung dieser Kennwerte sowohl an die Beigeladenen als auch an die Bundesnetzagentur.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1. bis 3. sowie zu 4. setze die Betroffene die Vorgabe der 1. Teilentscheidung, ein Monitoring zu regeln, nicht ausreichend um. Insbesondere fehlten ausreichend dimensionierten Vertragsstrafen, die die Einhaltung der Verpflichtungen und insbesondere der Fristenregelungen durch die Betroffene absichern. Indem die Betroffene weiterhin die Aufnahme von Vertragsstrafen ablehne, drohten künftige Wettbewerbsverzerrungen und unfruchtbare Streitigkeiten bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin sei die Einbeziehung der internen Retail-Kennwerte zwingend erforderlich, um potentiell strukturelle Unterschiede in der Leistungsqualität transparent zu machen.

Die Beigeladene zu 4. trägt ebenfalls vor, dass ein Bezug zwischen dem SLA der Betroffenen und ihrer internen Bereitstellung fehle. Die Berechnung der Fristen als arithmetischen Durchschnittswert sei zu erläutern und das 95%-Vertrauensintervall auf 100% zu erhöhen. Es bleibe außerdem unklar wie das Monitoring effektiv ausgestaltet werden solle. Hierzu bedürfe es einer verbindlichen und transparenten Erfassung, beispielsweise durch eine Liste bei der Bundesnetzagentur, in der Eigenbedarf und Fristabläufe dokumentiert würden. Weiterhin bedürfe es klarer Strukturen, kürzerer Fristen und insbesondere wirksamer Sanktionen. Dies gelte umso mehr als die in Anhang A vorgesehenen Fristen für den Bereitstellungs- und Entstörungsprozess unzureichend seien.

9.4. Bewertung

Hinsichtlich der Fristen wird die Regelung an die durch Tenorziffer 2.1 angepassten Bereitstellungsfristen angepasst. Das Monitoring der Bereitstellungsdauer wird auf die erstmalige Begleitung der Maßnahme des KUNDEN entsprechend Ziffer 2.3.1 Anhang A bezogen, das Monitoring der Bereitstellung des Sicherheitsservices wird in das Monitoring der Termintreue und des Umfangs einer etwaigen Fristverzögerung untergliedert. Das Monitoring der genannten Prozessschritte wird um ein Monitoring der internen Bereitstellung sowie der Bereitstellung gegenüber den mit der Betroffenen zusammengeschlossenen Unternehmen ergänzt. Das Monitoring der Ablehnungen wird um das Angebot von Teilstrecken ergänzt.

Im Einzelnen:

Das von der Betroffenen vorgeschlagene Monitoring bleibt in mehrfacher Hinsicht hinter den Vorgaben der 1. Teilentscheidung zurück.

Zunächst ermöglicht das Monitoring weder einen Abgleich mit den internen Bereitstellungen noch mit den Bereitstellungen, die die Betroffene gegenüber den mit ihr zusammengeschlossenen Unternehmen erbringt. Ein solches Monitoring ist aber zwingend erforderlich, um die der Betroffenen auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung abzusichern.

Darüber hinaus erfasst das vorgeschlagene Monitoring lediglich die durchschnittliche Laufzeit, nicht aber die Termintreue. Indem die Betroffene zudem nur das arithmetische Mittel darstellen möchte, wird eine Fristüberschreitung ganz oder jedenfalls mit Blick auf deren Umfang verschleiert. Vor diesem Hintergrund war das Monitoring insgesamt anzupassen. Dabei hat die Beschlusskammer in Anlehnung an etablierte Monitoringregelungen von einer Durchschnittsbetrachtung abgesehen und auf eine qualifizierte Gruppenbetrachtung abgestellt. Gruppen sind dabei alle gemonitorten Aktivitäten, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Werktagen

erfolgen. Auf diese Weise wird klarer erkennbar, ob die Fristtreue zwischen verschiedenen KUNDEN und gegenüber dem Netzausbau der Betroffenen differiert.

Anders als bei anderen Monitoringregelungen hat die Beschlusskammer darauf verzichtet, die durchschnittliche Gesamtlaufzeit für die Bereitstellung in das Monitoring aufzunehmen. Denn der KUNDE entscheidet selber, zu welchem Zeitpunkt er nach der Annahme des Angebots der Einzelleistung den Sicherheitsservice für die tatsächliche Nutzung der baulichen Anlage bestellt. Daher hat die Betroffene hierauf keinen Einfluss.

Die Forderung der Beigeladenen zu 1. bis 3. einer monatlichen Erfassung ist unbegründet. Der Zugang zu baulichen Anlagen hat verglichen mit anderen Vorleistungen eher den Charakter eines Individual- und nicht eines Massenprodukts. Die aktuelle Nachfrage nach baulichen Anlagen lässt nicht vermuten, dass es in der näheren Zukunft zu mehreren 1.000 Anfragen monatlich kommen wird. Die aggregierte Betrachtung pro Quartal bietet daher eine aussagekräftige Information. Ein kürzeres Intervall ist unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Fristen und Sanktionen wird auf die Ausführungen in Anhang A verwiesen.

10. Mindestlaufzeit

Die Mindestlaufzeit wird auf fünf Jahre festgesetzt. Dieser Zeitraum gewährleistet einerseits für die Zugangsnachfrager nach BA eine ausreichende Planungssicherheit im Hinblick auf die Vertragsbedingungen.

Andererseits erachtet die Beschlusskammer es angesichts der hier erstmalig durchgeführten Überprüfung des Standardangebots für BA für angemessen, dass nach diesem Zeitraum Erkenntnisse aus den Leistungsbeziehungen unter diesem Zeitraum insbesondere auch von der Betroffenen evaluiert und durch eine Anpassung des Standardangebots berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 29 Abs. 8 S. 1 TKG können die Entscheidungen nach dessen Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 3 TKG nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den XX.XX.2026

Vorsitzende

Beisitzerin

Beisitzer

Schölzel

Wenzel-Woesler

Wieners

N.d.A

z.d.A.

BK3b-23/006 Entwurf und
Kopie

Hinweis:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation - BMDVTKBGebV erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammer 3 unter www.bundesnetzagentur.de.